



Vd. 60.



Documentum
FACTI SPECIES
und anderer
DEDUCTION

Möbilar-Verkaufsbau,





102
6.
SPECIES FACTI

ET

STATVS CAUSAE

Tam in possessorio quam petitorio

In Sachen

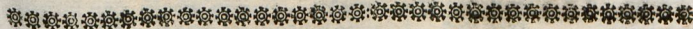
Ihro Hoch-Sürstl. Durchl.
Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-
Lassel, als jetzt-regierenden Grafen
zu Hanau

Contra

Ihro Ihur-Sürstl. Gnaden
und Zero Erz-Bistiff zu Maynz.

Den Hanauischen Antheil
am Frey-Gericht vor dem
Berg Belmischeim betref-
fend.

Cum Adjunctis sub Lit.
A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.
L. M. N. O. P. Q. R. S. T.
V. W. X. Y. Z. Aa. Bb.
Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh. Ii.
Kk. Ll. Mm. Nn. & Oo.



SPECIES FACTI

ET

STATVS CAUSA

Tam in postulo quam petitorio

In Causis

*Non concupisces agrum proximi tui, & universa,
qua illius sunt.*

Deuteron. Cap. V. v. 21.

Don't touch his field
nor his vineyard
for you shall be
as your neighbor

Das Feld des Nächsten
und seinen Weinberg
darf man nicht
berühren





SPECIES FACTI

Die Herrn Graffen zu Hanau haben Ihre Antheil in dem mit Chur-Maynz gemeinschaftlichen Dittrich Welnusheim vor dem Berg Nhe-nau bereits Anno 1309. eigenthümlich gehabt und respective Anno 1358. anerkaufft; wie solches ab denen sub Lit. A. & B. hier angebogenen Anno 1723. zu Wien übergebenen, und im contrahirten Inhalt der Hanau-Würnsbergischen Lands-Beschreibung pag. 23. & 24. sub Numeris XXXVI. & XXXVII. befindlichen Urkunden klahr erhellet, dergestalt, daß nach Inhalt des erstern Kayserl. Lehn-Brief sub dato Augsburg den 9ten Junii 1500. sub Lit. C. das Heylige Reich in Menschen Gedächtnuß nie keine Gerechtigkeit an obgenanntem Freyen Gericht gehabt hat, sondern ein Erz-Bischoff zu Maynz, der Steinheim innen hat, und ein Graff zu Hanau, der Hanau innen hat, für ihre rechte erb- und gebohrene Herrn mit Urtheil und Recht geweißt, erkant und gehalten worden. Es ist aber im Brauch gewesen, daß darbene

Objectum semper
allodium, & em-
tum,

Lit. A. & B.

C.

in Dominio & here-
ditarium fuit

fed ab incolis ele-
ctus patronus

Quod limitatum
tamen est

Nemini homagium
praestiterunt

& sibi sine lege vi-
xerunt.

Quod ne in praë-
judicium vergeret
Dominis.

Supradictum jus à
Caesare reliquis ju-
ribus hereditariis
additum.

„ beneben die Unterthanen desselben Gerichts, wie
Die Worte ferner lauten, „ je zu Zeiten einen vom
„ Adel erkohren, den sie als Amtmann geacht, und
„ zu ihren anliegenden Geschäften, um Rath und
„ Beystand ersucht, und ihren erkohrenen Herrn
„ genannt; Ob nun wohl weil. Kayser Friedrich
„ schon gnädiglich versehen gehabt, daß fürter kei-
„ ner ohne Zhrer der beyden Erb- Herrn Willen
„ und Wissen dermaßen gekohren werden dörrfen.
Dieweil aber besagte Unterthanen jedoch weder
„ einem noch dem andern Herrn gelobt und ge-
„ schworen, sondern deßhalben irre gangen, ohne
„ Ordnung gelebt, und täglich dadurch in Armuth
„ und Unrath erwachsen; So haben der Erb- Vi-
„ schoff zu Maynz und Graff zu Hanau besorget,
„ wo Sie das nicht fürkämen, daß die Einwohner
„ Ihnen als Erb- und gekohrenen Herrn ihre Ge-
„ rechtigkeit, die Sie uff ihnen hergebracht und
„ erkesen, in die Harre nicht wohl ausrichten
„ würden, und derowegen, damit Sie bey solchen
„ Ihren hergebrachten Gerechtigkeiten auch die
„ Gericht in demselben Freyen Gericht mit samt
„ den Innwohnern desto baß im Weesen bleiben,
„ und gehandhabt werden möchten, wensland Kay-
„ ser Maximilian anruffen und bitten lassen, Sie
„ mit obgedachtem Frey- Gericht auß angezeigten
„ ihren hergebrachten Gerechtigkeiten und anderen
„ Ursachen von Römischer Königlicher Macht zu be-
„ lehnen, immassen dasselbe einem zeitigen Erb- Vi-
„ schoffen zu Maynz und Graffen zu Hanau ihren
„ Nachkommen und Erben gleichmäsig, und daß Sie
„ auch das also theilen mögen Krafft obangezogenen
„ Brieffs „ zu einem Mann- Lehen geschöpft und ge-
„ macht worden also und derogestalt, daß Sie ihre
„ Nachkommen und Erben, unwiederrufflich solch
„ Frey- Gericht mit allen und jeglichen seinen Zugehö-
„ rungen von denen Römischen Kaysern und dem
„ Reich zu einem rechten Mann- Lehen mit samt
„ andern ihren Lehen die sie von Kayserl. Majestät
„ und

„ und dem Reich haben, besitzen und genießen, emp-
 „ fahen, tragen und verdienen, alle und jegliche
 „ Zentgräffen, Schultheißen und Inmwohner aber
 „ in allen Dörffern und Weylern des obgemeldeten
 „ Freyen Gerichts vor dem Berge, gegenwärtige
 „ und künfftige ihnen vor sich, ihre Nachkommen
 „ und Erben Erb = Huldigung thun, geloben und
 „ schwören, und als ihren rechten Herren mit allen
 „ Stücken getreu, hold, gehorsam und gewärtig
 „ seyn solten.

„ Vorgegen die Märcker von Adel laut des Ent-
 „ schied- und Confirmations - Brieffs sub Lit. D. vom
 „ 30. Aprilis 1523. zwar Beschehrung getragen, daß
 „ hinführo die Erwehlung aus ihnen, wie hiebedor,
 „ nicht mehr gestattet werden wolte, gestalten sie
 „ sich ihres Rechts berühmet, und den Erz - Bischof-
 „ fen zu Maynz und Graffen zu Hanau in solch
 „ ihrer Begnadigung des Freyen Gerichts und der
 „ Unterthanen Vernehmung zu irren und zu ver-
 „ hindern angemast haben.

Contradixere no-
 biles
 D.

„ Weil aber die Erwehlung eines Edelmanns
 „ der gemeldeten Unterthanen in ihren anliegen-
 „ den Geschäften Rath, Hülffe und Beystand zu
 „ thun, ihnen vor Zeiten vornemlich zu gutem ge-
 „ schehen, und ein Erz - Bischoff zu Maynz und
 „ Graff zu Hanau, als welche über das im Frey-
 „ Gericht allenthalben geseßen, sie wegen ihrer an-
 „ sehnlicher tapferer Macht mit Rath, Hülffe,
 „ Schutz und Schirm täglich nach aller Nothdurfft
 „ viel stattlichen verzeihen können; So haben Ihre
 „ Kayserliche Majestät mit wohlbedachtem Wuth
 „ und abermahligem Vorrath etlicher ihrer Fürsten
 „ Graffen und Räte obige Begnadigung gnädiglich
 „ bestättiget und confirmiret, mithin ihnen alle der
 „ gemeldeten Unterthanen des Freyen Gerichts Ver-
 „ nehmung allein und gänzlich zugestellt, und bey einer
 „ Pön von zwanzig Mark löhigen Goldes befohlen,
 „ B daß

Sed irrito conatu.

Quid fuerit in feu-
 dum datum & ac-
 ceptum,

„ daß sich kein anderer neben und mit ihnen ein-
 „ Dringen, sondern der angezogene Brauch der
 „ Erwehlung aus Kayserlicher Macht ufgehoben
 „ seyn solte.

Investitura ante
 speciatim, mox ge-
 neraliter facta.

E.

Welche auf die Nachkommen und Erben
 lautende Belehnung bey der ersten und andern
 Investitur mit allen ihren Ursachen und Umstän-
 den beschrieben und hernach dem Hanauischen
 Universal Lehn-Brief sub Lit. E. in generalen ter-
 minis mit eingerückt, jedoch ausdrücklich darbey
 vorbehalten ist, „ daß solche anderst nicht zu ver-
 „ stehen seyn solte, als wie das (nemlich) das
 „ Frey-Gericht) weyland Erzbischoff Bertold
 „ zu Maynz und Reinhard Graff zu Hanau von
 „ weyland ihrem lieben Herrn und Bettern Kay-
 „ ser Carl dem Fünfften hochlöblicher Gedäch-
 „ niß und dem Reich zu Lehen empfangen und ge-
 „ tragen.

Jus Advocatiae huc-
 usque in commu-
 nione fuit.

F.

In dieser Gemeinschaft seynd beyde Con-
 domini, so viel das ihnen eben erzehlter massen
 verliehene Jus Advocatiae betrifft, biß uf diese
 Stunde geblieben und haben zu diesem Behuff und
 Vernehmung der Unterthanen jederzeit einen gesamt
 Amtmann von Adel bestellt, der da laut seiner
 sub Lit. F. Extracts- weise hierbengehenden Instru-
 ction „ gemeldeten Stiffts Maynz und der Herr-
 „ schafft Hanau Unterthanen Geislich und Welt-
 „ lich arme Leute und Hintersassen, wo die im
 „ Freyen Gericht gefessen, ihr Leib, Haab und
 „ Gut von ihrer beyden wegen treulich schützen,
 „ schirmen, versprechen, vertheidigen und verant-
 „ worten, folglich das Jus Advocatiae hand-
 „ haben und des Ends „ sich mit 4. reißigen Pfer-
 „ den, zween Knechten und einem Knaben in
 „ seiner eigenen Kost rüstig und beritten halten
 „ müssen. Ausser dem aber und was Recht
 und Gerechtigkeiten, Land und Leuthe, Güter
 und

Reliqua jura, redi-
 tus & bona quisque
 pro sua parte reti-
 nuit.

und Einkünfte anbelangt; So hat ein jeder von ihnen obiger zu gleichen Theilen gescheneher Belehnung unerachtet alles das behalten, was selbiger vorhero entweder besonders oder mit dem andern in Gemeinschaft erb und eigenthümlich gehabt; Wie dann sowohl ein als der andere Theil hin und wieder im Frey: Gericht Jura praeipua hergebracht, und das Erz: Stifft Mayns unter andern die Pfarrey Membris quoad utilia nach der Belehnung zu sich gezogen, obschon dieselbe notorie mit zum Frey: Gericht gehöret, und bis uf den heutigen Tag beyden Herrn huldigen muß, dahingegen auch Hanau hieselbst ebenfalls verschiedene Stücke, Jura und Reventuen privativè besizet.

Exempla.

Nachdem aber die Gräfflich Hanauische Lande Mutatio principii. uf dem Fall gestanden, so ändert man Chur: Maynsischer Seits die vorige Principia und sucht nunmehr zu behaupten, daß nicht dasjenige allein, weswegen beyde Condomini vorerwehnte Kayserliche Begnadigung gebethen, und was sie dadurch erlangt haben, sondern das sogenannte Frey: Gericht an und vor sich benehzt der Landes: Hoheit und denen Untertanan, so ihnen vorhin und ante investituram schon zuständig gewesen, ein feudum proprium oder wahres Reichs Mann: Leben, mithin dem Reich nach Abgang des Hanauischen Manns: Stamms anheim gefallen und das Erz: Stifft ex praetensio jure non decrescendi der nechst dazuy sey.

Worben ferner besonders angemercket werden Spes Electori Saxoniae data. muß, daß von weyland Kayser Ferdinando dem Andern Anno 1625. den 2. Jan. an Churfürst Johann George den Ersten uf die Hanau: Liechtenbergische Reichs: Leben eine Anwartschaft ertheilet,

Lünichs Reichs: Archiv, Parte Spec.
Cont. II. pag. 411.

G.

Sed limitate

& sub conditione.

hernach uf die Mündenbergische laut Lit. G. extendiret und von denen Römischen Kaysern bestätigt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und angehängter Limitation, „daß besagte Anwartschafft „ dem Heiligen Reich und sonst jedermänniglich an „ seinen Rechten auch denen zwischen Hanau und de- „ nen benachbarten Chur und Fürsten usgerichteten „ Verträgen unvorgriffen und unschädlich seyn sol- „ te, nicht weniger mit Vorbehalt der in erst vor- „ bedeutetem Kayserlichem Hand: Schreiben er- „ wehnter Heybring: und Erhaltung des Churfürstl. „ Collegii Consens und Einwilligung.

Declaratio reciproca Electoris Moguntini & Saxonie.

H.

I.

Weil nun dem Chur: Hauß Sachsen alles hieran gelegen war, hingegen das Erz: Stifft uf diese Weise in Ansehung des Frey: Gericht seinen Zweck zu erreichen verhoffte, so gab der Herr Chur: Fürst zu Maynz sub Lit. H. seinen Consens zu obiger Anwartschafft und des Königes Friedrich Augusti in Pohlen Majestät versprochen von Ihrer Seite sub Lit. I. als Chur: Fürst von Sachsen, „ daß Sie das Frey: Gericht unter mehr: verübt: „ ter Expectanz nicht verlangen, sondern viel „ mehr welchergestalt Sie ihres Orts diese Pra- „ tention nicht formireten anzeigen lassen, und „ das Erz: Stifftliche Interesse allenfalls nach Ver- „ mögen mit befördern helfen wolten.

Quia Elector Saxonicus non cessit, sed promisit, tantum, se jure suo contra Moguntinum uti non velle.

Gleichwie sich aber ebengedachtes Erz: Stifft hierbey um soviel downiger sicher erachtete, da sothane Declaration ganz keine Cession des Frey: Gerichts: welches dazumahl unter denen übrigen Reichs: Lehen ohnedas noch im Streit war, sondern nur einen bloßen Verzicht des Chur: Hauses Sachsen uf seine Prætention gegen Chur: Maynz in sich hält, ohne sich weiter zu bekümmern, ob und wie weit dasselbe vermahlens mit seinem ungegründeten Jure non decrescendi gegen Hessen auslangen würde oder nicht; So mußte nothwendig uf eine neue

neue Cautel gedacht werden, um, wie in der Kö-
 nigsteimischen Erbschafft: Sach gegen die Graffen
 von Stollberg und in der Rhieneckischen gegen
 Hanau, geschehen, also auch hier wenigstens
 einen Vorwandt auszufinden, damit die schon
 dazumahl im Sinn gehabte Vergewaltigung seu
 invasio possessionis alienae einigermassen vor der
 Welt beschönnet werden könnte. Zu dem Ende
 wendete sich der damahlen Regierende Herr
 Chur: Fürst Lotharius Franciscus aus dem
 Gräfflichen Hauß Schönborn an den Kayserlichen
 Hof und hat es durch bekannte Wege zu einer
 Zeit, da das Fürstliche Hauß Hessen: Cassel wegen
 der Rheinfelder Execution und sonst außs äusserste
 verhaßt gemacht war, dahin zu bringen gewußt, daß
 ein in dergleichen Form wohl noch nie zum Vor-
 schein gekommener: mit durren Worten so genann-
 ter sub Lit. K. hierbeygehender Macht: Spruch un-
 term 26. Februarii 1718. in höchster Geheim unge-
 hört des andern Theils ausgefertiget, und dero-
 gestalt dem Erz: Stifft ipso facto das Recht bey-
 gelegt werden müssen.

Ad Exemplum cau-
 sae Königsteimensis
 & Rieneccensis.

Prætextus invasio-
 nis quaritur.

Præjudicium ex
 plenitudine potesta-
 tis subreptit.

K.

Unterdessen und ehe man von obigem allen das
 geringste wußte, oder wissen konte, wurde zwischen
 Chur: Sachsen und Hessen wegen der von beyden
 Theilen uf die Hanau: Müngenbergische Reichs: Le-
 hen gemachten Anspruch und Forderungen und dar-
 ab bey erfolgenden tödlichen Hintritt des ohne
 Männliche Erben erlebten Graffens von Hanau
 besorglichen hohen, gefährlichen Weitläufftig- und
 Beschwerlichkeiten, auch zu Unterhaltung und Fort-
 pflanzung des bisßberigen guten Vernehmens Hand-
 lung gepflogen, und in anliegendem, den 4. Febr.
 1724. getroffenem: nachhero auch von Ihro Kay-
 serlichen Majestät zu Verhütung der sonst in denen
 Ober: Rheinischen und benachbarthen Crayßen des
 Heiligen Reichs zu befürchten gewesenen Unruhe
 C und

Negotium inter
 Electorem & Land-
 gravium Hassiæ
 initium capit.

anni abhinc A

Transactio:

701

und Gefahr confirmirten Haupt: Vergleich sub Lit
 L. §. 4^{to}. unter andern folgendes mit eingerückt:
 „ Weilen auch Ihro Königliche Majestät in Poh-
 „ len Dero Jura an dem Gräflich: Hanauischen
 „ Antheil des Frey: Gerichts zu Algenau und des-
 „ sen Zugehörungen bereits an das Erz: Stifft
 „ Maynz überlassen; Als werden selbige hiermit
 „ von dieser Cession ausgenommen.

L.
 Exceptio.

Ejusque causa no-
 toria.

In articulis separa-
 tis firmata.

M.

Artificia inno-
 centium.

Und das zwar bloß und allein von deswe-
 gen, damit Hessen: Cassel aus obbemeldeter An-
 wartschaft dasjenige Recht, so Chur: Sachsen
 Anno 1717. fallen lassen, gegen Chur: Maynz nicht
 allegiren sollen, gestalten ebenbemeldeter Fürstl.
 Hauß seine übrige Rechte vollkommen reservirt ge-
 blieben, auch in denen zu gleicher Zeit und Stunde
 bey das geschlossenen und kurz darauf ratificirten
 Articulis separatis §. 5. sub Lit. M. hierbengehend
 die Nothdurfft ausdrücklich verwahret und vorbe-
 meldeter Passus im Vergleich von denen contrahi-
 renden Theilen in continenti dahin erläutert wor-
 den „ obgleich Ihro Königliche Majestät in Poh-
 „ len und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in
 „ §. 4. des Haupt: Reccessus Dero Jura auf das Frey:
 „ Gericht zu Algenau von dieser Cession ausgenommen;
 „ So haben doch hingegen Ihro Fürstliche Durch-
 „ laucht von Hessen: Cassel sich alle daran haben-
 „ de Ansprüche und Befugnüß hierdurch ebenfals
 „ expresse reservirt.

In diesem Stande ist die Sache geblieben, biß
 Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff
 Wilhelm zu Anfang des Jahrs 1734. die Nach-
 richt erhalten, daß Ihro Churfürstliche Gnaden
 zu Maynz uf eine von des Herrn Grafen zu
 Hanau schwächlichen Zustand erschollene Zeitung
 das Frey: Gericht zu occupiren alle Anstalten
 vornehmen ließen und um dieses Deckens willen zu
 schaffen.

oissant

Afchaffenburg und Höchft eine ziemliche Anzahl Soldaten parat hätten; Worauf höchft Diefelbe bona fide anliegendes Schreiben sub Lit. N. nacher Maynz abgelaffen und wieder Bermuthen ab der Antwort imb Lit. O. erfehen müffen, wohin es bey denen vorigen feithero zum drittenmahl veränderten Regierungen getrieben und in was vor gefährliche Umstände die Sache gerathen sey; Dahero man diefeits anders nicht gekönt, als in hoc frangenti ſich an Kayserliche Majestät zu wenden, weilen deren Welt-gepriesener Justitz: Cyfer wie Allerhöchft: Diefelbe ſich allgeredest geäußert haben, nicht zuläßt, daß Sie über dasjenige, was in denen von Ausübung ihres Obrist: Richterlichen Amts handelnden Reichs: Grund: Gesetzen und beborab der beschwohrnen Wahl: Capitulation enthalten ist, aus irgend einer Absicht, oder um einiger Anständigkeit willen, hienaus gehen, und jemand zum Voraus das Possessorium und Petitorium non visis actis, non auditis partibus absprechen solten, als welches ohnedem von der ganzen Welt vor null und nichtig angesehen werden mußte, immassen obfchon des damahligen Herrn Reichs: Vice: Canclers, Grafen von Schönborn, nunmehrigen Bischöffen zu Bamberg und Würzburg Fürstl. Gnaden uf die von Ihro Kayserl. Majestät was es mit dem Macht: Spruch de Anno 1718. vor eine Bewandniß habe, allergnädigst erforderete Erkundigung nachfolgende Auskunft gegeben;

» Die eine Helffte des Frey: Gerichts zu Alkenau wäre als ein ohnmittelbares wahres Reichs: Lehen von mehr dann zweyen Seculis her, an das Gräffliche Haus Hanau, gleichwie die andere Helffte an das Erz: Stifte Maynz, gediehen, und in solcher Eigenschaft von Fälllen zu Fälllen laut derer vorhandenen Original: Lehn: Briefen jederzeit empfangen und besessen worden; Da nun, das Erz: Stifte Maynz ohne das behauptete

N.
O.

Recurfus ad Imperatorem.

Justissimum propositum.

Prætextu omni re- jecto.

Das Reichsgericht
aus dem Jahr



„ te, daß es das ganze Frey: Gericht zu Alze-
 „ nau nebst Hanau in communione pro indiviso
 „ bebesen und beide als Condomini des ganzen
 „ Frey: Gerichts anzusehen wären; So hätte
 „ Ihero Kayserliche Majestät hiernächst gedachtes
 „ Erb: Stifft um eine respective Bestättigung solch
 „ Seiner Gerechtsamen, und allenfalls um eine
 „ Expectanz der künfftighin in Erledigung kom-
 „ men mögender Hanauischen Helffte geziemend
 „ angegangen: Wie zumahlen nun eben ermeldte
 „ Helffte kein so ansehnliches Reichs: Lehen wäre,
 „ worüber Ihero Kayserliche Majestät vermöge,
 „ Dero Kayserl. Wahl: Capitulation zu disponiren
 „ nicht freye Hände hätten; Also wäre die ange-
 „ suchte Expectanz in obgedachtem Jahr an Chur-
 „ Maynz verwilliget worden. Worfür also, und
 „ mithin für eine der Gerechtsahme eines Drit-
 „ ten unnachtheilige Sache der sogenannte Macht:
 „ Spruch um so mehreres anzusehen stünde, als
 „ alle dergleichen Lehungen Salvo Jure tertii ge-
 „ nommen und verstanden werden müßten. Nebst
 „ obiger Expectanz hätte das Erb: Stifft Maynz
 „ annoch die Cession auf die Helffte des Frey: Ge-
 „ richts von Chur: Sachsen erlanget: Nun wäre be-
 „ kannt, daß das Chur: Hauß Sachsen auf die Hanau:
 „ Münsenbergische Erb: Folge eine von derley Zei-
 „ ten herrührende Expectatio vor sich gehabt, wo
 „ die jeweilige Römische Kayserin in Verlehnung
 „ dererselben ganz freye und uneingeschränkte Hän-
 „ de hatten: Diese Cession wäre in dem Her-
 „ gleich zwischen Chur: Sachsen und dem Hoch-
 „ fürstlichem Hauß Hessen: Cassel ausdrücklich
 „ ausgenommen; Die Ausnahm aber gleich dem
 „ Ueberrest des Vergleichs auf eigenes Hessen: Caf-
 „ selisches mit Anrufen von Ihero Kayserlichen
 „ Majestät bestättiget worden. So ist doch da-
 „ mit nichts ausgerichtet, sondern obige allgeredht-
 „ teste Erklärung in Ansehung des Frey: Gerichts
 „ viel

Præjudicium cas-
 sum redditur.

vielmehr nochmahlen wiederholet , und mit Verwerfung aller vom Herrn Gegentheil jetzt ufs neue recoquirter Schein-Gründe der erschlichene Macht-Spruch in Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchstem Nahmen von Dero sub Lit. P. gevollmächtigten Minitter Krafft der ihm hierzu ausdrücklich ertheilten Gewalt *prævia plenaria causa cognitione sub Lit. Q. cassiret und aufgehoben worden ; Wie dann, um nur eins zu berühren , die Kayserliche Bestätigung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs ohnmöglich sothanen Macht-Spruch veranlasset haben kan, da dieser bereits Anno 1718. ausgesetzt gewesen, hingegen der Vergleich sechs Jahr hernach geschlossen, und erst Anno 1728. confirmiret ist.*

Wie nun des lezt-verstorbenen Herrn Graffen von Hanau sein Ende gegen das Früh-Jahr 1736. betannahete und der Geheimde Rath Orto, unerachtet Er vor dessen Bette nicht weg kam, in Meinung, daß es kaum noch etliche Stunden währen könnte, dessen Tod bereits den 25. Martii vermittelst offener Befehlen, wovon einer sub Lit. R. hieranliegt, zur besondern Caute! einige Tage hintereinander her im Amt Babenhausen austreuen und zugleich apprehendiren lassen ; So hat die Chur-Wirzburgische Regierung, so bald sie Nachricht davon und solch einen Befehl in die Hände bekommen, laut ihres eigenen Judicial-Geständnisses anders nicht geglaubt noch glauben können, als daß es würdlich geschehen seyn müsse, und derowegen alle Veranstellung gemacht, uf den ersten Wink und wann man sich diesseits nur regen würde, den Actum apprehensionis zu verrichten, dahero der Hessen-Casselsche Mandatarius genöthiget gewesen, auch seines Orts die behörige Vorsicht und Präcaution zu gebrauchen und in der Nacht zwischen dem 26. und 27. Martii einige hundert Soldaten aus und in das Drey-Gericht einrücken zu lassen. Es seynd aber

in possessionem
hanc mittimus
per te tractare

P.

Q.

Item 2. Martii 1731

Chur-Sachsen

Dominus Comes in
Agone mortis.

Quae falso in vulgus
sparia.

R.

T.

hanc mortis

quod
mandatum de
pro

& providentia
Mandatarii Hassia-
ci.

Movit Moguntinos,

D

faum

ut possessionem ad
huc viventis arri-
pere tentaverint

kaum die Thore in Hanau ufgangen, so haben die
Chur-Mainzische Beamte, da der Herr Graff noch
vor jedermans Augen da lag und lebte, dessen Pos-
session uf eine thätliche Weise invadiret, und nicht
nur Wappen- Blechen angeschlagen, sondern auch
von einigen ins Mainzger Haus gelockten Untertha-
nen Hand-Gelöbnuß eingenommen.

sed frustra & nulli-
ter

Ob nun schon dieß unerlaubte Beginnen in
sich nichtig und vergebens war, indem eines Theils
keine Possessio vacua gewesen, andern Theils das
Anschlagen ihrer Wappen- Bleche sowohl einer als
als der andern Mit- Herrschafft frey stund und
weiter kein Recht gab; So hielten jedoch obbemel-
dete Beamte sich so sicher hierbey, daß sie an an-
ders nichts dachten, sondern quasi re bene gesta
sich beheimander außbeteten und laut des Verichts
sub Lit. S. sehr verwundert und bestürzt worden,
als sie am 29. Martii des Morgends frühe die Hes-
sen- Hanauische Patentes allenthalben im Frey-Ge-
richt angeschlagen funden, und nunmehr zu späth
sahen, daß man ihnen nach Außweis derer hierüber
errichteten beym Kayserlichen Cammer- Gericht in
originali eingeheserten Instrumentorum mit dem
würllichen Actu apprehensionis und zwar zu rech-
ter Zeit zuvor gekommen war, inmaßen der Herr
Graff laut Attestati sub Lit. T. nicht den 25. noch
den 26. oder 27ten sondern erst den 28. Martii zu
Abends um 3. viertel auf sieben Uhr in Gegenwart
einer grossen Menge Darmstädtischer und Hanau-
scher Zeugen gestorben ist.

Moguntini stupefa-
cti, quod præventi
suerint

T.

Hora mortis

Supplicatio pro
mandato & citatio-
ne.

Worauf im Nahmen und von wegen Ibro
Hochfürstl. Durchlaucht, Herrn Landgraffen Bil-
helms zu Hessen- Cassel, als jetzt- regierenden Herrn
Graffen zu Hanau, bey Ibro Kayserlichen Maje-
stät und des Reichs Cammer- Gericht als dem
nächst- gelegenen beydes der diesseits rechtmäßig er-
griffene Besitz und die gegentheilige Beeinträchti-
gung

gung gehörig beschienen, mithin pro mandato de non turbando in compossessione legitimè apprehenta, sed via iuris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri angeruffen, und so eins als das andere unterm 10. Aprilis vermöge der Ordnung und Rechte sub Lit. V. erkannt und iuliniuret worden; Welches der Gangley, Verwalter laut Instrumenti sub Lit. X. uf vorgeschügten Befehl anfänglich und so lange hinterhalten, bis in pleno befohlen worden ist, daß solches ohne Anstand herausgegeben werden müssen. Es hat aber ein Maynßischer Notarius Rahmens Johann Peter Knopff in puncto prioritatis dem Bertz uf andere Art durch anliegendes, am 10. Aprilis noch nicht fertig gewesenes, sondern erst den 14. May zum Vorschein gekommenes Instrument sub. Lit. Y. zu helfen gesucht, und giebt darin vor, „ daß Er den 28. Martii Abends nach „ 6. Uhr (die eigentliche Todes-Stunde wuste der Notarius dazumahl noch nicht recht, und mußte daher in generalibus bleiben, weiln die Eyle nicht litte, vorhero sich genau darnach zu erkundigen, anderer Gestalt er die rechte Zeit um 3. viertel uf Sieben einzurücken nicht verfehlet haben würde), „ sei- „ nes Herrn gemahlte Wappen-Bleche in signum „ apprehentæ solitariæ possessionis bey seiner An- „ kunfft zu Alzenau an dem Rath-Haus würcklich „ angeschlagen gesehen hätte und hierauf sich also „ gleich nach Michelbach begeben, und selbigen „ Abend daselbst zwischen 7. und 8. Uhr das am „ Rath-Haus in Signum apprehentæ ex parte „ Moguntina possessionis solitariæ neu angeschlagen „ gewesene Chur-Maynßische Wappen-Bleche un- „ verrückt gefunden, und hierauf mit Anrühr- und „ Deckung desselben sich dahin vernehmen lassen, „ daß er durch diesen Actum nicht nur daselbst, „ sondern durchgehends im ganzen Frey-Gericht „ sofort in allen dazu gehörigen Appertinentien,

Decretum.

V.

X.

Officia Notarii Knopff

Y.

Altenstadt

Notarius Knopff

„ so viel der legt: verstorbene Herr Graff von Ja-
 „ nau daran Zeit Lebens als Condominus besessen,
 „ die bereits ergriffen gewesene Possession nicht nur
 „ continuet, sondern auch selbige uf allen Fall
 „ hierdurch reitiret, erneuert, und de novo ergriffen
 „ haben wolte & reliqua; Welches hernach auch
 „ zu Kelberau geschehen und von denen drey Cent-
 „ Gräffen Ibro Chur: Fürstlichen Gnaden vor ihren
 „ alleinigen Landes: Herren zu erkennen, im Wrayng-
 „ schen Haus zu Alzenau nochmalen versprochen
 „ seyn soll.

TRACTATIO CAUSÆ.

Es erscheinet hieraus verhoffentlich zur Genüge,
 wie die Sache nach ihrem ganzen Zusammen-
 hang beydes in petitorio & possessorio vermahlen
 liegt.

Annotatiuncula
 preliminaris.

Ehe und bevor aber zur Sache selbst geschrit-
 ten wird, so verdienet einer besondern Anmerckung,
 daß Ibro Chur: Fürstliche Gnaden eine neue Ac-
 quisition machen, und ein Stück Land zu sich ziehen
 wollen, das weder Sie noch ihre Vorfahren je-
 mahlen gehabt, oder besessen haben, dahingegen
 Ibro Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff
 Wilhelm zu Hessen: Cassel lediglich de damno vi-
 tando certiren und anders nichts suchen noch ver-
 langen, als dasjenige zu behalten und zu conservi-
 ren, was seit vierhundert Jahren bey ihrer Graff-
 schafft gewesen, und als ein unstrittiges Pertinens
 jederzeit angesehen und erkannt ist; Woraus sich
 wenigstens so viel zu Tage legt, daß höchst: Die-
 selbe præsumtionem juris & æqui vor sich haben.

POSSESSORIUM.

Prioritas apprehen-
 sionis ab hac parte
 legitimè factæ ex-
 tra dubitationis a-
 leam posita est.

Diesemnechst und so viel das Possessorium an-
 und vor sich betrifft, so kan niemand in Ab-
 rede stellen, daß disseits, wie bey dem Kayserlichen
 Cam-

Cammer-Gericht zur Gnüge beschienen ist, die Postelion im Frey-Gericht in continenti ergriffen worden, so bald solche nur vacua gewesen und ehe und bevor sonst jemand von des Herrn Graffen Todt einige Nachricht haben oder erhalten können. Dann wie zu dessen Wiederuffkunft keine Hoffnung mehr war, so seyn die Pferde gesattelt und die Couriers in Stiefeln fertig gewesen und unmittelbahr nach Absterben des Herrn Graffen in die drey Pfarreyen Hörstein, Somborn und Algenau zu denen daselbst parat gestandenen Commissariis in größter Eyle fortgeritten, jedoch wegen Entlegenheit der Derter ebender nicht als respectivè gegen Neun, Zehen, und halb Elff Uhr alldort ankommen; Es zeigt auch die Anlage sub Lit. Z. daß die Chur-Maynsische Mandararii dazumahl wohl an nichts wenigens gedacht, sondern die ganze Nacht hindurch ohne Sorge geblieben und sich gar nicht gerühret haben, indem der Hessische Officier alle Zugänge besetzt gehabt, und beständig um das vulgò sogenante Schloß und Rathhaus herum patrouilliren lassen, wobey aber weder Schildwachten noch Patroullien eines einigen Menschen, vielweniger des Notarii und angeblicher Zeugen, und am allerwenigsten des geringsten Anstalts zu einer neuen Possessions-Ergreifung gewahr worden, zu geschweigen daß an einem Rath- oder anderm publicum oder Privat-Haus ein Merckmahl davon zu spübren gewesen seyn sollte.

Beÿ welchen Umständen wohl niemand sich überreden lassen wird, daß Chur-Mayns dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel hierin zuvor kommen, oder zuvor kommen können; Es seyn auch mehr höchst-befagte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Herr Landgraff Wilhelm nunmehr in würcklicher Possession des Frey-Gerichts begriffen, haben die Erb- und Land-Huldigung in demselben

Ⓒ

Z.

nach Ausweis des von sämtlichen zu diesem Geschäfte bevollmächtigten Commissariis und denen dabey gewesenenen Notariis darüber ausgestellten Attestati sub Lit. Aa. von denen gesamten Unterthanen im abgewichenen Monath May in behöriger Ordnung, zu Ihrem und Ihrer Graffschafft Hanau Antheil einnehmen lassen, nachdem das von Dero nachgesetzten Hanauischen Regierung dem Herkommen gemäß an die Chur, Maynische erlassene Communications-Schreiben sub Lit. Bb. geraume Zeit vorher abgangen ist. Es werden auch wirklich die gewöhnliche Amts-Verhören durch Ihre Seitigen Mit-Beamten in Conformität der ohnlängst concertirten Amts-Ordnung in beyder Concominorum Namen fortgehalten; Und ihre Gebühr empfangen Sie als Mit-Landes-Herr ohne jemand's Hinderung. Optimè autem probatur possessio rerum immobilium per solam insistentiam, sive detentionem possessionis; per solutionem pensionis, & ex fructuum perceptione

Mascardus de probat. vol. 3. Concl. 1179.
1180. & 1183.

Contra renitentes.

Und als einige durch einen unerlaubten Religions-Zwang mit Versagung der Absolution usf. gebrachte Unterthanen in nechst verwichenem Monath Julio gegen die von ihnen geleistete Huldtung's-Pflichte rebellischer Weise sich zu wiedersehen angefangen, und dabero vermittelst der Execution zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden müssen; So hat zwar das Erz-Stift solches zu verhindern gesucht und des Ends um ein Kayserliches Mandatum angeruffen. Es ist aber dasselbe unterm 20. Julii abgeschlagen, und eo ipso obiges Verfahren gut geheissen und gebilliget worden; Mit dem Anhang; „ Wie man sich zu der Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung versee, „ daß diese die Unterthanen, falls selbige sich Pflicht- „ mäßig betragen würden, nicht weiter beschwehren „ werde. Womit

Executio facta.

Et approbata.

Per Decretum.

Womit also der Possessions - Stand in Sum. In Summariisimo, mariissimo vollkommen regulirt, und außer Zweifel gesetzt ist.

Außer dem aber beruhet der Status Controversiae Aetus controversiae in possessorio. darauf : Mit was vor Bestand

1.) Das Erz-Stift Possessionem ex communione pro indiviso in solidum naturalem, vor sich anziehen könne?

2.) Ob die bey des Herrn Graffen Lebzeiten am 27. Martii beschene Apprehension einigen Effect habe?

3.) Was von des Notarii Knopfs seinem zweyten sub Lit. Y. vorhin bemerkten Instrument zu halten, oder dadurch vor ein Vortheil erlangt seye: und coronidis loco.

4.) Wann Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen nicht schon im Besitz des Frey Gerichts wären, wie sie doch würdlich seyn, od nicht Dieselbe denen Rechten nach alsdann noch so fort immitiret und eingewiesen werden müßten?

Bei der ersten Frage mag zuserst nicht widersprochen werden, daß der Herr Graff von Hanau so lange Er gelebt hat, zu seinem Antheil eben sowohl als wie das Erz-Stift in possessione gewesen, daher und weil nicht möglich ist, daß zwey zugleich unam eandem rem uno eodemque tempore solten naturaliter & in solidum besitzen können, quippe contra naturam est, ut cum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris Discussio quaestionis prima.

l. 3. §. 5. ff. de acquir. vel amit. Poss.

L. licet. de probat.

Brandmüller de differentiis Juris Canonici ac Civilis. pag. 313.

so muß nothwendig dasjenige Theil, was durch Absterben des Herrn Graffen erledigt worden, ganz etwas anders seyn, als worin das Erz-Stift, die Possession gehabt hat. Und wann

das Erb: Stiff: zum Hanauischen Antheil vor
hin wäre in Possession gewesen, warum hat man
dann in den wiederum abgethanen Macht: Spruch
hineinsetzen lassen, daß dasselbe nach Erlöschung
des Hanauischen Manns: Stamms den Besiz da:
von allererst noch zu ergreifen befugt seyn solte;
Sintemahl außgemacht ist, quod possessio non
sit juris, sed facti

Cocceji Jus Controv. lib. I. Tit. 8. Q. 2.

ideoque ipso jure non transeat

Gail. lib. 2. Obl. 152. num. 9.

Derjenige Auctor, welchen der Gegentheil in sei-
nen beim Cammer: Gericht übergebenen Excep-
tionibus vor sich vermeintlich allegiren wollen, de-
cidiret diesen Punct folgender massen in termin-
nis: Quod si quis forte hoc loco objiciat, imo
antiquiorem & fortiorem possessionem Reorum ex
eo colligi posse, quod plerisque in locis affirmant,
coque nomine probationem offerunt, se dictas
ædes cum omnibus pertinentiis, vivo adhuc Her-
manno, *pro indiviso* possedisse, sicque nullam gle-
bam nullamque fundi vel domus partem, etiam
minimam fuisse, cujus possessionem ipsi tempore
mörtis Hermanni non simul & *pro indiviso* ha-
buerint,

Argumento I. si quis fundum & ibi Gloss. in
verb. locus ff. de acquir. possess. ubi dicit:

quod possidens rem *pro indiviso* quamlibet etiam
glebam possideat, unde dici possit, non tam no-
vam possessionem dictæ domus ejusque pertinentia-
rum, post mortem D. Hermanni per reorum ne-
gotiorum gestores apprehensam, quam veterem
pro indiviso, in omnibus & singulis ejus parti-
bus continuatam esse &c. &c.

Respon

Respondeo, id Reis neque prodesse, neque Aërici quicquam obesse posse. Nam ut maxime ponamus, Reorum patrem aut reosmetiplos, dictam arcem N. una cum patre Aëricis communiter ac pro indiviso possedisse. Certum tamen est, talem Reorum possessionem [sive de toto fundo, sive de aliqua ejus particula vel gleba loquamur] ultra dimidiam extendi non posse cum eadem sit ratio partis quoad partem, quæ est totius quoad totum

L. quæ de tota ff. derei vindic. Speculat. sub tit. de arbitrio & arbitrat. §. finitur n. 4.

L. qui scit 25. in princip. ff. de usuris, Alex. conf. 117. n. 7. lib. 3. &c. &c.

Et quamvis talis possessio communis, vel pro indiviso, operari videatur, ut quicquid Hermanus possedit, illud quoque Rei possedisse centeantur

Per allegatam Glots. in ind. l. si quis fundum ff. de acquir. possess. & per vulgarem regulam quæ habet

quod illud, quod commune est, meum quoque esse dicatur

l. illud ff. de ritu nupt. &c. &c.

& l. si quis Servos de legat. 3.

Id tamen Doctores largo modo, per fictionem & improprie intelligunt, & ita limitant, ut scilicet res communis, vel pro indiviso possessa, non tota mea dici possit, sed saltem quoad dispositionem meæ partis,

ut est notabilis gloss. in l. id quod nostrum & ibi Decius ff. de regulis juris, quam sequitur

Bartolus in leg. Servi electione §. Labeo de Legatis, primo.

§

Ubi

112



Ubi in hunc modum distinguit, ut est aliquid commune, pluribus ut univerſis, & tunc quod commune est, meum non est

l. in tantum §. univerſitatis, de rerum diviſio. &
l. ſed ſi hac. §. qui manumittitur ff. de in jus
voca &c. &c.

Aut eſt communis pluribus, ut ſingulis [ut
in noſtro caſu] & tunc quæris an ſit meum, quoad
diſpoſitionem meæ partis & dico quo ſic:

l. 2. ff. de condit. inſtitut. &c.
& l. 1. C. qui teſtam. facere poſſ. &c. &c.

aut quæris an ſit meum quoad diſpoſitionem ſu-
per toto, & dico quod non

l. Sabinus ff. communi divid. &c. &c.

Et ut clarius oſtendam, quod licet Reos ſingulas
glebas, angulos & particulas poſſediſſe dicamus;
talis tamen poſſeſſio ultra ſuam quotam, vel ſibi
debitam portionem, extendi non poſſit

allego bonum textum in l. Servus communis,
l. 5. ff. de Stipulat. Servorum.

Ex quo textu colligitur, quod res communis ſic
omnium eſſe dicitur, non quaſi ſingulorum to-
ta, ſed pro partibus utique indiviſis, ut intellectu
magis partes habeant quam corpore &c. &c.

facit l. locus & l. communis Servus ff. de
acquir. poſſeſſ.

l. communis Servus 66. ff. de acquir. hered.

l. ſi Servus pluriū 50. in princip. & d. l. Ser-
vi electione §. Labeo & §. cum fundus
communis de legat. 1. eſt & bonus tex-
tus in l. qui ſcit. in princip. 25. de uſur.
ubi dicit quod

quod communem fundum possidens non facit fructus suos, pro ea parte, qua fundus ad socium ejus pertineat. Huc quoque faciunt ea, quæ supra attingi, quod scilicet possidens bona communia, dicatur possidere pro rata sua, & non ultra

ut probat Roderic. Suares, in titulo de Las Harentias lib. 3. foro legum, num. 8. Verfic. itaque rem communem possidens &c. &c.

Respectu vero portionis alterius, tum eo possidentis, jure familiaritatis, non autem, ut possessionem fratris, vel alterius jus habentis, cum eo ulurpet, ut in terminis possessorii recuperandæ pulchre deducit

Albertus Balvifius in Conf. suo incip. incausa & lite, quod est 33. inter Consilia Feudalia, num. 2.

Et hæc opinio eo usque procedit, ut nec possessio jure proprio, nec etiam antiquior, quoad portionem alterius cum eo possidentis, probata censei possit, ut similiter in materia canonis redintegranda

notabiliter dicit Albertus Brunus in Cons. suo 35. num. 1. inter Conf. feudalia,

quæ duo Consilia in præsentî hac quæstione vel objectione, omnino videnda sunt, quia plurimum faciunt ad convincendos Reos, quod nullam veram vel effectualem, nedum antiquiorem possessionem, quoad portionem Hermannî, unquam habuerint, vel etiam de jure habere potuerint.

Cum igitur ex his clarum sit, Reos ultra dimidiam partem dictæ domus N. ejusque pertinentiarum nil quicquam possedisse, sequitur eos

§ 2 nec



nec ultra dimidiam partem possessionem continuare potuisse, cum privatio præsupponat habitum

l. manumisiones ff. de iustitia & jure Me-
noch, remed. 13. recuperand. num. 53.

& continuari non possit quod quis nunquam ha-
buit, cum non entis nullæ sint qualitates

Paris. Consil. 131. n. 10. part. 1.

Rolandus à Valle Consil. 46. num. 23. & 24.
Vol. 2. &c. &c.

Non puto ob stare, si quis objiciat, fundi com-
munis possessionem ita in Singulas ejus partes confu-
tam esse, ut quisque Sociorum, quamlibet ejus
partem vel glebam possidere dicatur

per d. illud 46. ff. de ritu nupt. & argumento.
l. si quis Servos de legat. 3.

Ad hanc enim objectionem

respondet Decius in d. l. id quod nostrum. ff.
de regul. jur. &

Bartol. in d. l. Servi electione §. Labeo de le-
gat. 1.

Hoc scilicet largo modo & per fictionem
quandam intelligi. Vere autem & proprie loquen-
do, fundum communem possidens non tam singu-
las ejus partes & glebas, quam singularum partium
debitam portionem & quotam possidere dicitur,
ita quidem, ut intellectu magis, quam corpore
partes fiant

d. l. Servus communis ff. de Stipulat. Servo-
rum d. l. locus. 1. si quis fundum & ibi
gloss. &

Bart. in verbo locus ff. de acquir. possess. cum
similibus &c. &c. &c.

Meichsneri Decis. Camerales Tom. 3. Dec. 17.
n. 201, 206.

230

Womit das à possessione pro indiviso communi hergenommene Argument dergestalt gründlich abgefertiget und gehoben ist, daß Zeit und Worte unnützlich angewendet seyn würden, wofern man demjenigen, was erwehnter Auctor völlig ausgeführt hat, das geringste weiter hinzufügen wolte.

Den vorehlig am 27. Martii vorgenommenen Actum apprehensionis zweytenß betreffend; So ist es gar kein Geheimniß gewesen, wie in gegentheiligen Exceptionibus irrig davor gehalten werden wollen, vielweniger kan oder wird es ein Geheimniß bleiben, wann und zu was vor einer Zeit der Herr Graff von Hanau eigentlich verstorben, sondern es sind eine ganze Stube voll einheimische und fremde von Darmstadt und Hanau und sämtliche Hof-Bediente, Medici und Chirurgi dabey gewesen, und haben zugesehen in welcher Minute derselbe verschieden. Will man aber ex adverso dennoch hiermit nicht zu frieden seyn, so liegt dem Erz-Stift der Beweis ob, daß solches ehender als um drey viertel uf Sieben geschehen.

Discussio quæstionis secundæ.

Vita enim potius præsumitur quam mors

Barbosa lib. XIX. cap. XXX. ax. 2.

adeo ut major fides habeatur vitam alleganti præ illo, qui mortem allegat

Leyser Medit. ad ff. Vol. 2. Spec. 96. medit. 10.

Hinc mortem allegans eam probare tenetur.

Brockes de præmatura apprehensione feudii morte possessoris nondum probata, s. 6 - 26.

Zwar beziehet man sich dißfalls uf den ins Ambt Babenhausen unterm 25ten Martii ausgegangenen und vorhin sub Lit. R. angezogenen Befehl; Allein der Geheimbde Rath Otto hat sein

Ⓞ

Dubium.

Refellitur.

Refellitur.

sein Angeben, ob wäre der Herr Graf dazu
 mahl schon todt gewesen, beym Cammer-Gericht
 in denen zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-
 Cassel verhandelten Actis vorlängst selbst wieder-
 ruffen und dergleichen nicht nur unterm obigen
 dato, sondern auch den 27. und 28ten Martii
 von sich gestellet, in Meynung, wann er alle
 Tage den Herrn Grafen todt sagen, und hierauf
 apprehendiren ließe, so würde es nicht fehlen ei-
 ne possessionem instrumentalem vorher zu er-
 langen, ehe ein Botte mit der Zeitung vom wirk-
 lich erfolgtem Fall nach Babenhausen würde kom-
 men können; Und diß wird nunmehr damit
 zu entschuldigen gesucht, daß der Tag wäre offen
 gelassen worden, unerachtet der Augenschein er-
 giebt, welcher Gestalt in dem Original-Befehl vom
 25ten Martii alles zusammen mit einer Hand
 und Dinte zu gleicher Zeit geschrieben ist. Daß
 sich aber die Regierung zu Maynz hierdurch si-
 cher machen und verleihen lassen, solches ist ih-
 re Sache, und im übrigen bekantten Rechts,
 quod possessio ante obitum possessoris vacans non
 fit.

Posthius de Summariissimo Dec. LXXVII. n. 7.

Ue autem possessio cum effectu juris possit apprehendi vacans esse debet, & altero adhuc in ea existente capta, non est manutenibilis

Idem Dec. VI. n. 2.

Unde possessio capta nondum mortuo Domino & non ejectis colonis & custodibus primi possessoris non est considerabilis neque manutenibilis

Idem Dec. LXXIV. n. 1. II. & 12.

Es kommt derowegen bloß und allein noch
 uf des Notarii Knopfs sein vermeintlich Instrument
 an, wie solches sub Lit. Y. vorhin beygelegt wor-
 den.

Discussio questio-
 nis tertie.

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

amlich

den. Nun wird ein Jeder, so unpartheyisch in der Sachen urtheilen will, dieselbe nach allen ihren Umständen und im ganzen Zusammenhang einzusehen belieben; Es glaubte nemlich

(a) Die Chur-Mährische Regierung des Geheimden Rath Otto seinem Zeugnuß und ließ daher vermoge des von ihnen in Camera producirten instruments sub Lit. Cc. den obwohln in sich nichtigen Apprehensions- und Huldigungs Actum den 27ten Martii des Morgens frühe verrichten, gestalten dann ihre Beambte und Mandatari der Hof-Rath Ittner und Cammer-Rath, und Ambrs Keller Nicolaus Heuser des andern Tages, nach des Herrn Grafen würcklich erfolgten Absterben der wahren Beschaffenheit uf keinerley Weege zu bedeuten gewesen, sondern sich uf ihre zu frühzeitig geschehene Apprehension nach wie vor gesteyffet und eines zweyten Actus mit keinem Wort gedacht; Nichts destoweniger will der Norarius Knopf des folgenden Tages in der Nacht zum zweytenmahl apprehendiret haben; Und zwar

Contrarietas.

Cc.

(b) Uf gerath wohl; zu einer Zeit, da weder er noch sonst Jemand im Frey-Gericht natürlicher Weise gewußt oder wissen können, daß der Herr Graf würcklich todt sey, weiln das Frey-Gericht drey Stunde von Hanau abgelegen ist. Obangezogenes Instrument sub Lit. Z. beweiset

Impossibilitas.

(c) Sonnenklar, daß dasjenige, was der Notarius daher erzehlet, unmöglich wahr seyn kan. Er hat

Suspicio falsi.

(d) auch nicht einmahl eine Vollmacht vorzuweisen, sondern der Chur-Mährische Hof-Rath Ittner und der Keller Häuser seynd das Geschafft

Defectus mandati.

schafft zu besorgen Willens gewesen, dawinge-
gen er nur Notarius seyn, und das „ un-
„ züglich bewerkstelligen solte, was ihm von
„ denen Chur- Fürstlichen Rätchen oder dafi-
„ ger Orten Beambten ufgegeben werden
„ würde.

Et requisitionis.

Bovon aber das Geringste nicht erscheint ;
Der Chur- Maynische Regierungs- Befehl macht
ihn zu keinem Mandatarie. Hätten mehr besagte
Räthe am 28ten Martii, wie ihnen doch nicht in die
Gedanken kommen, etwas dergleichen vornehmen
wollen, oder vorzunehmen nöthig erachtet, so wür-
den sie es selber gethan und ihn zum Höchsten als
Notarium adhibirt haben, wann sich der im andern
Instrument benahmte Johann Philipp Kobolt hierzu
nicht hätte gebrauchen lassen wollen. Zu dem kan

Mandarius & No-
tarius in una per-
sona.

(c) Vermöge der Rechten nicht einmahl Jemand
einen Mandatarium und Notarium in einer Per-
son agiren

Concept Cammer- Gerichts- Ordnung P. 1.
Tit. LII. §. 3. & §. I. in fine,

Seu testis in pro-
pria causa esse non
potuit.

Præterea ex toto ni-
hil actum est

und über sein eigen angebliches Factum ein In-
strument errichten, oder deutlich zu sagen testis
in propria causa seyn, sondern ein Notarius muß
nur das ad notam nehmen und bezeugen was
von andern in seiner Gegenwart geschieht; Um
aber auch ferner den Inhalt des Knopsfischen In-
strumenti zu untersuchen, was dann derselbe im
Frey- Gericht gethan haben will, so heist es
zwar im gegentheiligen Exceptionibus „ daß die
„ Univerſal- Posselsion daruf anderweit den 28.
„ Martii zwischen 7. und 8. Uhr da der Herz Graf
„ selbigen Tag zwischen 6. und 7. Uhr Todtes
„ verblichen seyn solte, vornehmlich zu Algenau,
„ als in dem bekantten Haupt- Orth und ge-
„ wöhnlichen Amts- Sitz, tanquam in loco do-
„ minante

„ minante ejusque concreto universali von neu-
 „ em ergriffen und das Fürstliche Haus Hessen,
 „ zum andern mahl wäre prävenirt worden.
 Allein dis unerfindliche Assertum kommt nicht
 einmahl mit dem Inhalt des feinen Notariats-
 Instrumenti überein, dann der Notarius gibt nur
 vor; „ Er seye zu Alsenau den 28ten Martii
 „ Abends nach Sechs Uhr ankommen, und habe
 „ sofort gesehen, daß das Chur: Weynßische
 „ Wappen: Blech daselbst an dem Rath: Haus
 „ würdlich angeschlagen gewesen; Einfolglich
 „ und da

(f) Der Herr Graf vorhin beschienener massen nicht
 gleich nach 6. Uhr: sondern erst um drey viertel
 uf Sieben verstorben, mithin zu der Zeit an-
 noch im Leben und keine Possessio vacua gewe-
 sen, so ist auch der ganze Actus null und
 nichtig, wann schon eine würdliche Apprehen-
 sion, wie doch nicht, vor sich gangen und voll-
 zogen wäre.

Vivente Comite.

l. 3. §. 5. ff. de acq. vel amitt. poss.

Und was soll doch

(g) Das bloße Anschauen vor einen Effect produ-
 ciren? Wappen: Bleche im Frey: Gericht an-
 zuschlagen wird man so wenig dem Erst: Stifft
 verbietthen, als dasselbe dem Condomino mit
 denen offenen und besiegelten Patenten ein glei-
 ches zu thun jest und in Zukunft verwehren
 kan und soll; Und was der Notarius mit
 dem bloßen Anschauen ausgerichtet haben will,
 das stehet um so viel downiger zu begreifen,
 je bekannter es ist, quod in acquisitione ori-
 ginaria possessionis, visus & affectus vel co-
 natus non sufficiat

Per nudum aspe-
 ctum.

Lauterb. in Collegio Theor. Practico lib.
 XXI. tit. I. §. XIV.

§

Sed

Sed apprehensio corporalis necessaria sit

Idem lib. 41. tit. 2. §. 13. in fine.

Und über das alles soll

Alzenau non est
locus principalis.

(h) Alzenau der Haupt Ort und Ambs; St; seyn : Ohne Zweifel auß der Ursach, weiln der Chur; Maynsische Ambs; Keller daseibst in einer Alten mehrentheils verfallenen Behausung wohnet ; Eben als wann diß den Condominium etwas angienge ! Hörstein ist notoriè der beste Ort im ganzen Ambs ; Und hier hat das Criminal- und Malefiz; Gericht zusammen kommen und die Urtheile sprechen müssen. Außer dem aber seynd drey Pfarreyen im Frey; Gericht ; welche in der Anno 1564. von Mayns und Hanau unter ihrer beyder Rahmen und Insiegel publicirten Unter; Gerichts; Ordnung deutlich von einander unterschieden seyn. Überhaupt aber heist dasselbe vermöge begehenden beglaubten Extracaus sub Lit. Dd. nicht Alzenau sondern das Frey; Gericht Belmuisheim vor dem Berg Alzenau, wovon obiger Flecken den Rahmen führet. Und da das Erb; Stiffst einen locum dominantem agnosceret, so ist es nach Ausweis der Kayserlichen Lehen; Brieffe notoriè das Castrum oder Schloß zu Hanau, in dessen Apprehension doch dem Fürstlichen Haus Hesen; Cassel Niemand wird zuvor gekommen seyn wollen.

Nenomine quidem.

Dd.

Sed Hanau Castrum dominans vi investituræ.

Es würde derowegen bey allen diesen concurrirenden Umständen

(i) umsonst und vergebens seyn, wann schon Ehren; Knopf, wie doch unglücklich und eben so wohl als alles andere erdichtet scheint, die Wappen; Bleche zu Michelbach und Kälberau mit seinen Notariats; Griffen gar angerühret auch ein Stücklein vom Rath; Haus abgeschnitten

Ex parte separata
neque ad separata
tam neque ad totum fit illatio.

ten, und im Sinn gehabt hätte, hernach ins Instrument zu schreiben, daß er damit die Possession im ganzen Frey:Gericht [non entis nulla sunt accidentia] erneuert, wiederholet und nochmalen ergriffen haben wolte. Nam qui fundum possidere vult non quidem omnes glebas circumambulare necesse habet, sed tamen quamlibet partem ejus fundi introire debet

l. 3. §. 1. ff. de acq. vel. amit. poss.

Im Frey:Gericht hat jedes Dorff seine besondere Warckung: Wie kan also von einem bloßen Dorff uf die Pfarrey: und von jeder Pfarrey uf das ganze Frey:Gericht ein Schluß gemacht werden? Selbst in traditione & acquisitione possessionis *derivativa* ist Rechtens, quod possessione unius rei traditâ, aliarum, in primis separatarum non intelligatur concessa

Rosenthal. de Feudis Cap. XII. Concl.

15. n. 43.

Nam quæ propriis atque diversis nominibus discernuntur, propriisque suis terminis & finibus terminantur non possunt res eadem videri, eademque res esse, cum nominibus distinctis distinctæ res differant, nec unum ad alterum ejusve qualitatem extendi possit; Et ne quidem ab uno loco vel una re ad alteram recte fiat illatio vel extensio

Goddæus Vol. IV. Conf. Marburg.

XXXVII. n. 175. & 176.

Und wann auch das

(k) wahr wäre, was die Chur:Maynsische Com-missarii mit denen drey Cent:Gräffen als gemeinschaftlichen Unterthanen, welche Besage der jederzeit gewöhnlich gewesen Suldigungs:Formul

§ 2

mul

Ec.

mul sub Lit. Ec. nicht dem verstorbenen Herrn
Graffen allein, sondern der Graffschafft Hanau
bereits gehuldiget hatten, uf ihrer Stube gespro-
chen haben wollen, so wird sich doch niemand
überreden lassen, daß dadurch der Schein von ei-
ner Posselion im Frey, Gericht wäre erlangt
worden, siquidem verbis, instrumentis & literis
possessio non transfertur

Mev. Parte VI. Dec. 174. n. 2. in notis

zu geschweigen, daß des ins Maynzer Haus ab-
geschickten Botten Relation nach dazumahl bloß
ein Glas Wein in stiller Ruhe getruncken worden.

Summa rei.

Man mag also das angebliche Instrument
betrachten, von welcher Seite man will, so ste-
het mit Bestand Rechtens darauf im geringsten
nicht zu reflectiren. Die höchsten Reichs, Ge-
richte statuiren auch kein nudum possessorium,
sondern setzen pro regula, hodie constat, hodie
agatur, dolo facit, qui petit, quod mox resti-
tuturus est, siquidem in vitiosa possessione nemo
tuendus

Klock. Vol. 2. Conf. 47. n. 190.

Dann vorerst ist bekant, quod hujusmodi in-
strumentalis possessio parum operetur

Klock. T. I. Conf. VII. n. 100.

zum andern wäre allenfalls die Posselion der
sich das Erz, Stifft, vorgeblich rühmet, contra
jus commune & non legitima, mithin gegen den
General-Successorem nicht anzuziehen, cum pars
adversa non possideat jure proprio, ut agnatus;
Neque jure Fisci possidere possit quia Fiscus nec-
dum obtinuerit sententiam pro se: Quia non la-
tâ, non potest Vasallo auferri feudum

Ab Andler. Jurispr. Publ. & Priv. lib. 7.

Tit. XXIV. n. 18.

Und

Und was würde es doch bey Veränderung einer Regierung im Reich vor eine wunderbare Wirkung geben, wann dieser Art Notarien, welche ohnedem bißweilen levissima nota & fidei seynd, zwischen zweyen Reichs: Ständen solch einer Strittigkeit den Ausschlag solten geben können?

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm haben, so bald zu des Herrn Grafen Genesung die Hoffnung verschwunden war, das Frey: Gericht nicht nur mit Trouppen besetzt lassen, sondern auch biß nach eingenommener Huldigung besetzt gehalten; Ohne daß ein Spatium intermedium seu possessio vacua begriffen werden mag, wessen die Ibrige das schon hatten, was mit Absterben erwehnten Herrn Grafen ledig worden; Und diß ist keine fingerte sondern eine wahrhafte Possession, wie solche in denen gemeinen Rechten beschrieben wird, quod sit detentio cum affectuione & animo tibi habendi

Discussio Quæstio- nis quarta.

Actualis possessio in articulo mortis & post mortem hucusque continuata.

Struv. lib. 41. tit. 2. §. 3.

Wofern aber auch hiebey noch der geringste Zweifel übrig wäre, so hat es in thesi seine Richtigkeit, wann zwischen dem Lehns: Herrn oder wer an dessen Stelle tritt, ein und denen Weiblichen Descendenten, oder ihren Erben andern Theils, über das Lehen Streit entsethet, daß alsdann die Weibliche Descendenten ex interdicto quorum honorum so lang und viel in die Possession einzusetzen und darin zu schützen seyen, biß die Sache im Wege Rechts ausgeführt und abgethan worden; Worbey die Rechts: Lehrer ausdrücklich anmercken, daß der Lehns: Herr oder wer an dessen Stelle tritt, nicht darmit zu hören sey, wann Er, um die Einraumung der Possession zu verhindern, schon vorgeben wolte, ob könnte Er seine Exception in continenti beweisen

Thesis

3 und

und des Ends die Beybringung sothanen Bewei-
ses offerirte, sondern es muß derselbe sein zu ha-
ben vermeintes Recht in petitorio und ordentlich
ausführen

Consilia Tubingensia P. I. Conf. 2. quod
est Volzii n. 6. & 7.

Gylmanni Symphor. Tom. I. P. I. tit. 7.
de litig. poss. vot. 6. n. 88. & 89.

Mattheus de afflictis Dec. 119. n. 4.

Hartmann. Pist. Quæst. 39.

Rofenthal. cap. 7. Concl. 48. & 51.

Meichsner. Tom. 3. Dec. 9. n. 148. & 151.
& seqq.

Idem Dec. XIII. n. 58.

eamque doctrinam communem attestatur

Menoch. de adipefc. poss. remed. 4. n. 375.

à qua neminem discrepantem se invenisse fatetur

Curtius Jun. Conf. 41. n. 5.

Faber. in Codice lib. 8. Tit. 3. Def. 3.

Par causa inter alias
judicata.
Ff & Gg.

Gestalten in der Reichs-Gräfflichen Limburgi-
schen Successions-Sache sub Lit. Ff. & Gg. der-
gestalt in terminis erkannt worden,

Hypothesin-

Quoad Hypothesin aber ist Reichs-kündig, daß
das Fürstliche Haus Hessen-Cassel Krafft der
uralte und neueren Erb- und Stamm-Berträge
unter Ihro Kayserl. Majestät Genehmbhaltung
und Garantie in denen sämtlichen Hanauischen
Landen succediret, folglich stehet mit Bestand kei-
ne Ursach auszudencken, warum von dieser Graff-
schafft das Frey-Gericht abgerissen, oder diß
Erb-Stift in dessen Possession eingesetzt werden
solte, ehe dasselbe seinen notorie ad petitorium
gehöriger Anspruch im Wege Rechts ansge-
führt,

119

führet, und der Successor Generalis mit seiner Nothdurfft dargegen gehöret ist ; Welchem nach höchst besagte Ihro Hochfürstl. Durchl. wann Sie auch schon den Besitz des Frey-Gerichts noch nicht erlangt hätten, jedoch vor allen Dingen noch immittiret und eingewiesen werden müßten.

PETITORIUM.

Dermahlenß aber und wann das Possessori-^{Status Controversia} um erörtert ist, wird es in Peritorio uf nachfol-^{in peritorio.} gende Fragen ankommen

- 1.) Was eigentlich im Frey-Gericht Lehen? Und
- 2.) Ob das Fürstliche Haus Hessen-Cassel Successions-fähig sey? Oder aber
- 3.) Das Erz-Stift five ex simultanea investitura five jure non decedendi das Hanauische Theil in Anspruch nehmen? Und entweder
- 4.) Aus der Anno 1717. mit Chur-Sachsen getroffenen Convention? Oder wenigstens
- 5.) Aus demjenigen Vergleich, so Anno 1724. zwischen Chur-Sachsen und Hessen-Cassel geschlossen und von Kayserl. Majestät confirmirt ist, gegen eben erwöhntes Fürstliche Haus ein Recht herleiten könne?

Was nun vorerst die Reichs-Lehnbarkeit im Frey-Gericht anbelangt, so ist durch die sub Lit. A. B. C. & D. oben angezogene Documenta zur Genüge dargethan, daß Land und Leute von uralten Zeiten her ein Eigenthum und die jemahlige Grafen von Hanau Erb- und gebührne Herrn davon gewesen, ehe und bevor noch an die Communion mit Mayns, oder an einen Lehn-Brieff gedacht worden; Es findet sich auch nirgends, daß die Con-Dominii solch ihr Eigenthum dem Reich zu eigen übergeben, zugesellet, usgetragen usgelassen, oder usgegeben haben

Discussio quaestionis
Primæ.
Qualitas Allodialis & Dominium.
Cujus mancipatio seu oblatio in feudum nunquam facta.

ben solten wie sonst die Worre bey einem würcklichen Lebens- Uftrag zu lauten pflegen

Vid. Exemplum oblationis feudi seu rei Allodialis in feudum apud Schilter, ad jus feud. Allemann. in Supplemento s. VII. pag. 464.

Investitura.

Ejusque ratio.

Jus Advocatiae solummodo comprehendit.

sondern sie begehrt nur von weyland dem Kayser Maximiliano, daß die Unterthanen keinen Märcker zu ihrem Amtmann erwählen, sondern Rath, Hülffe, und Schutts bey ihnen suchen müßten; Und diß ist alles, was sie aus Kayserl. Gnade erhalten haben; Nämlich das Jus Advocatiae wie solches nach Gewohnheit der Damahligen Zeiten exerciret und zu Lehen empfangen wurde; Welchemnach allensfalls ein mehreres nicht eingezogen oder vor heimgesfallen geachtet werden könnte, als aus Kayserl. Milde hergeflossen und auf die Graffschafft Hanau kommen ist.

Objectio.

Resolvitur.

Zwar dürfte hiergegen eingemendet werden, daß gleichwie in der Belehnung des Frey- Gerichts generaliter Meldung geschehen, also auch nichts überall, was hierzu gehörete, davon ausgeschlossen wäre; Nachdem aber dasselbe, wie Hanau und Maynz damit belehnt seyn, von der darinn bereits vorher in Übung gebrachten Herrschafft. Erb- und Gerechtigkeit deutlich unterschieden wird; So siehet man aus dem ganzen Zusammenhang wohl, welcher gestalt per Metonimiam das Subjectum pro adjuncto von deswegen benennet ist, daß beyde Gesamt- Herrschafften das ihnen verliehene Jus Advocatiae überall im Frey- Gericht und dessen An- und Zugehörungen, Dörffern, Weylern, Leuten, Aemtern &c. &c. wie solche zusammen specificirt seyn, nichts davon ausgenommen, zu exerciren haben sollen.

Es ist eine bekannte Sache, wie gebräuchlich *Historia temporum.*
in denen damahligen Zeiten gewesen, daß Kayserl.
Majestät das Jus Advocatiæ zu Lehen gegeben

Mayer à Schoenberg de Advocatia Armata
Cap. IX. n. 775. & 803.

Welches aber à directo & utili Dominio cæterisque
juribus particularium Dominiorum ganz unterschieden
war

Idem loco allegato n. 770.

Advocatia enim sua natura nihil aliud est, quam Advocatiæ definitio,
defensio & tutela

Historischer Bericht von Reichs- Vogteyen
Cap. XVI. pag. 489.

Um denen Unterthanen, wie die Worte des Lehn-
Brieffes lauten „in ihren anliegenden Geschäften
„Rath, Hülff und Beystand zu thun; Sodann ferner,
„und ein Erg- Bischoff zu Maynz und Graff von
„Hanau sie wegen ihrer ansehnlichen tapferen Macht
„mit Rath, Hülff, Schutz und Schirm täglich
„nach Nothdurfft viel stattlicher versehen können.
Hinc Advocatia & Jurisdictio sunt res omnino di-
versæ, ita ut ab una ad aliam non concludatur

Mayer à Schoenberg de Adv. Cap. X. n. 430.
& Cap. XIII. n. 402.

Et Advocati à Territoriorum Dominis longe dif-
ferunt; ceu pluribus deducit referens apud Gyl-
mannum; Atque ideo à Jure Advocatiæ ad jus Do-
minii non recte infertur uti nec Jurisdictio Territo-
rii seu Superioritatis Advocatia concludenter pro-
bari potest sed perpetuum est, ut ejus, quod prin-
cipale est, ratio habeatur; non etiam ejus, quod
accessorie, secundario & per consequentiam venit,

Historischer Bericht von Reichs- Vogteyen
Cap. X. pag. 354.

§

wie

wie sich dann solches in casu praesenti auch daher offenkundig zu Tage legt, weilen die Graffschafft Hanau laut anliegenden Extracts aus denen alten Hanauischen Gangeln, Protocollis sub Lit. Hh. bereits im 14ten und 15ten Seculo die Jurisdiction im Frey-Gericht gehabt und exerciren lassen,

Hh.

Præsumtio.

In denen Rechten heist es, quod iactare suum nullus præsumatur

Vid. Menoch, de Arbitr. Jud. lib. 2. casus 88.

Requisita feudi oblati.

Wie solte doch der Graff von Hanau dazu kommen seyn, daß Er vor sich und seine Nachkommen seines Eigenthums sich abgethan hätte? Wann ein Alodium Lehn werden soll, so erfordern die Rechte dreyerley: PRIMUM est, ut Dominus sciens, rem suam propriam, uti alienam, recognoscat ab alio, qui similiter sciat, dictam rem alienam, ut suam recognosci. SECUNDUM, ut recognoscens, id agat animo alienandi, donandi & subjiçendi rem dictam alieno dominio non animo simpliciter recognoscendi rem suam. TERTIUM, ut hoc constet non per verba confessionalia seu enunciativa alicujus instrumenti, sed per verba dispositiva & inductiva translationis alicujus domini: alioquin vero uno ex his deficiente non transfertur jus in alium, ne in Imperatorem quidem

Vultejus de Feudis lib. 1. cap. 5. in fine

Bursatus Consil. 46. n. 14. & 17.

Consil. Marpurg. Vol. IV. Consil. 37. n. 316.

Von welchen Requisitis in keinem einigen Lehn-Brieff die geringste Spuhr anzutreffen, sondern vielmehr die erste Investitur in denen neuern allezeit mit ausgedrückten Worten zum Grund genommen ist. Worauf sich folgender in hac materia von einem berühmten Auctore gemachte Schluß sehr wohl schickt: Quod si nunc quæras, an Imperialis investiti-

stitura, quæ per modum complexi de toto principatu (*differitas objecti nihil mutat*) fieri consuevit, etiam allodialia bona, quæ feudales multorum Imp. Principum interfecant & interrum-punt, una comprehendere censenda sit? respon-debo, generalia ista verba non sufficere, ut bo-na, quæ optimo maximo jure hæcenus posside-runt Principes, nunc exuta pristina conditione feudalia efficiantur, nisi forte aliunde de contra-hentium mente certissimis indiciis aliter consta-re possit

Itter de Feudis Imperii cap. IIX. §. 21. pag. 405. circa finem.

In dem Lehn-Brieff ist mit dierren Worten enthalten, daß (a) Kayserl. Majestät dem Grafen zu Hanau damit eine Begnadigung angedeyhen lassen, und (b) „daß sich kein anderer neben und „mit ihnen eindringen solle; Was wäre nun das vor eine Begnadigung, wann der Graff von Hanau dergestalt vor sich das Dominium Direc-tum und die aus seinem Leib entsprossene Nachkommenschaft gar den ansehnlichen Ditrück Lan-des verlohren hätten? Die Ursache, warum die Erb-und gebohrne Herren die Vertretung der Unterthanen keinem andern gestatten wollen, ist in denen Lehn-Brieffen klar ausgedrückt, „damit „nemlich dasselbe ihnen zu Abbruch ihrer Ge-„rechtigkeit nicht gereichen möchte; Wer kan sich aber mit Vernunft vorbilden, daß Graff Reinhard das ganze Frey-Gericht, mit allem was dazu gehöret, von seiner Graffschaft abson-dern wollen, um zu verhüten, daß ihm kein Ein-griff an seiner darin hergebrachten Gerechtigkeit geschehen solle? Ehr-Waynsicher Seits hat man bißhero selbst iplo facto verfochten, daß Land und Leute Ruzungen und dergleichen in der Be-lehnung nicht begriffen, sondern nur die bloße

Versehung der Unterthanen darunter zu verstehen sey. Dann die Lehn-Brieffe besagen ihres buchstäblichen Inhalts weiter, daß der Erz-Bischoff zu Maynz und Graff zu Hanau das Frey-Gericht vor sich, ihre Nachkommen, und Erben gleichmäsig zu Lehen haben sollen, und daß Sie auch das also theilen möchten. Wosern nun etwas anders oder ein mehreres, als Sie durch die Belehnung überkommen, damit gemeinet gewesen, so müsten beyde Herrn-Belehnete alles, was zum Frey-Gericht gehört, zu gleichen Theilen besigen und besetzen haben. Diß findet sich aber ganz anders, sondern Chur-Maynzischer Seits hat man sich bishero nicht nur verschiedene præcipua zugeeignet, als zum Exempel, das Haus zu Algenau, die Pfaffen-Gasse zu Hörstem 2c. 2c. und dem Gräflichen Haus Hanau nichts daran gestanden, sondern auch die Pfarrey Membris und das Dorff Kahl, benebst andern Gütern und Höffen mehr, allein zu sich gezogen; Welches nicht geschehen können, wann Grund und Boden und alles zusammen im Frey-Gericht Lehen gewesen wäre. Wohin aber diß zu restringiren ist, solches erscheinet aus denen Gerechtigkeiten, so Hanau so wohl als Chur-Maynz an besagten Orten gleichmäsig in Übung hat, indem die Unterthanen berührter Pfarrey die da 141. Mann ausmachen, bey jeder Huldigung ebenfalls erscheinen, den Huldigungs-Eyd anhören, und gleich andern geloben und schwöhren müssen. Wie dann uf der anderen Seite auch das Gräfliche Haus Hanau über verschiedene Stücke, wo Chur-Maynz keinen Theil an hat, als zum Exempel über das Dorff und nunmehrigen Hoff Trages allein Herr ist.

Pacta familiae Hanoviciensis.

Und endlich ist in denen uralten von weyland den Römischen Kaysern confirmirten Hanauischen Pactis familiae de Anno 1375. & 1458. heylsamlich versehen, daß die Graffschafft keinesweges zergliedert werden, sondern bey einander bleiben sollen, und also

also Graff Reinhard, wann Er schon gewolt hätte, von diesen Fidei- Committs- Gütern durch solch einen Lehn- Ustrag nichts veräußern noch abhanden bringen können

Lünichs Reichs- Archiv Spicil. Secul. Erster Theil pag. 236. & 531.

Den ungestandenen Fall aber gesetzt, es wäre der ganze District im Frey- Gericht benebst Land und Leuten vor Lehen zu achten, wie nicht, so ist doch dasselbe, es mag auch bestehen worinn es will, keinesweges heimgefallen, sondern das Fürstl. Hauss Hessen-Cassel vermöge des Herkommens im Reich erlangter Privilegien, Investituren und gemeinen Lehn- Rechte allerdings Successions- fähig. Dann es ist eine überall bekannte Sache, daß Land und Leute und ganze Provinzien, ob sie schon Reichs- Lehen seyn, durchgehends in Teutschland bey Ermangelung des Mann- Stamms denen Töchtern und ihren Nachkommen jederzeit zu Theil worden.

Difcusio questionis secunda.

Feudum hoc Imperii ex consuetudine germanic.

In der Constitution Kayfers Henrici Viti de Anno 1197. §pho tertio ist allbereits deutlich ordiniret, ut etiam mulieres masculis deficientibus succederent

Goldastus Tom. I. Const. Imp. pag. 787.

Die bewährteste Publicisten lehren auch einhellig, quod de natura feudorum in Germania sit, ut foeminae etiam sine pactis specialibus succedant.

Nam feuda imperialia majora hodie jure feudali proprie non censentur, sed in multis redacta sunt in conditionem rerum allodialium si usum & praxin respicias nostrae ætatis

Frank. Fried. ab Andler Consiliarius Imp. Aulic. Jurispr. publica lib. 2. cap. X. n. 16. & 17.

℥

Et

Et inveterata sententia est, omnia hodie feuda, præsertim ducatus & principatus cum suis pertinentiis esse hereditaria

Confil, Marburg. XVI. n. 125. Vol. IV.

Dann die Teutschen Reichs Lehen haben mit denen in jure Longobardico beschriebenen feudis keine Gemeinschaft, sondern seyn feuda sua & proprietatis

Ludwig ad Auream Bullam Tom. 1. Tit. 7. §vo 2. pag. 657. & Tom. 2. Tit. 29. §vo 2. pag. 1202.

Et tunc tandem perveniri solet ad jus feudale Longobardicum sive commune, ejusque regulæ eatenus attenduntur, quatenus juri genuino Germanico feudali ejusque principiis non contrariantur

Schilter, ad jus feudale Alemannicum Tom. 1. in Supplem, cap. VII. pag. 468. & 469.

Grotius de jure belli & Pacis lib. 2. cap. 7. n. XXI.

Und hiermit stimmt die tägliche Observanz überein, indem die mehreste Fürstenthümer, Graff- und Herrschaften in Teutschland ex jure connubiorum an ihre jetzige Herrn kommen seyn.

Uf diese Weise hat das Durchleuchtigste Haus der Erz- Herzogen von Oesterreich seine grosse und viele Provinzien erlangt

Imhoff de Notitia Procerum lib. I. cap. V. §. 4.

Und wann man den Anwachs von denen mehresten Fürstl. und Gräflichen Häusern zumahlen in der Wetterau betrachtet, so wird sich finden, daß allenthalben im Reich lauter feuda ad fœminas

minas transitoria seyen ; Wie die Historie von zwey, drey Seculis klar außweist. Inßbesondere ist das Gräßliche Hauß Hanau von den Kaysern Rudolph I. Albert und Ludwig hierüber mit besondern Privilegiis sub Lit. li. Kk. Ll. de Annis 1289. 1306. und 1315. versehen, daß die Hanauische Töchter und deren Erben deficientibus masculis in denen Reichs-Lehen succediren sollen. Dann in dem ersten Privilegio wird die Succession dem Herrn von Wilmenau Herrn Ulrichs von Hanau seiner Schwester Sohn zugestanden;

Ex Privilegiis.
li. Kk. Ll.

Bermöge des andern aber soll *deficientibus heredibus legitimis carnis suæ* des Herrn Grafen Schwester in omnibus feudis succediren. Und in dem dritten wird verordnet, quod univèrfa feuda, quæ ab Imperatore & Imperio Ulrichs de Hagnowe ab Imperatore & Imperio tenere dinoscitur *suis heredibus feminei sexus ab ipso legitime procreatis seu procreandis*, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda titulo feudali collata sint.

Und diß ist auch der Inhalt obbemeldter über das Frey-Gericht sprechender Lehn-Brieffe. Dann es wird solches [a] Bertholden Erb-Bischoffen zu Maynz und Reinhardten Grafen zu Hanau Thren Nachkommen und Erben geliebet; Und zwar unwiedererrlich. *Hereditarium autem feudum dicitur, si est Valallo concessum pro se & suis heredibus*

Ex tenore Investituræ.

Gail, lib. 2. Obl. 154. n. 8.

Intemahl obgesetztes Wort Erben, so viel zu erkennen giebt, daß die strittige Lehn-Güter vor rechte Erb-Lehen zu halten.

Klock, Vol. 2, Conf. XXIX, n. 18.

Ex homagio.

Dahero [b] die Cent-Gräffen, Schultheiffen und Inwohner des Frey- Gerichts vor dem Berg gegenwärtige und künfftige angewiesen werden, daß sie denen vorgenannten Erzbischoffen und Gräffen ihren Erben und Nachkommen Lehbuidigung thun, geloben und schwöhren sollen; Es quadirt auch [c] hierauf die vorhin sub Lit. Ee. angezogene Huldigungs- Formul. Und damit [d] gar nicht der geringste Zweifel übrig bleiben möge, wo das Frey- Gericht ein pertinenz Stük von ist, so stehet mit ausgedrückten Worten dabey: Von Ihr (der Mit- Herren) beyder Schloß wegen zu Steinheim und Hanau, daß ein Erzbischoff der Steinheim inne hat und ein Graff zu Hanau der Hanau inne hat Ihre rechte Erb- und gebohrne Herrn allzeit gewesen und seyn sollen.

Ex Castro, ad quod pertinet.

Et ex jure communi

Hierzu kommt weiter, daß das Lehn quaestio- nis unter keinerley Schein und so gar nach denen Regeln der gemeinen Rechte dem Fürstl. Hauß Hes- sen-Cassel nicht entzogen werden mag. Dann Ihr ro Kayserl. Majestät bekennen in- und bey der ersten und andern Belehnung selbst, daß das Heilige Reich an obgenanntem Freyen Gericht in Menschen Gedäch- niß nie kein Gerechtigkeit gehabt hat, sondern was darinn weiter als das Jus Advocatiae Lehn worden seyn soll, das ist notorie ein usgetragenes Lehn, und gehöret also nach Abgang des Manns Stamms der Weiblichen Linie und deren Erben nach allen Rech- ten; Die einyige ration, quamobrem regulariter foeminae & ex foemina nati masculi in feudis relictis non succedunt, bestehet darinn, quod feuda, ut beneficia, ex mera dominorum liberalitate nata sint; Welches in aliis impropriis & ista liberalitate non participantibus feudis diesen Effect nicht produciren kan, sed ratio ista casum caducitatis, ex defectu masculinae prolis moderatur & temperat, ut res potius ad foeminam ex acquirente natam, nihilque contra dominium demeritam, quam ad honoris tantum caula

Quia oblatum est.

Ad foeminas transit.

causa assumtum dominum transeat, & potius sibi suisque heredibus foeminis extra casum liberalitatis dominicæ Vasallus prospicere voluisse videtur

Thunermuth Pelatio comprom. feud. Quæst, 2. n. 17. pag. 16.

Hinc foeminæ in feudis oblati non excluduntur

Schilter. ad jus feud. Alem. Tom. I. in Comment. ad Rubricam §. XIV. in fine p. 13. Consil. Marb. XXVI, n. 126. & 127. & Conf. XXXVII. n. 720. Vol. IV.

Es thut auch gar nichts zu der Sachen daß das Lehen Quæst. ein Mann-Leben genannt wird. Nam Mann-Leben adhuc dicitur et si ad foeminas transit; Wie mit verschiedenen Exempeln beweiset

Dubium.
Resolvitur.

Schilteri jus feud. Alem. in Comment. ad cap. LXVII. §. 3. pag. 336. & 337.

Etiamsi in tabulis investituræ eines Mann-Lebens mentio fiat, nulla est necessitas, de feudo masculino id accipiendi, ut pluribus demonstrat

Huld. ab Eyben. Elect. jur. Feud. cap. IX. §. 5. & all. ibi DD.

Hert. P. 2. diss. 2. de feud. oblati §. 40. n. 18.

Es wird anders nichts als ein Lehn-Träger dadurch angedeutet; Und da mangelt es in gegenwärtigem Fall nicht an, gestalten dann anliegender Chur-Pfälzische Lehn-Brieff sub Lit. Mm. über Ortenberg zum unwidersprechlichen Exempel dienet, daß die Hanauische Töchter in dergleichen Mann-Leben Successions-fähig seyn.

Mm.

Es erhellet auch aus der Anlage sub Lit. Na. daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayns die M Erb

Na.



Erbfolge des Fürstlichen Hauses Hessen : Cassel in denen Hanauischen Landen gegen Abtretung vier ganzer Meiler und den Erlaß ihres Antheils der im Westphälischen Frieden : Schluß stipulirten Satisfaction-Gelder so gar in Ansehung ihrer eigenen Lehen Anno 1648. cum consensu Capituli anerkannt haben : Warum solte nunmehr das Frey : Gericht bey allen denen concurrirenden Umständen davon ausgenommen werden ? cum odiosa sit feudi de volutio ad dominum, & in dubio pro non finita linea contra dominum iudicetur

Ab Andler. Jurispr. Publ. & Priv. lib. 2. Tit. XXV. n. 24.

Und was könnte doch das Reich vor Vortheil davon haben, wann die Graffschafften und Matricular-Anschläge zerstückelt, oder solch ein District Landes von eines weltlichen Fürsten seiner Herrschafft abgerissen, und an einen geistlichen Herrn in manus mortuas hingegeben werden solte ? In denen vorigen Zeiten, wie die Graffen von Siegenhain und Nidda ausgestorben; da ist das jezige Principium von Einziehung der Reichs-Lehen ebenfalls uf die Bahne gebracht worden. Als aber Kayserliche Majestät Anno 1486. uf dem Reichs-Tage zu Cölln der Churfürsten Gutachten hierüber erfoderten, wie sothane angeblich erledigte Lehen, zum Reich zu bringen wären, so erstatteten Sie dasselbe dahin, daß es nicht angehen würde : Aus denen daselbst weiter angeführten Ursachen, die da noch heut zu Tage von eben derselben Gültigkeit seyn; mit dem Beyfügen : „ Wann die Kayserliche Majestät in der Sache „ nicht stille stehen wolten, so wüßten seine Gnaden „ (der Kayser) mit was Maaf der Rechte solches „ vorzunehmen wäre;

Joachim Müllers Reichs : Theatrum unter Kayser Friedrich des V. Regierung in der sechsten Vorstellung cap. X. §. 2. & 3. Vor

In simili.

Confiscatio feudi ab Electoribus.

Disquaderur.

Via juris proponitur.

Worben es also wie der Ausgang lehret geblieben, und so wohl eine als die andere Graffschaft in des Fürstlichen Hauses Hessen Händen gelassen worden ist, einfolglich und da Kayserliche Majestät der Churfürsten Gutachten zu erfodern sich dazumahl verbunden erachtet, so kan auch jetzt die Sache durch keinen Macht-Spruch gehoben werden, sondern gehört allenfalls ihrer Natur und Eigenschaft nach ad Comitia, zumahlen dem ganzen Reich und einem jedern Stand insbesondere daran gelegen ist, daß seine Länder und Leute nach Abgang des Manns-Stammes uf die Weibliche Linie fallen müssen; Und ob schon hiergegen die oben berührte Objectio gemacht werden dürfte, „ daß die Helffte des Frey-
 „ Gerichts kein so ansehnliches Reichs-Lehen wäre,
 „ worüber Ihre Kayserliche Majestät vermöge der
 „ Wahl-Capitulation zu disponiren nicht freye Hän-
 „ de hätten; So wiederlegt sich jedoch dieser Einwurff vorerst dabey, weilten besagtes Frey-Gericht ein pars integrans der Graffschaft Hanau ist, und das nicht Stückweß geschehē kan, was überhaupt nicht seyn soll. Zum andern haben die weyland regierende Kayserl. Majestäten Maximilianus und Carolus V. nach maasß der Lehn- und respective Confirmations - Brieffen sub Lit. C. & D. dieses Lehns halber niemahlen vor sich das geringste verfügt, sondern seyn mit wohlbedachtem Muthe und gutem Vorrath etlicher ihrer Fürsten, Graffen und Rätthe die uf diese Zeit bey ihnen gewesen zu Wercke gegangen; Dahero und weilten diese Fürsten, Graffen und Rätthe das Regiment ausmachten, welches dazumahl in locum annuorum conventuum angeordnet war, und das gesamte Reich repräsentirte

Causa ad Comitia pertinēt-

Objectio.

institutionis

Corruit.

Omnia cum consilio Regimenti acta.

Quod Imperii fasces tunc temporis habuit.

Vid. Ordinatio Regimenti de Anno 1500. zu Augspurg ufgerichtet.

so gehet es billig nach der generalen Regul, quod nihil tam naturale sit, quam eo genere quidve dissolvere, quo colligatum est

l. 35. ff. d. R. J.

M 2

Wel

Welcher einzige Punkt so gethan ist, daß das ganze Reich bevorab die weltliche Fürsten und Stände, so ihre Hoheit und Lande erblich besitzen, uf gegenwärtige Sache Attention zu nehmen haben.

Discussio quaestionis
tertiae.

Um aber auch drittens zu untersuchen, wie es mit dem Rechten bewandt sey, dessen der Erz-Stift sich zu berühmen vermeinet, so ist hier vorläufig anzumercken, wasmassen die Graffen von Eppstein von welchen derselbe sein Communions-Recht hehr deriviren will, selbstn ihr Antheil nicht titulo universali, sondern nach Ergebung der obigen Beylag Lit. A. mit welcher das fernere Adj. Lit. Nn. zu conferiren, ex emto, mithin titulo particulari erlangt habe.

Præliminaria.

Nun wird zwar Maynsischer Seits sehr verdeckt gehalten, und ist es dahero noch zur Zeit ein Geheimniß, quo modo quibusve auxiliis der Erz-Stift diesen Eppsteinischen Antheil an sich gebracht? Gleichwie aber dieses allenfalls eben auch nicht anderst als Titulo singulari geschehen seyn kan, indeme noch lange nach der ersten Belehnung die Familie derer von Eppstein subsistiret; Also dürffte hingegen, ob es iusto titulo geschehen, um domehr zu zweiffeln seyn, weilen an der einen Seiten, die zwischen denen in naher Aunderwandt, und Ganz Erbschafft zusammen gestandenen Häusern Hanau und Eppstein vorgewesen und benötigten Falls in forma probante zu produciren seyende ehemahlige Pacta mit sich gebracht, daß keiner das geringste zumahlen von dergleichen Ganz Erbschafft-Gütern an einen Chur- und Fürsten alieniren dürfften; An der andern Seiten aber die oben Lit. Hh. beygelegte Protocolla Extractus aus denen alten Hanauischen Ganzelen-Protocollen ergeben, daß immediat vor der Belehnung die Graffschafft Hanau die Jurisdiction im Frey-Gericht ganz allein, und ohne daß des Erz-Stifts im allergeringsten dabey gedacht werde, allenthalben gehabt und exerciret habe.

In

Indessen ist der Erz: Stifft doch de facto in der
 Mit: Besitz und in die Belehnung gekommen, und
 nunmehr gründet man sich (a) uf eine angebli-
 che investituram simultaneam und (b) ein präten-
 dertes jus non decrescendi. Allein die in Sachsen
 übliche simultanea investitura ist (a) beyrn Kayserli-
 chen Reichs: Lehn: Hoff nicht einmahl eingeführet,
 vielweniger in denen Lehn: Brieffen über das Frey:
 Gericht das allergeringste davon enthalten. Dann
 die Worte: „ Dem ergenannten Bertholden und
 „ Reinhardten ihren Nachkommen und Erben
 „ gleichmäsig bezeugen gar keine simultaneam inve-
 stituram und anders nichts, als daß keiner vor dem
 andern einigen Vorzug, prerogativ oder Vorrecht
 haben, sondern einem so viel, wie dem andern dar-
 an verliehen seyn, und beyde gleichmäsig Rechte
 genießen, mithin auch intuitu successions einer dem
 andern gleich gehalten werden solte; Und damit
 niemand hiervon einen andern Berstand fassen, oder
 uf die irrige Gedanken einer Individuät des Lehns
 gerathen möge, so stehet notanter dabey: „ Doch,
 „ daß sie das also theilen mögen. Gesezt auch,
 aber nicht nachgegeben, es wäre eine Species simul-
 taneae investitura jemahlen vorhanden gewesen, so
 hätte sich das Erz: Stifft jedoch kundbahrlich daran
 versäumet, indem selbiges bey keinem einigen Fall
 die gesamte Hand gewahret, oder sich deswegen an-
 gemeldet hat, vielweniger dazu admittiret ist; Wie
 die Anno 1512. den letzten Juli und Anno 1521. den
 letzten Tag Martii und respective Aprilis vorgegan-
 gene und weitere Hanauische Belehnungen klar aus-
 weisen. Und ob schon Maynz und Hanau das Frey:
 Gericht in communione pro indiviso oder Teutsch
 zu sagen in unabgetheilter Gemeinschaft bis hierhin
 besessen haben, so folget hieraus doch nicht, daß sol-
 ches nicht theilbar sey

Investitura simultanea.

Nunquam facta.

über die Erbfolge
in Lehn

Frommann, de Condom. territ. cap, I, th, VI,
 & cap. VII. th. X, & XXX.
 Meichneri Decisio supra citata.

R im

inmassen der erste Lehn-Brieff disfalls allen Zweifel hebt, im übrigen aber contra rei veritatem streitet, „ ob wäre das Erz-Stift von Jällen zu Jällen mit dem Frey-Gericht pro indiviso & in solidum belehnet worden, sondern als kaum drey Jahre nach dem Tode Bertholdi des einen Mit-Acquirenten, Anno 1507. den 1. Julii dessen Successor Jacobus beyhm Kayserl. Hoff über dero Stifts Regalien, Lehen und Weltlichkeiten die Investitur empfangen; So ist in dem darüber ausgefertigten Reichs-Lehen-Brieff apud Lunig. Reichs-Archiv Spicileg. Eccles. P. I n. CIX. pag. 100. des Frey-Gerichts nicht die allergeringste Meldung geschehen. Und eben so schlechten Grund hat auch (b) das in einer blossen Einbildung bestehende jus non decrescendi. Dann wäre die Successio mutua im Frey-Gericht inter ipsos Con-Dominos ex natura condomini gegründet gewesen, so gehörte Chur-Maynt gar nichts davon, sondern es hätte beyhm Abgang derer Herren von Eppstein der Eppsteinsche Antheil, welchen das Erz-Stift in Besitz genommen, dem Hauß Hanau als condomino anheim und zufallen müssen, folglich sechten sie mit denen ex hoc principio hergeleiteten Argumentis gegen sich selbst. Sodann ist aus denen Rechten bekannt, daß dasjenige, was in Jure Civili hin und wieder circa materiam testamentorum, legatorum & fidei Commisorum de jure accrescendi vorkommt, ad materiam contractuum (wie das Lehns-Geschäft ist) keinesweges gezogen werden mag.

Jus non decrescendi
evanescit.

Schwanenburg de jure accrescendi cap. 8.

Hinc si mihi & Titio centum stipuler, mihi tantum quinquaginta debentur

l. 110. ff. de V. O.

Und

Und was einige Doctores bey Heimfallung eines Lehns de jure non decrefcendi daher fagen, das ist ein bloßes Gedicht und in denen Rechten nirgends zu finden, liquidem experientia docet, quod istius: modi Confilia & Refponfa plerumque amore magis eorum, qui ea expetunt, quam veritatis & iustitiæ dentur

Cochmann. Vol. 3. Resp. XXXVIII. num. 332.

Der gantze Beheßf wird in lege un. C. si liberalitatis Imperialis socius sine herede decesserit gesucht, „ ut „ si quis forte ex his, quibus communiter, a nobis „ aliquid donatum sit, nullo herede relicto decesserit, „ ad consortem potius solatium, quam ad personam „ aliam pars decedentis pervenerit. Diß alles läßt sich aber uf keine teutsche Reichs-Lehen und am allerwenigsten uf gegenwärtigen Fall appliciren. Dann hier ist keine donation vorhanden, sondern der Graff von Hanau war ein Erb- und gebobrner Herr im Frey-Gericht, ehe an die Kayserliche Belehnung gedacht worden. Der Lehn-Brieff gehet auch noch weiter und bezeuget, „ daß das Hei „ lige Reich an obgenanntem Freyen-Gericht „ in Menschen Gedächtnuß nie keine Gerechtigkeit „ seit gehabt hat. Wo bleibt nun die liberalitas Imperialis? Diß ist das einzige Fundament gegentheiliger Prætenfion, und außser dem wissen die gemein beschriebene Lehn-Rechte von dem vermeintlichen jure accrefcendi nichts sondern die selbe lehren vielmehr: Quod si duo fratres de novo beneficio simul investiti fuerint, uno sine herede defuncto ad alterum non pertineat ejus beneficii portio, nisi facta fuerit eo pacto investitura

lib. 2. Feud. tit. 12.

¶ 2

Et

Et si *communiter* duo fratres feudum acceperint, unus alteri non succedit, nisi hoc nominatum dicatur. *Etiam* sic

lib. I. Feud. tit. I. §. 2. v. quod et si &c. &c.

Wann sich das Erzstift ex hoc capite zu diesem ansehnlichen District befugt erachten wollen, warum hat sich dasselbe dann nicht Anno 1642. bey Ausgang des Münsenbergischen Mannstammes gemeldet? Dann die letztere Herren Graffen der Lichtenberger Linie stammen ja nicht einmahl von dem primo acquirente her, sondern diese Linien seyn bekanntlich Anno 1458. getheilet worden, und der Lehnbrief de Anno 1500. lauter allein uf Graff Reinharths als des primo geniti Nachkommen und Erben, folglich kan nunmehr das Freygericht um so viel downiger von der Graffschafft Hanau abgetrennet, oder Ihro Hochfürstliche Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm entzogen werden, da dieselbe jure sanguinis, dazu berechtigt seynd, und nach denen Hanauischen Pactis familiae, welche das Erzstift Anno 1642. gelten lassen, in linea recta folgen.

Discussio quaestionis
quarta.

Was übrigens die biß hierhin zum Vorwandt gebrauchte Chur-Sächsische Cession des Freygerichts anbelangt, so würde solche (a) das Erzstift nichts helfen, wann sie schon in der That und Wahrheit geschehen wäre; Es ist aber (b) seithero an Tag kommen, daß es mit forhaner angeblichen Cession ganz nichts und ein non ens ist.

Membrum primum.

Dann vorerst hat (a) das Fürstl. Haus Hessen-Cassel die Chur-Sächsische Anwartschafft sub Lit. F. niemahlen agnosciret. Es würde auch im Weg Rechtsens wenig damit auszurichten gewesen seyn, weilen solche in denen Kayserlichen confirmationen de Anno 1687. 1702. 1703. und 1714. dahin limitiret

ciret ist „ doch uns und dem Heiligen Reich und
 „ jedermänniglich an seinen Rechten auch denen zwi-
 „ schen Hanau und der benachbahrten Chur- und
 „ Fürsten usgerichteren Verträgen unvergriffen und
 „ ungeschädlich, nicht weniger mit Vorbehalt der in
 „ erst- vorbedeutetem Kayserl. Handschreiben er-
 „ wehnte Beybring- und Erhaltung des Churfürstl-
 „ Collegii Consens und Einwilligung.

Voraus klar abzunehmen ist, daß gedachte
 Expectanz zum Abbruch des vorbergehenden us die
 uralte Hauß- Verträge gegründeten und von Kay-
 serlicher Majestät ohne einigen Anhang confirmirten
 Erb- Vereins de Anno 1610. nicht hätte gereichen
 mögen. Zum andern mangelt der als eine conditio
 sine qua non vorbehaltene Churfürstliche Consens
 und des gesamten Reichs Einwilligung, die doch
 essentia negotii ist

Instrum. Pacis Art. 10. & II. §. I.
 Capit. Josephi Art. 29. juncta Capit. Novissi-
 ma Art. XI.

Und drittens laufft es us eine offenbahre petitionem
 principii hinaus, daß die Hanauische Reichs- Lehen
 zu Fall gerathen seyn solten, weilen vorhin bey Er-
 örterung der zwayten Haupt- Frage zur Genüge
 ausgeführet worden, daß das Fürstliche Hauß Hes-
 sen- Cassel in denen Hanauischen Reichs- Lehen Suc-
 cessions- fähig ist.

Zwar dörfte das andere Theil vorwerffen wol-
 len, warum man dann, wann die Chur- Sächsische
 Anwartschaft nicht gültig gewesen wäre, Land und
 Leute und so grosse Summen umsonst hingegeben
 hätte.

Aber hierauf ist vor dasmahl keiner Antwort
 nöthig, sondern genug, daß alle die Ursachen, wel-
 che den Hochseeligen Herrn Landgraffen An, 1724.
 D zu

Dubium:

Tollitur:

zu Trefnung dieses Vergleichs bewogen haben mögen, nunmehr und in Ansehung des Erz- Stiffts gänglich cessiren.

Membrum secundum.

Das ganze Präsuppositum fällt aber (b) hinweg, weiln Chur- Sachsen, wie von Seiten des Erz- Stiffts unter der Hand ausgesprengt werden wollen, seinen vermeinten Anspruch usf Frey- Gericht niemahlen an dasselbe cediret und abgetreten hat; Dann in derjenigen Declaration, welche des Königs in Pohlen Majestät Anno 1717. den 17. Nov. von sich gestellt haben, ist nichts weniger als eine Cession enthalten, sondern nur ein blosser Verzicht, daß sie sich ihres Rechts gegen das Erz- Stifft nicht gebrauchen, noch dessen Interesse aus besagter Anwartschaft anfechten wolten. Ob aber diß Interesse oder der Chur- Mayntische Anspruch in Rechten fundiret, oder damit auszulangen sey, das haben des Königs in Pohlen Majestät an seinen Ort gestellt seyn lassen, und daher zu einiger Evictions- Leistung sich im geringsten nicht verstanden, folglich kommt es allein darauf an, ob Chur- Mayntz vor sich einen rechtlichen Anspruch usf das Frey- Gericht Hanauschen Antheils hat? Und da vorhin bey der dritten Quæstion bis zum Überflus ausgeführt worden, daß die angebliche Simulanea Investitura so wenig, als das sogenannte notorissimum jus non decrescendi gegenheiliger Prætension einigen Schein Rechtens geben kan, so will es mit der blossen Begierde zu seines Rechtsten Gut nicht ausgemacht seyn, sondern der muß Herr im Frey- Gericht bleiben, wer seit vier hundert Jahren her vor einen Erb- und gebornen Herrn daselbst erkannt worden, so lang nur im Römischen Reich noch Gesetz und Recht vorhanden ist.

Discussio questionis quintæ & ultimæ.

Endlich folgt das letzte und Haupt- Argument, daß Chur- Sachsen in dem Anno 1724. über die Reichs- Lehen mit Hessen getroffenen Vergleich

129

gleich den Gräflich-Hanauischen Antheil am Frey-
Gericht gleichwohl von der Cession ausgenommen,
weilen sie Dero Jura bereits an das Erz-Stift
Maynz überlassen hätten.

Was gebet aber (a) doch wohl dieser Ver-
gleich das Erz-Stift an? Hätte sich das Chur-
Haus Sachsen zu beschwehren, daß an dessen Er-
füllung etwas ermangelte, so wäre das Fürstliche
Haus Hessen-Cassel Red und Antwort zu geben
verbunden: Aber keinesweges einem Dritten, mit
welchem nicht pacisciret, noch transigiret worden.
Ex jure enim quod alterius est, hic solus agere
& excipere potest, non alius: nec parti prodest,
si ipsius jus non sit, sed tertii

Ratio prima.

l. pen. §. I. v. sin vero nullum C. de
præscr. 30. vel 40. annorum.
Consil. Marp. 35. Vol. 3. n. 242.
Zanger. de Except. P. 3. cap. 26. n. 134.

ita ut ne quidem de jure fisci excipi possit

Cravetta P. 5. Conf. 774. n. 4.

dahero das Erz-Stift mit dem blossen Gegen-
Satz zu frieden seyn muß.

Tua non interest: adversus te liberæ ædes
habeo

l. 4. §. 7. & ibi DD. ff. si servitus vind.

Und was noch mehr ist so haben (b) beyde contra-
hierende Theile diesen Vorwurff schon vorher ge-
sehen, und sorgfältig vermieden, indem sie Krafft
der zu einer Zeit und Stunde geschlossenen und
ratificirten articulorum separatorum sub Lit. M.
ihre Willens-Meynung zu voller Genüge erklä-
ret, daß dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel
sein Recht vorbehalten seyn solle. Und hieran

Ratio secunda.

ändert die Kayserliche Confirmation nichts. Dann dieselbe hat keinen andern Effect, als daß die Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen, und Hessen das halten sollen, worzu Sie sich unter einander anbeischig gemacht haben. Außer dem aber bleiben sie die Contrahenten Ausleger von ihren Worten; Und da in erwehnten Articulis Separatis deutlich ausgedrückt worden, wie und wohin der Haupt-Vergleich zu verstehen sey; So ist es eine vergebene Mühe, wann aus der Kayserlichen Confirmation einiger Beheßf hergenommen werden will, quippe confirmans actum nihil innovat nec novum dat.

Per vulgata.

Conclusio.

Nachdem nun ein jeder unpartheyischer Richter hieraus überzeugt seyn wird, daß das Erz- Stifft Mayns nicht den geringsten Schein Rechtens vor sich hat, es mag auch die Sache gedrehet werden, wie sie nur immer will; So tragen Ihre Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm zu Ihre Kayserlichen Majestät und dem gesamtten Reich das zuversichtliche und geziemende Vertrauen, daß die von Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayns so gar in denen gerichtlichen Handlungen vorgeschützte und biß uf Vlenderung der gleich durchgehenden Justiz getriebene Würde des Ersten Churfürsten und Erz- Canslarn im Reich das Recht nicht biegen, sondern die Billigkeit oben bleiben und allenthalben nach Vorschrifte der Reichs- Befehze und Ordnungen verfahren werden wird.



DESIGNATION

Der in vorstehender Specie Facti sub Literis ange-
zogener

Beylagen.

- A. Vergleich zwischen denen von Rannenberg,
und deren Herrn von Eppstein und Ha-
nau de Anno 1309.
- B. Verkauf der Gerichte zu Sonnborn, Welmitz-
heim, Hörstein und vor der Haard de Anno
1358.
- C. Erster Kayserlicher Lehn-Brieff de Anno 1500.
- D. Kayser Carl des V. Endschied und Confirma-
tions-Brieff de Anno 1523.
- E. Letzer Kayserl. Universal Lehn-Brieff de Anno
1714.
- F. Extractus Instructionis eines gemeinschaftlichen
Ambtmanns im Frey-Gericht zu Welmitzheim
vor dem Berg.
- G. Chur-Sächsische Anwartschafft uf die Reichs-
Lehen per Extractum.
- H. Chur-Maynsischer Consens zu sothaner Ex-
pectanz.
- I. Chur-Sächsischer Verzicht uffs Frey-Gericht,
daß sie aus der Anwartschafft solches nicht in
Anspruch nehmen wolten.
- K. Der Macht-Spruch de Anno 1718.

¶

L. Ex.



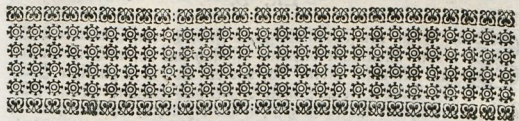
- L. Extract aus dem mit Chur-Sachsen getroffenen
von Kayserlicher Majestät confirmirten Haupt-
Vergleich de Anno 1724.
- M. Articuli separati quoad passum concernentem.
- N. Ihro Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Stadts-
halters Schreiben an Ihro Churfürstliche Gna-
den zu Maynz de 2ten Martii 1734.
- O. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Ant-
wort hierauf de 16. Martii 1734.
- P. Des Kayserl. Ministri Herrn Graffens von Se-
ckendorff Vollmacht de 13ten Martii 1733.
- Q. Ufhebung obigen Macht: Spruchs.
- R. Geheimden Raths Otto Befehl de 25. Martii
1736.
- S. Des Regierungs: Rath Ihms als Commissarii
Bericht.
- T. Zeugniß um welche Zeit und Stunde der Herr
Graff verstorben.
- V. Kayserl. Mandatum de non turbando.
- X. Instrumentum, wie das Mandat hinterhalten
werden wollen.
- Y. Des Maynzischen Notarii Knopfs Vermeints
Instrument.
- Z. Das Gegen: Instrument, daß des Notarii Knopfs
Vorgeben unerfindlich sey.

Aa. Atte

- 151
- Aa. Attestat über die im Monath May 1736. Nabmens Herrn Land- & Graff Wilhelms Hochfürstlichen Durchläucht zum Hanauischen Antheil im Freyen- Gericht eingenommene Huldigung.
- Bb. Borgängiges Communications-Schreiben der Hanauischen Regierung an die Chur- & Maynzische diese Huldigung betreffend.
- Cc. Chur- & Maynzisches Apprehensions- Instrument.
- Dd. Extract aus der Unter- & Gerichts- Ordnung daß das Frey- Gericht Belmisheim heisset.
- Ee. Hanauische Huldigungs- Formul im Frey- Gericht.
- Ff. & Gg. Zwey Präjudicia in der Limburgischen Sache.
- Hh. Extract Hanauischer Consley- Protocollen.
- Ii. Kk. & Ll. Die Hanauische Privilegia in puncto Successionis foeminarum.
- Mm. Chur- & Pfälzischer Lehn- Brieff über Ortenburg.
- Nn. Der Anno 1648. wegen der vom Erz- Stifft relevirenden Hanauischen Lehen mit Chur- & Maynz getroffene Vergleich.

Oo. Cunegundis von Kanneberg gelobt, daß ihre Kinder, wann sie zu höhern Tagen kommen, den Contract mit Eppstein und Hanau um die Gerichte zu Hart, zu Wolmitzheim, und zu Sonneborn steht halten werden, und setzt darüber einige Nobiles zu Bürgen ein, Anno 1309.





Lit. A.



ch Kunegunt Wirkin ettewenne Hern Johans von
 Rannenberg und mine Erben bekennen und tun kunt
 allen den die diesen Brieff sehen oder hören lesen /
 das Wir geret han / unde übercomen sin mit den
 Edeln Mannen Hern Sychride dem Herren von Epp-
 stein vnd Hern Ulrich dem Herren von Hapnowe
 von iren wegen vnd ir Erben wegen vnnime die Ge-
 richte zur Hart / zu Weltmischeim und zu Sunne-
 burne / das Wir blihen suln jederman zu sine Drit-
 teile vnd ze sine Rechte Sie vnd ir Erben mit vns vnd Wir vnd Unser
 Erben mit in vnd iren Erben Weide an dem Gerichte vnd an dem Burg-
 berge zu Rannenberg vnd ze Kelbera zu allem deme Rechten als Gan: Er-
 ben zu rechte sitzen suln / also was ballendes von Gerichts wegen in den-
 selben Gerichten es si wie es si oder wovon es chöme / das davon jedem
 Man sin Dritteil geballen soll / vnd suln Wir Sie noch ir Erben an ir-
 men Rechten noch an irmen Dritteilen nicht hindern noch drangen / mit
 keinerley geberde. Wir han auch geret das beider vnser eigen Lütche vnd
 auch der vorgenanten Herren eigen Lütche die in denselben Gerichten Geses-
 sen sin gemeine suln sin / vnd das Wir sie han suln in gemeinen nügen ;
 Es ist auch geret / warn Lütche vj denselben Gerichten vnd Mercken Wur-
 ger vnder vns oder war Sie hinder vns warn / das sie da sitzen suln / vnd
 wer ez das Sie nicht einsetzen / so suln sie dienen in den Gerichten also
 vor / wer ez auch das vnder vns einer oder zwene reysen woldden / vnd
 vns reysen / der sol nemen sturen in den Gerichten / also gewonlich ist / vnder
 die andern nicht / die da nicht enriten.

Auch ist geret / wer vnder vns denen gemeinen Gan: Erben sin Drit-
 teyl verkauffen wolde / das Er das den andern bieten sol / als Gan: Era-
 ben recht ist / ane geberde. Bi diser rede sin gewesen Herr Gysv von
 Wilbach / Herr Brendelin von Hohenberg / Herr Burcart Winthainer
 Her Gyselbrecht Lewe / Her Wengel von Elen / Her Winther von Hays-
 now / Herr Heinrich von Langert vnd ander biederde Lütche / vnd darober
 das Dieselbe rede stete vnd veste blibe / so geben ich vnd min Erben diesen
 Brieff besigelt / mit Insigeln / Gotfrides vnd Henriches Ritter von Kalbs-
 mont myner Bruder vnd Wir Gotfrid vnd Henrich von Kalbsmont zu
 vrkünde vnd zu stetigkeit diure rede / so hencken Wir durch bete vnser
 Custer der vorgenanten vnd iren Erben vnser Insigel an disen Brieff /
 diure Brieff wart gegeben von Cristes Geburt do man zalte Duzent Jar
 Druhhundert Jar in deme hunden Jare an dem Britage nach vnser Dros-
 wen Tage so man wurtze wihet.

(L. S.) (L. S.)

221

Lit. B.

Wir Johan von Kanneberg und Fridrich von Kanneberg Brüder Edelknechte bekennen öffentlich mit diesem Brieffe für uns undt alle unser Erben / das uns der Edel unser gnediger Herr / Herr Ulrich Herr zu Hanaw Andit halb Hundert Hhnt Hllr. guter Franckfurter Werrunge gegeben und bezalt hat / dy in angeborren und die he uns geben solte / umb die Gerichte zu Sunenbornen / zu Walmsheim vor der Harte und zu Hursim als von des Verkauftes wegn / als uns Vater und Wir mit im getan hant / der vorgeant Andir halb Hundert Hhunte Hllr. sagen Wir für uns und unser Erben den vorgeant unsern Herren / Herrn Ulrichin Hrn. zu Hanaw und sine Erben quit ledig und loß / uffinliche mit diesem Brieffe / und han des zu Urkunde für uns und unsere Erben unser Ingesigel beide an diesen Brieff gehangen. Datum Anno Dni MCCCL. Octavo Dominica post diem beati Andreae Apostoli proxima.

(L. S.) (L. S.)

Lit. C.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / König / Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Geldern / Graff zu Habsburg / zu Glanern / zu Tyrol ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / das Uns der Ehrwürdige Wertholdt Erz. Bischoff zu Maynz / des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz. Cantzlar / Unser lieber Neze und Ebur. Fürst / und der Edel / Unser und des Reichs lieber Getreuer Reinhardt Graff zu Hanau haben furbringen lassen / wie Ihre Vorfahren und Eltern löblicher und seliger Gedächtnuß / Erz. Bischöffen zu Maynz und Grafen zu Hanau von Ihr beyder Schloß wegen Steinheim und Hanau in dem Freyen Gericht vor dem Berge bey Alkenau gelegen / in Übung und Gebrauch herkommen sey / das ein Erz. Bischoff zu Maynz / der Steinheim inne hat / und ein Graff zu Hanau / der Hanau inne hat / für Ihre Rechte Erbe und geböhrn Herrn mit Urtheil und Rechte geweißt erkenne und gehalten werden / dabey die Untertbanen desselben Gerichts je zu Zeiten einen von dem Adel geföhren / den sie als Umbmann geacht / und zu Ihren anliegenden Geschäften umb Rath und Beystand ersucht und Ihren geföhren Herrn genant hetten / und wiewohl der Allerurcheuchtigst Unser lieber Herr und Vatter Kayser Friederich seliger Gedächtnuß Sie beide künfftig Irrung zu vermeiden / gnädiglichen versehen habe / das fürter keiner ohne Ihre beyder Willen und Wissen dermassen geföhren werden solle / Nachdem dann die Inwoher desselben Freyen Gerichts kein Herr bisher gelobt noch geschwöhren / und deshalb irre geben / ohne Ordnung leben / und täglich dardurch in Armuth und Unrath wachsen und kommen / und wo das nit surkumen / möchten dieselben Inwoher Ihnen als Erbe und geböhrn Herrn Ire Gerechtigkeit / die Ey auff Ize herbracht / und eressen haben / in die harre nit wohl ausgerichten / und damit Sie bey solchen Ihren herbrachten Gerechtigkeiten / auch die Gericht

in demselben Freyen Gericht mit sambt den Inwohnern desser daß in Bessen bleiben und gehandhabt werden möchten / Uns diemuthiglichen anrufen und bitten lassen / Ine auß angezeigten Frey herbrachten Gerechtigkeiten und andern Ursachen von Römischer Königlichlicher Macht Ine ein Mann = Lehen zu schepffen und zu machen gnädiglichen geruchten / und dieweil das heylige Reiche an obgenannten Freyen Gerichte in Menschen Gedächtnuß nie kein Gerechtigkeith gehabt hat ; So haben Wir der jetzt genannten Unsers lieben Neven und Ebur = Fürstens Werthold Erz = Bischoffen und Reinhardten Graffen zu Hanau / getreu und willig Dienst / die Sy Uns und dem Reiche dick und vieltheiliglich / und unverdroßentlich gethan haben / täglich thun / und Sy Ihre Nachkommen und Erben in künftigen Zeiten thun sollen und mögen / auch man Ehung / daß Uns und dem Heiligen Reiche damit kein Abbruch geschicht / und darumb mit wohbedachteem Muthe / gutem Vorrathe etlicher Unser Fürsten / Graffen und Räte / die auß dieser Zeit bey Uns waren / auch mit der vorgeannten Erz = Bischoff Wertholds und Reinhardts Graffen zu Hanau Wissen und Willen das obgenannt Frey = Gericht vor dem Berge bey Algenau mit seinen Zugehörungen / zu einem Mann = Lehen geschopffte und gemachte / und haben fürter also dasselbe Frey = Gericht mit seinen Dörffern / Weylern / Leuten / Anbten / Gerichtlichen Gebotten / Verboten / Güthern / Renthen / Zinsen / Fälln / Lägern / Abungen / Nutzungen / Wäßern / Weiden / Wäldern / Etewren / Wäthen / Gewalt / Ehren / Würden / Diensten / und allen und jeglichen andern seinen Zugehörungen und Rechten darinn und darzu gehörende genüglich nichts ausgescheiden / den ehegenannten Wertholden / Erz = Bischoffen zu Maynz und Reinhardten Graffen zu Hanau ihren Nachkommen und Erben gleichmäßig und daß Sy auch das also theilen mögen / zu einem rechten Mann = Lehen gnädiglich geliehen / schöpffen / machen und leihen / daß also Ine / Ihren Nachkumen und Erben zu rechtem Mann = Lehen von Römischer Königlichlicher Macht Vollkommenheit fur Uns und Unser Nachkumen am Reiche / unwiderrufflich gegenwärtiglichen mit diesem Brieff / als die vorgeannten Erz = Bischoff zu Maynz und Reinhard Graff zu Hanau Ihre Nachkumen und Erben dasselbe Frey = Gericht vor dem Berge mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen / als vorberührt ist / nu fürter mer von Uns Unfern Nachkommen / Römischen Kaysern und Königen und dem Reiche zu einem rechten Mann = Lehen mit sambt andern Ihren Lehen / die Sy von Uns und dem Reiche haben / besigen und genießten / das empfahen / tragen und verdienen sollen / mit treuen Gelübden / Eyden und Diensten / als dick und oft sich das gebührt / inmassen Sy dan das jeso von Uns empfangen / und darüber gelobt und geschwohren haben / und fürter alles das zu thun / das man Uns und dem Reiche von solcher Lehen wegen schuldig seye / und solcher Lehen Gewohnheit und Recht ist / ohn Befehrd ; Und gebierhen darauff von oberbrührter Unser Königlichlicher Macht ernstlich mit diesem Brieff allen und jeglichen Zent = Graffen / Schultheissen und Inwohnern in allen Dörffern und Weylern des obgemeldten Freyen Gerichtes vor dem Berge gegenwärtigen und künftigen / daß Sy dem vorgeannten Unfern Neven dem Erz = Bischoffen zu Maynz und Reinhardten Graffen zu Hanau fur Sich / Ihre Nachkumen und Erben Erbhaldung thun / geloben und schwören / getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn / Inen Schaden zu warnen und bestes zu werben / und als Ihren rechten Herrn mit allen Stücken / wie Sie von Uns und dem Heiligen Reiche jitz damit belehnet seyn / gehorsam und gewertig zu seyn / und fürter allen und jeglichen Ebur = Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Graffen /

181

Freyen Herren/ Ritters/ Knechten/ Haupt-Leuten/ Righthumben/ Vög-
 ten/ Pflegern/ Verweesern/ Ambt-Leuten/ Schultheissen/ Burgermeis-
 tern/ Richtern/ Käthen/ Bürgern Gemeinden und Junst allen andern
 Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/
 Stants oder Befehs die seyn/ daß Sy die genannten Erz-Bischöffe zu
 Maynz und Graffen zu Hanau/ alle Ihre Nachkumen und Erben bey
 dem obgemelten Lehen des Freyen Gerichts mit aller Ein-und Zugehörungs-
 wie Wir von Römischer Königlichcr Macht Ine das geschöpfft/ gemacht
 und verliehen haben/ als obstehet/ geruhlich und ohne Irzung beleiben/
 und der gebrauchen und genieffen lassen/ und darwieder nit thun/ noch
 jemandt zu thun gestatten/ in dheim Weise sonder Sy von Unser und
 des Heiligen Reichs wegen dabey handhaben/ schügen und schirmen/ und
 sich des nit setzen noch wiedern/ als lieb einem jeden sey Unser und des
 Reichs Schwere Ungnade und darzu ein Poen. nehmlich hundert Marck
 löthiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offit er frevelich hiewieder
 thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halb
 den obgenanten von Maynz und Hanau/ welcher hiewieder be-
 leidiget würde/ Inen Nachkumen und Erben unablässlich zu bezahlen ver-
 fallen seyn soll. Mit Uhrkund diß Briefs mit Unser Königl. Majest.
 anhangenden Insegeell. Geben zu Augsburg am Neundten Tag des Mo-
 naths Junii nach Christi Geburt/ im Funffzehn Hundertten/ Unserer
 Reichs des Römischen im Funffzehnden und des Hungrischen im Echlften
 Jahre.

Lic. D.

Kir Karl der Fünfft von Gots Gnaden/ Erwelter Römischer
 Kaiser zu allen heiten merer des Reichs Rünig in Germanien/
 zu Castilien/ zu Arragon/ zu Leon/ baider Sicilien/ zu Jeru-
 salem/ Hungern/ Dalmacien/ Croacien/ Nauarren/ zu Grana-
 ten/ Colleten/ Valenz/ Gallicien/ Majorica/ Hspalis/ Sardinien/
 Corduben/ Corsicen/ Murcien/ Sienns/ Algarbien Algiciren/ zu Gibrals-
 raren/ der Canarischen auch Indianischen Insulen/ der Terrs firme/ undt
 des Landts Oceani &c. Erz-Hergog zu Oesterreich/ Hergog zu Burgun-
 di/ zu Lotternth/ zu Brabant/ zu Steyr/ Kerendien/ Crain/ Lomburg/
 Lügemburg/ Seldern/ Wirtemberg/ Calabrien Athenarum/ Neopatri-
 en/ Graue zu Habsburg/ Flandern/ Tiroll/ Görz/ Barzilioni/ Arthois/
 undt Burgund &c. Pfalzgraff zu Henigaw zu Hollandt/ Seelandt/
 Vhirt/ Riburg/ Namur/ Rossilon/ Ferritain/ undt Zutphen/ Lanats-
 graue in Elßaz Marggrau zu Burgau zu Orstanni/ undt Voghiani/
 undt des Hailigen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ Carthilonia
 Asturia &c. Herr in Frieslant/ auff der Windischen March/ zu Vort-
 enau/ Viscayen/ Monia Salines Trippoli unndt Mecheln &c. Bekennen
 öffentlich mit diesem Brief undt thun kundt allermentiglich/ das Uns der
 Erwidrig Albricht/ Erz-Bischöffe zu Mainz/ der Hailigen Römischen
 Reichs in Germanien Erz-Cangler/ Unserer liebe Neue undt Chur-Fürst/
 undt der Edel Unserer unndt des Reichs lieber Getrewer Philips Graue
 zu Hanau/ haben zu erkennen geben/ daß weilentt Bertholdt Erzbischoe
 zu Mainz/ unndt Reinhart Graue zu Hanau/ Unserem lieben Herren
 unndt Anherren Maximilian der Zeit Römischer Kunig seliger Gedech-
 nus haben furbringen lassen/ Wie Ir Vorfarn unndt Eltern Erzbischo-
 wen zu Mainz undt Grauen zu Hanau/ in dem Freyen Gericht zu Wel-
 tench

tenegheim vor dem Berg bey Algenaw gelegen/ in Übung gebracht heten/ das Sy fur denselben Gerichts Recht Erb- und geborn Herren/ mit Ur-
 tail und Recht geweiß/ erkannt und gehalten weren/ undt daneben die
 Underthanen solchs Freyen Gerichts ye zu Zeithen ainen vom Adell ge-
 born/ den Sy als einen Amtman geacht / unnd in Zhen anliegenden
 Geschäften umb Rath und Bestand erfucht/ unnd Zhen geforn Herren
 genennt heten. Durch welches doch die gemelten Underthanen dierweil
 Sy kainen Herren gelobt/ unnd geschworn gewest/ undt auch andere
 Gebrechen halben nit statlich versehen weren / unnd darumb solchs auch
 den genannten Erz- Bischouen zu Mainz undt Grauen zu Hanaw/ zu
 Abbruch Zrer Gerechtigkeiten raichen möcht / unnd heten darumb damit
 Sy bey solchen Zren herbrachten Gerechtigkeiten auch die Gericht in dem-
 selben Freyen Gerichte sambe den Inwonern dester baß in Wesen beleih-
 en/ undt gehandhabet werden möchten/ gedachten Weylandt Kunig
 Maximilian demütiglichen anruffen / unnd bitten lassen/ Znen das ob-
 gedacht Frey- Gerichte aus angezaigten Zren herbrachten Gerechtigkeiten
 unnd andern Ursachen zu ainem Manlehen gnediglich zu schöpffen unnd
 zu machen ; Unndt wiewohl nun gedachter Unser Vorfar Kunig Maxi-
 milian sollicher Witt gnediglichen statt geben/ unnd daruber dasselb Frey-
 Gerichte mit seinen Zugehörungen zu ainem Manlehen geschöpft unnd
 gemacht unnd dasselb also mit seinen Dörffern/ Weylern/ Leuten/ Ampt-
 ten/ Gerichten/ Geboten/ Verbotten/ Kennen/ Zinsen/ Fellen/ Legern/
 Nüzungen/ Nüzungen/ Wassern/ Waiden/ Welden/ Steuern/ Boten/
 Gewalt/ Eern/ Wülden/ Diensten unnd allen unnd vgliehen andern
 seinen Zugehörungen / unnd Rechten / darein unnd darzu gehörendt /
 gänglich nichts ausgeschaiden/ den Egenannten Bertholden / Erz- Bi-
 schouen zu Mainz / unnd Reinhartten Grauen zu Hanaw/ Zren Nach-
 kumen/ undt Erben gleichmässig/ unnd das Sy auch das also tailen möch-
 ten / zu ainem rechten Mannlehen von Römischer Kuniglicher Macht
 Volkomenheit/ fur sich undt seine Nachkumen am Reiche/ on-widderuff
 sich geliehen heten/ also das die vorgenannten Erz- Bischoue zu Mainz /
 undt Reinhardt Graue zu Hanaw / Zre nachkumen unnd Erben daselb
 Frey- Gerichte vor dem Berg / mit allen unndt vgliehen seinen Zugehö-
 rungen / als vor berurt hinfurter mehr von Zhne/ seinen Nachkumen
 Römischen Kaisern undt Khunigen undt dem Reiche zu rechten Manle-
 hen besigen/ genessen/ das empbahen/ tragen unnd verdienen solten/ mit
 treuen glubten/ Aiden unnd Diensten/ als die undt oft sich das geburt/
 unnd darauff auch von obberurter Kuniglicher Macht ernstlich geboren het/
 allen undt vgliehen Zenn- Grauen / Schulthaisen unnd Inwonern / in
 allen Dörffern unnd Weylern des obgenannten Freyen Gerichts vordem
 Vera/ gegenwartigen unnd künftigen/ das Sy den vorgenannten Erz-
 bischouen zu Mainz unndt Reinhartten Grauen zu Hanaw/ fur sich unndt
 Zhre Nachkumen unnd Erben/ Erbbuldung thun / geloben undt schwe-
 ren solten/ getreu/ hold/ gehorsamb/ undt gewertig zu sein/ Zren Scha-
 den zu warnen/ unnd beßes zu werben/ unnd als Zren rechten Herren mit
 allen Stucken/ wie Sy belehnt weren/ gehorsam unndt gewertig zu seyn. Ic.
 Laut dessen Regnadigungs- Briefs/ Uns deshalb furbracht/ solchs wey-
 ter Innhaltend. Wiewol auch die gnannten Erzbischof Berthold unndt
 Reinhardt Graff zu Hanaw solch Gerichte in Crafft gemelter Kuniglicher
 Regnadigung/ obbestimter maße zu Lehen empfangen / undt den Under-
 thanen Erbbuldung unnd Sy in Verfehung genommen/ Znen auch als
 Zre Ober- Herren bisher Rat/ Hilf/ undt Bestand gethan undt dieselben
 Underthanen/ sich auch nach solcher Regnadigung bisher obangezaigte Er-
 welung Eins vom Adell zu thun erhalten heten/ So truegen doch die
 Merckher

Wercker vom Adel beschwerung/ das hinfur die Erwelung aus Ihnen
 wie hievor nicht beschehen solt. Undersuennenden auch durch beruemen Ires
 angemessnen Rechts unnd sonst die gedachten Erzbischoven zu Mainz/ unnd
 Grauen zu Hanaw/ in solcher Irer Begnadigung des Freyen Gerichts
 unnd der Underthanen Verschung zu Iren/ zu verhindern/ unnd sich
 vielleicht neben unnd mit Iren mit der Zeit einzudringen/ welchs den-
 selben Erzbischoff zu Mainz unnd Grauen zu Hanaw/ zu Nachtail/ auch
 egerurter Kuniglicher Begnadigung zu Abbruch unndt Ringerung/ unndt
 zu Auffwechung khunftiger Irrung unndt Aufrur raichen wurde. Mit
 undertheniger Bitt/ das Wir in solches als Römischer Kaiser unnd Ober-
 Herr gnedigs Einsehens zu haben geruechten. Dweil Wir dan aus ob-
 angezaygter Kuniglicher Begnadigung unnd sonst ermessen/ daß die Er-
 welung eines Edelmanns der gemelten Unsern unndt des Reichs Under-
 thanen/ in vielgedachtem Freyen Gericht in Iren anliegenden Geschäften/
 Rat/ Hülf unndt Beystand gethan hat/ vor Zeiten denselben Unsern
 unnd des Reichs Unterthanen furnemblich zu gutem beschehen ist/ unnd
 volgennds dieselb Verschung durch weplennet der Zeit König Maximilian
 Unsern Anherren unndt Vorfarn/ mit einem Erzbischoff zu Maynz unnd
 einem Grauen zu Hanaw/ die in ansehlicher unndt dapferer Macht/
 unnd als Wir glaublich bericht werden/ dem Freyen Gericht allenthal-
 ben gesehen/ unnd die Underthanen mit Rat/ Hülf/ Schutz/ Schirm/
 unndt Beystand/ teglich nach aller Vorturfft versehen/ unndt Iren beif-
 sendig sein mögen/ statlicher beschehen/ gemelter Unser unndt des Reichs
 Underthanen Condition unndt Wesen dardurch in Verferung komen ist/
 unnd die gedachten Erz. Bischoff zu Mainz unndt Grauen zu Hanaw
 damit bey Iren herbrachten Verrechtigteithen auch beleiben/ unndt gehannt-
 hat werden mögen; So haben Wir Ir zimlich bitt/ auch getrew unndt
 willig Diennst die Sy Uns unndt dem Reiche dick unndt viel vleisiglich ge-
 than haben täglich thun/ unndt Sy Ihre Nachkumen unndt Erben zu
 khunftigen Zeiten thun sollen unndt mögen/ auch das Uns unndt dem Hailigen
 Reiche dardurch nit allein kein Abbruch geschicht/ sondern auch wie gemelt
 Unser unndt des Reichs Unterthanen Zug hochlich gefordert wirdet/ angefehen/
 unndt darumb die obgedachte Kunigliche Begnadigung mit wohlbedachten
 Muer/ gutem Vorrat etlicher Unser Fürsten/ Grauen unndt Kethe/ die
 auff dieser Zeit bey Uns waren/ auß rechter Wissen gnediglich bestettigt
 unndt confirmirt/ als Wir dieselb auch hiemit unndt in Crafft dis Briefs
 also bestettigen unndt confirmiren/ unnd obgedachten Erzbischoven zu
 Maynz unnd Grauen zu Hanaw/ alle der gemelten Unser unndt Irer
 als belebenden Underthanen des Freyen Gerichts Verschung hiemit allain
 unndt genniglich zustellen das angezogen Brauchs der Erwelung auch me-
 niglichs Einrede/ unnd was deshalb darbey angezaygt ist/ unangesehen/
 dan Wir solches alles/ was dem zuwieder seyn mocht/ außserzehlen unnd
 andern Ursachen Uns darzu bewegend unndt sonderlich khunftige Irrung/
 Zank/ Widerwertigkeit unndt Aufrur zukommen/ unndt Friedens zu
 pfannem/ auch gemelten Erzbischoven zu Mainz unndt Grauen zu Ha-
 naw/ zu Gnaden hiemit auß aigner Bewegnus unndt rechter Wissen auf-
 heben; Unnd gebieten herauff allen unndt veltlichen Chur- Fürsten Fürsten/
 Gaislichen unndt Weltlichen Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Hern/ Ritters/
 Knechten/ Hauptleuten/ Viskumben/ Vogten/ Pflegern/ Verweßern/
 Ampfenten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern Rechten/ Bur-
 gern/ Gemeinden und Getrewen/ in was Wir den/ stas oder Wesens die
 sein/ das Sy die genannten Erz. Bischoffe zu Mainz/ unndt Grauen
 zu Hanaw/ alle Ire Nachkumen unndt Erben bey dem Egenannten Leben
 des

1350

des Freyen Gerichts mit aller In unnd Zugehörnd wie das Geschöpf/ gemacht / undt Inen verliehen ist / auch bey obberurten Zustellung aller Vernehmung des genannten Freyen-Gerichts / unnd derselben Unterthan als obsteet gerüglich unnd on Zrung bleiben / unnd der zu gebrauchen undt genessen zu lassen undt dawider nit zu thun / noch yemants zu thun gestatten / in kein Weis / sonnder Ey von Unser undt des Hailigen Reichs wegen dabey hanthaben / schutzen unnd schirmen / undt sich des nit wieder setzen / noch widern / als sieb ainem geben sey Unser undt des Reichs schwere Ungnad / unndt darzu uber die Pene / in Kaiser Maximilianus Begnadigung Brieff getrawet / zwangig Marc löttigs-Gold zu vermeiden / die ein yeder so oft Er freulich hiewieder thut / Unns halb in Unser undt des Reichs Cammer / und den andern halben Teil den obgenannten von Mainz unnd Hanaw Zren Nachkumen unnd Erben unablässlich zu begalten verfallen sein soll : Darann geschicht Unnsr erstlich Maynung dann Wir solches alles wie obgemelt samt undt besonder also aus Unser / Kaiserlichen Macht Vollkommenheit / undt rechter Wissen / wollen / orden / ercleren / und maynen : Geben in Unser Stat Valledolit am legten Tag Aprilis / nach Christi Unnsers lieben Herren Geburt im Sunstiger hende Hundert undt im Drey undt Zwangigsten / Unser Reichs des Römischen im Vierten / unnd der andern allen im Achten Jaren.

CAROL.

(L. S.)

Ad Mandatum Caesareæ & Catholicæ Mæis proprium.
M. Alexander Schwerd.

Lit. E.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlt Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / zu Hungarn / Boheim / Dalmatien / Croatien undt Slavonien etc. Rönig. Erb-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain undt Württemberg / Graff zu Tyrol. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / undt thuen kundt allermänniglich / das Uns der Wohlgebohrne Unser undt des Reichs Lieber Getreuer Johann Reinhardt Graff zu Hanau / Herr zu Münsenberg undt Lichtenberg gehorsambt angerrufen undt gebethen / das Wir zühme die / auf das den vierten Octobris siebenzehen hundert zwölff erfolgte Absterben / seines Bruders Philipp Rheinhard Graffen zu Hanau von Uns Deroselben als damahlen dem Erstgebohrnen undt Lebenträger / vermöge uhralten Gräfflich / Hanauischen Majorats undt Stamm-Rechtens für sich undt ihne Supplicanten / Johann Reinhard Graffen zu Hanau den fünften Septembris besagten Jahrs zu Leben verliche / anseho auf Supplicanten allein verfallene hernachbeschriebene Manns-Leben / mit Namen die Burg zu Hanau / den Walt genannt die Hanau / undt den Wildtbahn darinnen / den Wildbahn in der Drey • Eisen / undt der Graffschafft Theil undt Rechte als fern der gehet mit den

Rechten dargu gehörende: das Freygericht vor dem Berg bey Alze-
 nau gelegen / wie das weylande Erzbischoff Bergcolde zu
 Maynz undt Rheinhard Graff zu Hanau / von weylande Un-
 serm lieben Heren undt Vetteren Kayser Carl dem Fünfften hoch-
 löblicher Gedächtnuß undt folgend Geliebten Ubr Ubr Anhern undt
 Vetteren Kayser Ferdinand undt Maximilian dem andern hochlöblicher
 Gedächtnuß undt dem Reich zu Lehen empfangen undt getragen/
 Gottfriedshoff vor Recheimb zu Franckfurth gelegen / die Wiesen in
 dem Königsfürst auch zu Franckfurth gelegen / die da seynd bey fünfzig
 Morgen minder oder mehr ohngefehr / den Wiegenberg zwischen Nied-
 undt Freydenbach / das Gericht zu Motten bey Schwarzenfels / Heuchel-
 heim / den Wildbahn zu Seilenhausen / zwischen der Franckfurther
 Straffen undt der Ringig / bis in die Breubach / das Gericht genannt /
 der Bornheimer Berg gelegen / bey Franckfurth auf dem Maon mit sei-
 nen Zugehörungen / in allermassen / als weyland Philipp Ludwig Graff
 zu Hanau von auch weyland Unserm geliebten Heren Vetteren Kaysern
 Rudolphen Christmiltbesten Gedächtnuß undt dem heiligen Reich beleh-
 net gewesen / undt was durch die zwischen dem Erz. Stifft Maynz undt
 der Graffschafft Hanau in Annis Sch. hundert vier undt Achtzig / &
 Sechshundert fünf undt Achtzig getroffenem undt von unserm in
 Gott ruhenden Herrn Vetteren undt Vorfahrern am Reich weyland
 Kayser Leopoldo / gloriwürdigsten Andenckens confirmierte Vergliche
 gegen einige dargegen wiederumb übergebene Stücke / dargu gekommen/
 den Zoll zu Steinau an der Straffen / den Zoll zu Sterpfriz / den Zoll
 in Kesselstadt / die Münz zu Hanau / die Juden zu Hanau / zu Win-
 decken / zu Friedberg / zu Babenhäusen / zu Assenheimb / zu Münz-
 bera undt zu Nidda / item Freyheit der Städte undt Dörffer der Graff-
 schafft zu Hanau / undt der Jhren als die von Franckfurth undt Gailhäu-
 sen getreyet seynd / den Hoff zu Bergen / item Freyheit undt Bestät-
 tigung der Märckt in der Graffschafft zu Hanau / Städten undt Schloß-
 fern / die Lehen / die Marquard von Haselheimb gehabt hatt / undt alle
 andere Gewohnheit / Recht undt Herkommen. Item das Burg Le-
 hen zu Nidelheimb / das ist der Dinghoff zu Bergen / mit seinem
 Rechten undt Zugehörungen / item einen Hoff zu Nidelheimb in der
 Burg / item das Burglehen zu Gelnhäusen / das ist der Dinghoff zu
 Fahrenhausen mit seinen Rechten / undt Zugehörungen / item die
 Graffschafft zu Hanau / Zoll zu Gelnhäusen undt anders / was weyland
 gedachter Graff Reinhard von Recht von dem Reich zu Lehen undt zu
 Burglehen gehabt haben soll / item ein Viertel des Dorffs zu Braun-
 heimb / item das Gericht zu Rechenheimb / item aller undt jeglichen
 Bergwercken Gold / Silber undt andere Metallen / auch Salztüden
 undt Wildbäden / wo die in seinen Herrschafften undt Gebiethen findt
 oder sich hinführo erzeigten / so alles von Uns undt dem heiligen Reich
 zu Lehen rühret / undt Ihme Johann Reinhardt Graffen zu Hanau nach
 obgedachtem Todfall seines Bruders obliegen undt g.ühren wolle. Sol-
 che Graffschafften mit obspecificirten Stücken / undt Güthern von Uns
 als jetzt regierenden Römischen Kayser undt dem heiligen Römischen Reich
 außß neue zu Lehen zu ersuchen / undt zu empfangen / zu Lehen zu ver-
 lehen / undt dargu all. undt jegliche der Graffen zu Hanau Mungenbrg
 althergebrachten Gebrauch / der Landstraffen in der Graffschafft Hanau
 undt alle ihre Freyheit / Brieff / Privilegien undt Handveste über die ob-
 genannte Graffschafft undt Herrschafft lautende zu erneuern / zu confir-
 miren

miren undt zu bestärten genädiglich geruheten; Das haben wir angesehen
solch obgedacht Johann Reinhard Grafen zu Hanau unterhängigste des
mützigste Bitte / auch die getreuen / nütlichen undt willigen Dienste / so
Sie die Grafen zu Hanau weyland Unsern Vorfahren undt dem Heil.
Reich erzeigt / undt bewiesen haben / undt gedachte Grafen ins künfftige
Uns undt dem heiligen Reich wohl thun mögen / undt sollen: Undt dar-
umb mit wohlbedachten Muth / guten Rath / undt rechtem Wissen vor-
bedeuten Grafen von Hanau obgedachter all- undt jegliche Lehen / mit
allen ihren Gällen / Nutzen / Rechten undt Zugehörungen nichts ausge-
nommen / zu rechten Mannlehen gereicht / verliehen / undt darzu alle undt
jegliche der abgestorbenen Grafen zu Hanau Mungenberg althergebrach-
ten Gebrauch der Landtstrassen in der Graffschafft Hanau / undt alle an-
dere Freyheit / Briefe / Privilegien undt Handvesten über die obge-
nannte Graffschafft undt Herrschafft lautend / so mehrbemelte Grafen von
Unsern Vorfahren Römischen Kaysern undt Königen erworben / auch
ihre alt Leb. gute Gewohnheiten undt Herkommen / als Römischer Kay-
serlicher Macht wesentlich undt in Krafft dieses Briefs / was Wir dar-
an von Willigkeit undt Rechte wegen zu verliehen / zu erneuern / undt
zu confirmiren undt zu bestätten haben / also das nun für bißhin obgenanter
Graff Johann Reinhard zu Hanau oberzehlte Lehn- Stücke undt Güther /
von Uns undt dem heiligen Reich in Lehens-Weiß / einhaben / halten
undt besessen / gebrauchen undt genießen solle undt möge; Zumassen die-
selbe weyland die abgestorbene Grafen zu Hanau Mungenberg von dem
heiligen Reich zu rechten Mannlehen in Lehens-Weiß ingehabt / ge-
braucht / besessen undt genossen haben von allemänniglich unverhindert /
doch Uns undt dem heiligen Reich an Unsern undt sonst männiglich an sei-
nen Rechten unschädlich / der mehrgemelte Johann Reinhard Graff zu
Hanau / hat Uns auch darauß durch seinen Vollmächtigen Anwald
Unsern undt des Reichs Lieben Getreuen Johann Christoph Schlegela
Agenten an Unserm Kayserl. Hoff / in Krafft seines überreichten
schriftlichen Gewalt / gewöhnlich Geübdt undt Eydt gethan / Uns undt
dem heiligen Reiche davon getreu / gehorsamb undt gewärtig zu seyn / zu
dienen / undt zu thun / als sich von solcher Lehen wegen gebüret un-
gesährlich. Undt gebiethen darauß allen undt jeglichen Churfürsten / Für-
sten / Geist- undt Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn /
Rittern / Knechten / Land- Vögten / Hauptleuthen / Vice- Dom-
ben, Vögten / Pflegern / Berwehern / Ambleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Ge-
meinden / undt sonst allen andern Unsern undt des Reichs Unterthanen
undt Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ersüchlich
undt beßiglich mit diesem Briefe undt Wollen / daß Sie offigenannten Graf-
fen zu Hanau an vorgeschriebenen Lehen undt Güthern / undt dieser unse-
rer Kayserl. Erneuerung undt Confirmation auch Bestättigung nicht hin-
dern / noch iren / noch das andern zu thun gestatten in kein Weiß / son-
dern Ehn das alles auch obberührter Freyheiten / Privilegien / Brief-
sen / Handvesten / löblichen Gewohnheiten undt alt Herkommen gebrau-
chen / genießen undt gänglich dabey bleiben lassen / Undt von Unser undt
des heiligen Reichs wegen dabey handthaben / schügen undt schirmen
undt hierwider nicht thun / noch daß jemandt andern zu thun gestatten
in keine Weise / als sieb einem jeglichen seye / Unser undt des Reichs
schwere Ungnad undt Straff zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs
besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in
Un

Unser Stadt Wien den zwey und zwanzigsten Tag Monats Novembris, nach Christi Unfers lieben Herrn und Seligmachers gradenreichen Geburth/ im siebenzehen hundert und vierzeben Unserer Riche des Römischen/ im vierten/ des Hispanischen im zwölfften/ des Hungarischen und Böhmeibischen ebenfalls auch/ im vierten Jahr.

C A R L.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Majestatis proprium.

Vt. Fried. Carl. G. v. Schönborn.

E. F. V. Glandorff. mppria.

Lit. F.

Wir - - - von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mainz
Erz-Bischoff/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien
Erz-Cansler und Churfürst zc. Und Wir - - -
- - - Graff zu Hanau und Rhineck/ Herr zu Münden-
berg zc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff/ daß Wir
den Besten Unfern lieben getreuen N. N. zu Unserm und Unfers Erz-
Stifts Maynz/ und der Herrschafft Hanau Ambmann des Frey-
Stichtes zu Welmersheimb vor dem Berg ausgenommen gesetzt
und gemacht han/ und thun das hiermit in Krafft dieses Brieffs/ als/
daß Er alle und jegliche Unfere/ und gemeltes unferes Stifts Maynz
und Herrschafft Hanau Unerchane/ Geistlich und Weltlich
arme Leut und gelegen seynd/ Ihre Leib/ Saab und Gutz von
Unferwegen/ treulich schützen/ schirmen/ versprechen hand-
haben/ verthädigen und verantwortten/ die arme Leuthe - - -
mit Diensten/ Ahnungen/ oder in andere Wege nit beschweren - - -
sondern alle Gefährde/ auch unfer Bestes - - - - getreulich hand-
haben soll/ ohne alle Gefährde. Er soll auch diemeil Er Unser Ambt-
mann des freyen Gericht seyn wird/ sich mit Vier raitigen Pferden
zwen Knechten und einem Knaben in seiner eigenen Kost rüthig und be-
ritten halten zc. zc. Des zu Urkund haben Wir zc. zc. Unfere Insiegel an
diesem Brieff thun hangen. Der gegeben ist - - - - - 1701.

Lit. G.

Und weil Unferer in Gott ruhender hochgeehrter älterer Herr
Vatter/ Kayser Ferdinand der ander/ in Seinem an Chur-
fürst Johann Georgen den Ersten/ am andern Januarii Anno
Sechzehen hundert fünf und zwanzig abgelassenen Kayserlichen
Handschreiben demselben nicht allein dasjenige so Graff Johann Rein-
hard

hard zu Hanau vermög Lehn-Briefs: Wien den großsten Octobris Anno Sechshundert und zwanzig vor Sich / sondern auch nach Anleitung eines andern Lehen-Briefs / welche Er als Lehen-Träger Seines Vetter Philips Morigen zu Hanau am ersten Februarii Anno Sechshundert ein und zwanzig / zu Lehen empfangen / und also das alles so die Graffen von Hanau von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen empfangen haben / allergnädigt offeriret / bewilliget und versprochen; So wollen Wir daß obbemelte Expectanz auch auff beydes sowohl Hanau Lichtenberg als Hanau Mungenbergischen Theils verstanden und von männiglich es also geachtet und dafür gehalten werden sollen / doch Uns und dem Heil. Reich / und sonst jedermänniglich an seinen Rechten / auch denen zwischen Hanau und den benachbarten Chur und Fürsten aufgerichteten Verträgen unvorgriffen und unschädlich / nicht weniger mit Vorbehalt der in erst vorbezeichneten Kayserl. Handschreiben erwehnter Beybring- und Erhaltung des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung zc.


Lit. H.

Sir Lotharius Franz von Gottes Gnaden des Heyl. Stuhls zu Maynz Erzb. Bischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzb. Cansler und Churfürst / Bischoff zu Bamberg zc. Thun kund und bekennen hiermit / für Uns und Unsere Nachkommen am Erzb. Stiff. Nachdenkmalen seiner Königlich Majestät in Pohlen / als Churfürst zu Sachsen / Uns sowohl schriftlich als durch Dero an Unserer Hoffkapt subsidirender Gesandtschaft vortragen lassen / wie daß weyland Dero älterer Herr Vatter und Vorfahrer an der Chur zu Sachsen / Herr Johann George der Erste Christl. löblichen Gedächtnisses / und Dero Chur-Haus von weyland Sr. Königlich Majestät Ferdinand dem Iten glorreichen Andenkens / eine Expectanz auf die Hanau-Mungenbergische und Braunschweigische Reichslehn unterm 2ten Januarii und 13ten Augusti 1625. unter ungezweifelter Erlangung des Churfürstl. Collegii Einwilligung erhalten / und diese Expectanz nicht nur von denen hernach folgenden Römischen Kaysern confirmirt / sondern auch die Hanauische Anwartschaft von den glormürdigst abgelebten und noch regierenden Kayserl. Majest. Majest. Maiest. Leopoldo dem Iten Josepho dem Iten und Carl dem Viten auff die Gräffl. Hanau-Lichtenbergische sowohl als Mungenbergische und also nachmalen alle von denen Graffen zu Hanau von der Kayserlichen Majest. und dem Reich tragenden Lehn resp. unterm 10ten Junii 1660. den 9ten Augusti 1708. und 27ten November 1715. erwähret worden / so forthin Sr. Königl. Majestät Uns freundschaftlich erflucht haben / Wir Thro nicht allein mit Unserer Einwilligung in sothane völlige Kayserl. Expectanz an Hand geben / sondern auch Unsere Herrn. Mit-Churfürsten zur Sachen baldiger Beförder- und Vollziehung bestmöglichst bewegen helfen möchten / daß Wir in Erwezung dieser Expectantien als auch aus besonderer Consideration hochbefagter Sr. Königl. Majestät und Dero hohen Chur-Haus bey Kayserl. Majestät und dem ganzen Römischen Reich erworbenen grossen Verdiensten auch seggen Uns und Unsern Erzb. Stiff. bishero verspuhret und noch weiters

881

anhaltender güther und vertraulicher Verständniß / Freund- und Nach-
 barschaft / in solcher Sr. Königl. Majestät freundliches Ansuchen derg-
 gestalt einwilliget haben / und hiermit einwilligen thun / daß Wir
 nicht allein für Uns und Unsere Succedöres am Erz-Stift vorangeregte
 Kayserl. Expectanz / wie sie anfänglich Anno 1625. am 2ten Januarii
 und solglic weiterß ihres Inhalts auff die Hanau-Münzenbergische und
 Braunschweigische Reichs Lehn ertheilet / und nachgehends von denen
 Kaysern confirmiret / besonders aber wegen der Hanau-Lichten- und Mün-
 zenbergischen Reichs Lehen erklärt worden (Salvo tamen Unserß Erz-
 Stifts bey dem sogenannten unter denen Hanau Münzenbergischen
 Reichs Lehn begriffenen Frey- Gericht vor dem Berg bey Allgenau ver-
 firenden Interresse) andrücklich genhym halten güttheissen / und Unserm
 Churfürstlichen Consens darein geben und ertheilen thun / sondern auch
 verlangter massen / Unsere H. Hrn. Mit-Churfürsten zu gleichmäßiger Ein-
 willigung nach Unserm Vermögen bewegen zu helfen / suchen werden
 und wollen. Urfundlich Unser eigenhändigen Subscription und anbey
 gedruckten Churfürstl. geheimbden Cangeley Insignelß; So geschehen in
 Maynz den 13ten Decemder 1717.

Lit. I

 Wir Friederich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen/
 Gros- Herzog in Litthauen / Rußten / Preussen / Massovien
 Samoyten / Kyprien / Vollanden / Podolien / Podlachien/
 Liefland / Smolenskien / Sibirien / und Schernicovien 2c.
 Herzog zu Sachsen / Gulich / Cleve / Berg / Engern und Westpha-
 len / des Heil. Römischen Reichs Erz- Marßall und Churfürst 2c.
 Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Obr- und Nie-
 der- Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Hen-
 neberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Kä-
 venstein 2c. Thun kund und bekennen hiermit: Nachdemahlen Wir des
 Herrn Churfürsten zu Maynz Ebd. freundlich ersuchet / Sie Uns nicht
 allein Dero Einwilligung zu der Unserm Chur- Haus Sachsen von
 wepland Kayser Ferdinand dem andern glorreichen Gedächtnuß auf die
 Gräffl. Hanau- Schwarzburg und Braunschweigische Reichs Lehen un-
 term 2ten Januarii 13ten Augusti 1625. ertheilten Expectanz / und wie
 selbe von denen nachfolgenden Römischen Kaysern confirmirt und be-
 stätiget worden / mittheilen / sondern auch daß solches von denen übrigen
 Herren Churfürsten geschehen / Uns allen gedeylichen Beystand und
 Beförderung lassen möchten / sofort ermelte Sr. Ebd. sich hirauff will-
 kürlich erkläret / und Uns Dero Einwilligung schriftlich mit genera-
 ler Reservation Dero Erz- Stifts bey denen Hanau- Münzenbergi-
 schen Reichs Lehen wegen des sogenannten Frey- Gerichts vorm Berg
 bey Allgenau verfirenden Interresse zustellen lassen / sonstn aber noch specia-
 liter mündlich vorbehalten und bedungen haben / daß unter solcher Ch-
 rer Einwilligung das jehzgenannte Frey- Gericht / als mit welchem Sr.
 Ebd. Erz- Stift von wepland Kayser Maximiliano dem Ersten glorreich-
 er Gedächtnuß im Jahr 1500. mit dem Gräffl. Haus Hanau Simul-
 tance investiret worden wäre / und solches Frey- Gericht auch bisshin
 pro indiviso besessen / sofort sich seines erlangten Rechtens auff erfolgen-
 den Abgang des Gräffl. Hanauischen Manns- Stamms von Kayserl.
 Ma.

Majestät zu getrüben hätte/ keinesweges begriffen/ sondern allerdings
 ausgenommen seyn soll/ und Wir nicht allein sothanes Frey- Gericht un-
 ter Unseres Chur- Haußes mehrberühreter Expectanz/ weder bey Er-
 Kayserl. Majestät noch dem Churfürstl. Collegio verlangen noch anspre-
 chen/ sondern auch und vielmehr Er. Ebd. Erz- Stiffts Interestē wegen
 solchen Frey- Gerichts/ allenfalls bestmöglichst befördern helfen/ und
 demselben nicht das allgeringste widrige in Weg legen oder lassen
 wolten/ daß Wir Uns solchemnach für Uns und Unsere Nachkommen an
 der Chur bey Unseren Königl. und Churfürstl. wahren Worten verbun-
 den haben/ auch hiemit und in Krafft dieses auf das feyerlichste verbind-
 en/ daß Wir alles dasjenige/ was sich mehr wohlbesagte Er. Ebd. voran-
 geregter massen sowohl in ihrer schriftlichen Einwilligung generaliter/
 als auch sonst mündlich specialiter wegen des sogenannten Frey-Ge-
 richts fürbehalten und ausbedungen haben/ nicht allein für Uns selbst
 in allem und jeden halten/ sondern auch die Unserige ohne alle Aus-
 nahm dergestalt beobachten lassen werden/ daß sothanes Frey- Gericht
 von Uns/ oder in Unserem Nahmen bey Kayserl. Majestät oder dem
 Churfürstl. Collegio unter obangerogter Expectanz oder sonst nicht prä-
 tendiret/ vielmehr aber daß man solche Præntension Unseres Orths/
 oder von Unseres Churhaußes wegen/ nicht formire/ angezeigt/ sofort
 Er. Ebd. Erz- Stifft. Interestē allenfalls nach Unserem Vermögen mit-
 befördert werden soll. Urkund Unserer eigenhändigen Subscription und
 anbey gedruckten Königl. und Churfürstl. Insigels; So geschehen zu
 Dresden am 17ten Novembris Anno 1717.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joh. Gr. von Werthern.

J. Leboy.

Lit. K.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer
 Kayser etc. etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen
 am Heil. Reich Römisch. Kayser und Könige öffentlich mit
 diesem Brieff und thun kund allermänniglich; Nachdem
 Uns der hochwürdigste Lotharius Franz Erz- Bischoff zu Maynz/ des
 Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz- Canklar/ Bischoff
 des Kayserl. Stiffts Bamberg/ Unser lieber Nebe/ Chur- Fürst und
 Rath in Unterthänigkeit zu vernemen gegeben/ aus was Ursachen und
 welchergestaltten wehl. Kayser Maximilian des Ersten Majestät Glor-
 würdigster Gedächtnuß für sich und Dero Nachfolgere am Reich dem da-
 maligen Chur- Fürsten Berchtold Erz- Bischoffen zu Maynz und Rein-
 harden Grafen zu Hanau/ ihren Nachkommen und Erben/ das soge-
 nannte Frey- Gericht vor dem Berg bey Allenau mit seinen Dörffern/
 Weylern/ Leuthen/ Aembtern/ Gerichten/ Gebotten/ Verbotten/ Gü-
 tern/ Renten/ Zinsen/ Fälln/ Lägeren/ Alungen/ Nutzenen/
 Wasfern/



Wäfern / Weyden / Wälten / Steuern / Betten / Gewalt / Ehren /
 Würden / Diensten und allen / und jeglichen anderen seinen Zugehörun-
 gen und Rechten / darin und darzu gehörende genugslich / nichts ausge-
 schieden / zu einem rechten Mannlehen im Jahr Funffzehen Hundert gnä-
 diglich verliehen / undt beyde auch darmit simultanees belehnet haben /
 gleichwie solches aus dem ihnen am fünften Junii vorgemelten Jahrs zu
 Augspurg erhaltenen Lehn-Brief mehreren Innhalt zu ersehen ; Nach
 der Hand auch von nachgefolgten Römischen Kaysern einem jeden dieser
 Condominorum von Fällen zu Fällen in denen Kayserl. Lehen-Briefen
 die Confirmation darüber ertheilet worden seye / mithin ernante beyde
 Kayserl. Reichs-Lehen-Trägerere deren Nachkommen und Erben solches
 Kayserl. Lehen gemeltes Frey-Gerichts gleichsam in solidum erhalten und
 in einer ohnverruckten und ohngetrenten Communione pro indiviso /
 von Anfang bis hieber ruhiglich innen gehabt / besessen und genutzt / es
 auch ferners ohne Jemandes Widersard oder Anspruch dabey sein ohnver-
 änderliches Verbleiben haben würde / wann durch Götliche unergründli-
 che Verhängnuß es bey dem Gräfflichen Haus Hangu nicht auff den lez-
 ten Lehen-Mann schon angekommen wäre / welcher sich ohne eheliche
 Leibs-Erben und dabey in sothanem Gesundheits Stand befände / daß
 menschlichen Urtheil und Sorgen nach / von demselben keine eheliche
 Mannliche Erbfolge mehr zu hoffen seye / mithin durch dessen Absterben
 der Manns-Stammen / folglich vorbezagtes Hanauische Theil erwächtes
 Frey-Gerichts völlig erlöschten werde.

Dahero Uns Se. des Chur-Fürsten zu Maynz Ebden gehorsambst
 gebetten / Wir geruheten als Römischer Kayser und Obrister Lehenherr
 im Reich / zu Erhaltung Fried- und Einigkeit / zwischen einem zeitlicher
 Chur-Fürsten zu Maynz und denen künftigen rechtmäßigen Inhabern
 der Gräfflichen Hanauischen Reichs-Lehen / einfolglich zu Vermeidung
 Abschneidung vieler darob sonst etwan entsethen könnender Irrungen und
 Strittigkeiten / in Kayserl. Gnaden den Macht-Spruch zu erklären / we-
 me bey solchen in Gottes Handen auff kurz oder lang stehenden Todfall
 des letztern Graffen von Hanau dessen inhabender Theil gedachten Frey-
 Gerichts / sambt allen vorherührten An- Zu- und Eingebdrungen von Le-
 hen und anderer Rechten wegen / zuwachs / zufälle / und zuständig seye /
 zumahlen Se. des Chur-Fürsten zu Maynz Ebd. über dieses sich mit des
 demahligen Königs in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen Ebd. we-
 gen Dero habenden Anwartschaft auff die Hanauische Kayserl. Reichs-
 Lehen / und etwann dahero ruhrenden Zweiffels dahin gültlich verstanten /
 „ daß bemeldeter König in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen
 „ für sich und seine Erben diefffalls alles etwaigen Anpruchs
 „ sich völlig begeben hätten / wie dann auch dieses Uns glaubwürdig
 vorgelegt worden ist.

Und nun diese des Chur-Fürsten zu Maynz Ebd. für sich und Dero
 Nachkommen am Erg-Stift so wohl / als für die gemeinsame Rube be-
 gehende Sorgfalt billig zu beloben ist / und Wir Sr. Ebd. allerdings in
 gnädigster Ansehung Ihrer Uns und dem Reich für das allgemeine We-
 sen vielfältig erwiesenen und ohnablässig fort erweisenden aufrichtig
 Teutsch-Patriotischen statlichen Diensten / und dardurch für sich und Dero
 Chur-Fürstenthum und Erg-Stift langwürig erworbenen und vermeh-
 rten Verdiensten nicht aus Handen geben mögen ; So haben Wir den
 Uns hierüber ausführlich beschriebenen Vortrag mit allen dabey ein- und
 unterlaufenden Umständen der Länge nach reifflich betrachtet / und nach
 hin

hin- und wieder erwogenen des Heiligen Reichs. Lehen- Rechten und Gewohnheiten / wie auch der wahren Eigenschaft des wortlichen Inhalts der Lehen- Brieffen und bisherigen allerseitigen ruhigen Besizes in solidum & pro indiviso und solchergestaltigem Genuß des Kayserl. Lehens des Frey- Gerichts vor dem Berg bey Algenau mit gutem zeitigem Rath und Wissen recht und thätlich befunden / daß nach Abgang des Hanauischen Mann- Stammes zu dessen ingehabter Halbscheid mehrgedachten Kayserl. Lehens des Frey- Gerichts und dessen Zugehörungen niemand einigen Anspruch mit Recht und Befugnuß machen könne / noch solle / sondern dieser Hanauische Antheil einem zeitlichen Chur- Fürsten zu Maynz und dessen Chur- Fürstenthum und Erz- Stifft allein zuwachse / zufalle und zugehöre. Wir erkennen / urtheilen und erklären all obigem nach / mit gutem zeitigen Rath und Rechten Wissen aus Kayserl. und Obrist- Lehenherrlicher Macht / Vollkommenheit für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich Römischen Kaysern und Könige Krafft dieses gnädigst / und meynen / ordnen / setzen und wollen / daß im Fall nach Göttlicher Verbängnuß der Manns- Stammen der Graffen zu Hanau völlig erlöschten solte / alsdann einem zeitlichen Chur- Fürsten und Erz- Bischoff zu Maynz und dem dalsigen Chur- Fürstenthum und Erz- Stifft die Halbscheid des obbenelbten Kayserl. Reichs- Lehens des Frey- Gerichts am Berg bey Algenau / wie solches nach Inhalt und Krafft des vorangezogenen Erkeren von weyl. Kayser Maximiliano Christ- mildster Gedächtnuß ertheilt und von Unseren Glorwürdigsten Vorfabern am Reich Kayserl. Majestät Majestät und Ebd. Ebd. bestätigten Lehen- Brieffen die Chur- Fürsten zu Maynz und Graffen von Hanau mit einander besessen / genossen und genuzet haben / auch besizen / genießen / und nuzen können und sollen / völlig zuwachse / und zufalle / selbiges auch sofort ohne Jemandes Hindernuß in Besiz nehmen und hernach zu ewigen Zeiten allein ohnjertrent als ein wahres Kayserl. Reichs- Lehen innen haben / genießen / nuzen und von Fällen zu Fällen von Uns und Unseren Nachkommen Römischen Kaysern und Königen gebührender massen zu Lehen empfaben / und tragen / hingegen auch / was Rechthens und Herkommens ist / leisten solle / ohne Jemandes Einspruch / Irrung oder Gefährde. Gebiethen darauß von obberührter Unser Kayserl. Macht / Vollkommenheit wissentlich mit diesem Briefft jetzt alsdann / und dann als jetzt allen und jeglichen Cent- Graffen / Schultheisen und Inwohnern in allen Dörffern und Weibern des obgedachten Hanauischen halben Theils des Frey- Gerichts vor dem Berg / gegenwärtigen und künftigen / daß Sie vorgenanten Unsern lieben Neven Chur- Fürsten und Erz- Bischoffen zu Maynz und dessen rechtmäßigen Nachkommen und bemeldter Chur- und Erz- Stifft wegen dieses ihnen bey Absterben des Cräf. Hanauischen Manns- Stammes zuwachsenden halben Theils Erbholdung thun / geloben und schwören sollen / getreu / hold / und gewärtig zu seyn / allen Schaden zu wahren / und bestes zu werden / und als ihren künftigt alleinigen rechten Herren in allen Stücken / wie derselbe von Uns und dem Heiligen Reich jetzt neben dem Graffen von Hanau zugleich darmit schon belehnet ist / den schuldigen Gehorsam zu erweisen / ferner auch allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land- Vögten / Haupt- Leuten / Vicodomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amte- Leuten / Land- Richten / Schultheisen / Burgemeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Besens die seynd / ernst und bestialich mit diesem Briefft und wollen / daß Sie nach vorgedachtem Fall einen zeitlichen

den Erg-Bischöffen zu Maynz und desselben Nachkommen bey dem obgedachten Lehen des Frey-Gerichts mit aller Ein- und Zugehörig Recht und Gerechtigkeiten / Nutz- und Niesungen / wie vorstehet / geruhiglich und ohne Irrung bleiben / gebrauchen / und geniessen lassen / darwider nicht thun / noch Jemand zu thun gestatten / in keine Weise / sondern Sie von Inser und des Heiligen Reichs wegen darbey handhaben / schützen und schirmen / und sich dessen nicht setzen oder wiederens / als lieb einem jeden seye Unser / und des Reichs schwere Ungnad und darzu eine Poen nemlich Tausend Marc löbliches Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Inser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil dem Chur-Fürsten und Erg-Bischöffen zu Maynz und dessen rechten Nachkommen / welcher diefalls beleidiget würde / unabläßlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urbild dieses Brieffs besiegelt / mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den Sechs und Zwanzigsten Februarii nach Christi Unfers lieben Herren und Seligmachers Gnadenreichen Geburth / im Siebenzehnhundert und Achtzehenden / Unserer Reichs des Römischen im Siebenten / des Hispanischen im Funffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im Siebenden Jahr.

Carl.

Vt. Fried. Carl G. v.
Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Cæsaræ Majestatis
proprium.
E. F. V. Glandorff.

Lit. L.

Wir Carl der VI. Erwehlt Römischer Kayser tot. tit. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allemänniglich / das uns der Durchlauchtigste Großmächtige Fürst / Herr August der II. König in Pohlen tot. tit. den 3. April 1726 wie auch der Durchl. Hochgebohrne Carl Landgraff zu Hessen tot. tit. den 22. Junii ersibesagten Jahrs geyemend zu vernemen gegeben / wasmassen Sie Sich wegen der auff die Gräfl. Hanau- Müngenberglische Kayserl. Reichs Lehen machenden Anspruch und Forderungen / und der beyerfolgendem tödtlichen Hintritt des ohne Männl. Erben erlebten Grafen von Hanau / beforglichen Hoben gefährlichen Weirldüstig- und Beherrlichkeiten / auch zu Unterhaltung und Fortyflankung des bisherigen guten Vernehmens unter unserer gnädigsten Einwilligung durch gültliche Mittel und Handlungen einen Vergleich errichter / wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben steht.

Wir Friederich August von Gottes Gnaden &c. &c.

§. 4. Weil auch Ihre Königliche Majestät in Vohlen Dero Jura an dem Gräfflich-Hanaußischen Antheil des Frey- Gerichts zu Alzenau und dessen Zugehörungen bereits an das Erz- Stifft Maynz überlassen; Also werden selbige hiermit von dieser Cession ausgenommen.

Wann wir nun gnädigt angesehen und erwogen waßgestalten etc. etc.

So haben wir nach reiffer der Sachen Erwegung mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und zeitigen rechten Wissen/ sowohl mehrgedach- ten Sequetrum gnädigt aufgehoben/ als auch ob-einverleibten Ver- gleich etc. etc. gnädigt bekräftiget/ genehm gehalten und bestätiget.

Thun das auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Brieffs/ heben mitbin die obgedachter massen verordnet gewesene unsere Kayserl. Commi- sion und Vorsehung allerdings auff/ mehren/ setzen/ ordnen und woot- len/ daß mehrgemelder Vergleich in allen seinen Articula, Puncten/ Clauseln, Inhalt/Mein- und Begreiffungen kräftig/ mächtig/ gültig und bundig seyn/ steht/ vrist/ und unüberbrüchlich gehalten/ und vollzogen/ und dessen sich des Königs in Vohlen Ebden als Churfürsten zu Sachsen/ und Landgraffen zu Hessen- Cassel Ebden deren Erben und Nachkommen als- terdings ruhiglich freuen und genießen sollen und mögen. Jedoch uns/ dem Heil. Röm. Reich/ wie sonst maniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ungeriffen und unschädlich. Und gebieten darauff etc. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien den 29. Febr. 1728.

C A R L. mppr.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis proprium.

E. F. V. Glandorff. mppria.

Lit. M.

Sobgleich Ihre Königliche Majestät in Vohlen und Churfürst- liche Durchl. zu Sachsen in §. 4. des Haupt- Reccessus Dero Jura auff das Frey- Gerichte zu Alzenau von dieser Cession ausgenommen; So haben doch hingegen Ihre Fürst- liche Durchl. von Hessen- Cassel sich alle daran habende Ansprüche und Befugnüß hierdurch ebenfals expressé reservirt.

Lit. N.

Lit. N.

Sow. Ebd. wird nicht verborgen geblieben seyn / welchergestalt Un-
 sers Fürstlichen Hauses Erbfolge in denen Hanausischen und da-
 zu gehörigen Landen durch uralte und neuere Verträge fest ge-
 stellt / und noch vor wenigen Jahren um Ruhe und Friedens
 willen über die etwaige Reichs - Lehen mit Chur - Sachsen ein Vergleich
 getroffen ist.

Nun habe Ich zwar niemahlen denken können / daß nachdem in
 Gottes Händen stehenden Fall des jezigen Herrn Grafen die Überneh-
 mung der nach gänglichem Abgang des Mann - Stamms jure fideicom-
 missi uff die Münsenberger Weibliche Linie zurück fallende Possession,
 wie besagter Herr Graff demahlen noch würcklich darinn begriffen ist /
 überhaupt oder in einem und dem anderen Particular - Stück einiger
 Hinderung oder Schwürigkeit unterworfen seyn würde ; Und ob schon
 Chur - Sächsischer Seits in obigem Vergleich die Erwehnung geschehen /
 daß Sie im Frey - Gericht / welches seit dem vierzehenden Seculo zu dieser
 Helffte ein Hanausisches Erb - und Eigenthum gewesen / ihre vermeintliche
 Rechte an das Hobe Erz - Stifft cediret hätten ; So wird es jedoch
 denen Rchten nach zuvorderst daruff ankommen / und in foro competen-
 te ein - und auszuführen seyn / ob und was dann das Chur - Haus Sach-
 sen daran vor Theil oder Anfall habe / und mit Bestand cediren können /
 ehe und bevor unterm Schein eines unstreitig ad petitorium gehörigen
 Anspruchs der rechtmäßige Erbe de facto aus seinem Besiß verdrungen
 werden mag / bevorab nach gegenwärtiger der Sachen gestalt / da nicht das
 Frey - Gericht an und vor sich / sondern nur das Jus Advocacia Reichs -
 Lehen / und vor allen Dingen durch einen Richterlichen Ausspruch zu er-
 örteren ist / ob nicht die Weibliche Descendenten nach dem vom Hohen
 Erz - Stifft / in Ansehung Dero eigenen Anno 1648. uff Unser Haus
 cum consensu Capituli transferirten Lehen / vor bekandt angenomme-
 nen Principio Successions - fähig seyn ; Nachdem aber gegen alles Ver-
 muthen der Ruß herorgebrochen / und verschiedene Bediente öffentlich zu
 ergehen gewußt / waßmassen das Hobe Erz - Stifft entschlossen sey / das
 so nahe gelegene Hanausische Antheil im Frey - Gericht casu existente oc-
 cupiren zu lassen / gestalten zu dem Ende ein Cammer - Rath uff der Huth
 stünde / und zu Aschaffenburg und Höchst bloß wegen dieses desleins eine
 ziemliche Anzahl Soldaten gehalten würden ; So habe vor gut angese-
 hen / zumahlen bey jezigen ohnedas misslichen Läuften mit Ewr. Ebd. hier-
 über freundlich zu communiciren / ob / wie ich hoffen will / vielleicht gar nichts
 an sothanem Ruß / oder doch die Sache in gütliche Wege Derogestalt
 einzuleiten sey / daß aller Weiterung bey Zeiten vorbeugen / und meines
 Hochgeehrtesten Herrn Brudern des Königs in Schweden Majestät auch
 in diesem Punct beruhiget werden möge ; Der Ich in Erwartung einer
 freund - nachbahrlischen und baldigen Erklärung mit vieler Hochachtung
 verharre

Ewr. Ebd.

Cassel den 2. Martii
 1734.

Ganz dienstwilligst - ergebenster
 Diener und Freund

Wilhelm L. zu. H.

Inscri-

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philip Carln,
Erz-Bischoffen zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs
auch durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten;

Meinem Hochgeehrten Herrn und Freund.

Maynz.


Lit. O.

Aus Ew. Ldd. vom 2ten Currentis aus Cassell an Mich erlassenen Schreiben habe Ich zu erschen gehabt/ welschergestalten das Fürstl. Haus Hessen = Cassell gemeinet seye / auß das Frey. Gericht vor dem Berg Weilmisheim bey Alzenau / soviel das Hanauische Antheil betrifft / nach Absterben dessen Gräflichen Mann. Stamms einen Anspruch zu machen und dafür halten wolle / daß nicht das Frey. Gerichte an und vor sich sondern nur das jus advocatiae darvon Reichs. Lehen seyn / und ob schon Chur. Sächsischer Euts in dem mit dem Hauße Hessen. Cassell vor wenigen Jahren über die Hanauische Reichs. Lehen getroffenen Vergleich die Erhebung geschehen / daß Sie im Frey. Gericht Ihre Rechte an das hohe Erz. Stifft Maynz cediret hätten / So werde jedoch zuferderst in foro competente auszumachen seyn / ob und was das Chur. Haus Sachsen daran vor Theil oder Anfall habe / und mit Bestand cediren können / ehe und bevor unterm Schein eines ad petitionem gehörigen Ausspruchs dessen rechtmäßiger Erb. de facto aus seinem Besitz verdrungen werden möge / bevorab da noch durch Nichterlichen Spruch zu erörthern stehe / ob nicht die Weiblichen Descendenten nachdem von Meinem Erz. Stifft in Ansehung dessen eigenen Anno 1648. auf das Haus Hessen. Cassell mit Consens meines Dohm. Capituls transcribirten Lehns vorbekannt angenommenen principio successio- nis fähig seye. Diesem haben Ew. Ldd. noch beuzufügen beliebet / wie daß der Hoff hervorgebrochen / ob seye man disseits entschlossen den bemelten Hanauischen Antheil im Frey. Gericht casu existente occupiren zu lassen und daß zu solchem Ende ein Cammer. Rath auf der Huth stünde / auch zu Achsenburg und Höchst blos wegen dieses Deseins eine ziemliche Anzahl Soldaten gehalten würden / und wie dahero dieselbe eine Freund. Nachbarliche und baldige Erklärung von Mir erwarthen / ob etwa an sohanem Ruff gar nichts oder doch diese Sache in gültliche Wege vergestalten einzuleiden seye / daß hierunter aller Weitherung bey Zeiten vorgebogen werde / Allermaassen nun Mir all dieses um so unermütheter vorgekommen / als ich mit weit besserem Grund in freundlicher Antwort dargegen anführen kann / welschergestalten es ja in sich eine ganz incontestable sach seye / daß besagtes gange Frey. Gericht als ein Mann. Lehn von dem Römisch. Reich von meinen Herren Grafen zu Hanau über 200. Jahr sey anerkannt / pro indiviso besessen / und darüber jedesmal von Fällen zu Fällen von dem Kayserl. Thron die Reichs. Lehen empfangen / und die behörig

341
 rige Lebens-Nsichten abgestattet worden / und daß dahero um so weniger zu begreifen siehe / wie man nunmehr diese qualiterum feudi disputabile machen und auch ein bloßes jus Advocacia restringiren wolle / da doch der Tenor aller Kayserl. Lehn-Briffen von sohanem jure das geringste Frey- Gericht mit seinen Dörffern / Weileren / Leuten / Arenten / Gerichten / Gebotten / Verbotten / Gütheren / Renten / Zinsen / Kälten / Lägern / Nsungen / Nsungen / Wässern / Weiden / Wäldern / Steuern / Rechten / Gewalt / Ehren / Bürden / Diensten / und allen und jeglichen anderen seinen Zugehörungen und Rechten / darin / und darzu gehörenden / genüßlich / nicht ausgeschieden / Meinen Herrn Vorfahren am Erg- Stifft und denen zeitlichen Herren Gräffen zu Hanau zu Lehen gegeben worden / worab dann Er. Edd. Selbstn erleuchtet erkennen werden / daß man Deroselben hierunter ganz ungleiche information beygebracht habe : Und wann dieselbe noch weiter den zwischen dem Chur-Hauß Sachsen und Er. Edd. Fürstl. Hauß in Anno 1724. getroffenen und von Ihro Römisch Kayserl. Majestät ad instantiam beyderseitigen Herrn Contrahenten in Anno 1728. confirmirten Vergleich einsehen wollen : So werden Er. Edd. folgende finden / daß Dero Fürstl. Hauß §. 2do diejenige Stücke vor Reichs- Lehen erkannt / und §. 10 in Affectu Lehen / angenommen habe / welche in denen Lehen-Briffen also und vor Reichs- Lehen benahmet seynd : Und werden dahero Dero beywohnenden aquanimiter nach diesem Dero eigenen Fürstlichen Haußes factio und confessorio um soweniger entgegen gehen wollen / als das Chur-Hauß Sachsen selbstn damahlen die rechtliche von Er. Edd. Fürstl. Hauß keineswegs widersprechene Precaution gebraucht und §vo 4to des Vergleichs die Seiner Seite der Frey- Gerichter Reichs- Lehen wegen / dem Erg- Stifft gethane Cession positive mit inseriret und von solchem Vergleich ausgenommen hat / und gleich wie nach erhaltener dieser Cession mein zweyter Herr Vorfahrer am Erg- Stifft nepland Churfürst Lotharius Franciscus lobwürdigster Gedächtniß bey Ihro / Ist glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät um die wirkliche Anwartschaft auf den etwa nach Görl. Verhängnuß vacirend werdenden Hanauischen Antheil des Frey- Gerichts gehorsamst nachgesucht / auch (nachdeme Allerhöchst- besagte Kayserl. Majestät diesen Vortrag mit allen dabey ein- und unterlaufenden Umständen der Länge nach reiflich betrachtet / und nach hin- und wieder erwogenen des Heil. Reichs- Lehen- Rechten und Gemohnheiten / wie auch der wahren Eigenschaft des wörtlichen Inhalts deren Lehen-Briffen zc. mit gutem zeitigen Rath und Wissen / recht und thätlich besunden / daß nach Abgang des Hanauischen Mannes / Stammes zu dessen ingehabter Halbschild des Frey- Gerichts und dessen Zugehörungen niemand einigen Zuspruch mit Recht und Befugnuß machen könne) vor dem hohen Erg- Stifft diese Expectativam darauf cum omni genere und dergestalt erlanget / daß auf erfolgende Erlöschung des ersagten Gräffl. Manns- Stammes der Erg- Stifft Maynß die Possession davon vrmittelt Erbholdigung und sonstn ohne einiges Menschen Hindernuß zu ergreifen befugt / und die dawieder sich setzende in eine Pcen à 1000. Marcß löthigen Golds verfallen seyn sollen ; So will ich nicht hoffen / ohnverhofften Falls aber mich dagegen vermahret haben / daß calu existente Er. Edd. oder Dero Fürstl. Hauß Mein Erg- Stifft an Gebrauchung dessen erlangten Rechts auf einige Weise werden behindern wollen / sondern verseyhe mich vielmehr / daß dieselbe den hierunter von Allerhöchst besagt ihrer Röm. Kayserl. Majestät als Obristen Reichs- Lehen-Herrn ertheilten in Copia hierbey liegenden gnädigsten Auspruch und deme bey-

gefüßtes Mandatum poenale behörig respectiren werden / sonst kan nicht absehen wie Ew. Ehd. den Casum de Anno 1648. in welchem Jahr weyland mein Herr Vorfahrer Johannes Philippus lobwürdigster Gedächtniß cum consensu Capituli die von dem Erz. Stifft Maynz relicvirte Hanau. Müngenbergsche Lehen auf Dero Herrn Groß. Wattern und die von demselben posterirende alleinige Eheliche Männliche Descendenten transferiret hat / auf gegenwärtigen Fall appliciren und gleichsam ein anerkanntes Weibliches Successions-Recht in denen Hanauischen Lehen daraus inferiren wollen / in betracht aus denen darüber verhandelten Actis auch Lehen. Brieff und Capitulär. Consens gangt klar zu ersehen ist / daß besagte Lehen / nicht ordine successorio auf das Weibliche Geschlecht / sondern ex nova gratia und als feuda nova auf den Manns Stamm allein gegeben worden. Anlangend nun / daß ein Cammer. Rath im Frey. Gericht und eine ziemliche Anzahl Soldaten zu Aschaffenburg und Höchst zu Apprehendirung der Possession im Frey. Gericht casu existente parat seyn sollen / hierunter seyn Ew. Ehd. allzumilde berichtet worden / indeme / nach dem Exempel des Herrn Grafen zu Hanau nur ein äparter Keller ins Frey. Gericht / so das Prædicat als würcklicher Cammer. Rath dabey hat / gesetzt worden / dahingegen zu Höchst die geringste Verstärkung daziger gewöhnlicher Garnison niemahlen geschehen / auf Aschaffenburg aber von Meinem nechsten Herrn Vorfahren am Erz. Stifft zu Seiner Bedienung und Bewachung im Schloß und sonst / wann selbiger daziger Gegend sich befunden / etwa hundert Mann commandirte abgefenet / und zur Erleichterung der hiesigen ohnedem belasteten Bürgerchaft bis hiehin daselbst belassen / dieses Commando aber wegen nöthiger Verstärkung der hiesigen Garnison bey ligigen mißlichen Läuften allschon vor Einlangung Ew. Ehd. Schreibens wieder von dannen abgeruffen worden. Wie dann weder ich noch Meine Vorfahrern jemahlen vor nöthig gefunden auf erezugenden Fall die meinem Erz. Stifft vom Obristen Reichs. Lehen. Herrn zugesprochene Hanauische Hülffte des Freyen Gerichts mit gewaffneter Hand zu occupiren / sondern / weisen ohnedem in compossessione davon pro indiviso bin / werde ich gegenwärtigen / ob jemand sich dargegen einbringen wolte / und sodann nach Befund der Umständen das weitere vorzukehren wissen. Solten aber Ew. Ehd. oder Dero Fürstl. Hauß öfterbesagtes Hanauisches Antheil Frey. Gerichts dennoch und deren von mir vorhin pro nuda informatione allschon dargegen gethanen Remonstrationen ohngeachtet einen rechtlichen Anspruch zu machen und in Petitorio gehöriger Orthen auszuführen gemeynet seyn / So kann Ich diesen Weg Rechtens nicht behindern / sondern behalte Mir solchen falls meine Gemenothdurfft bevor und verharre in übrigen mit besonderer consideration beständig.

Lit. P.

ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Neher des Reichs &c. &c. &c. Tun hiermit kund und zu wissen jedermannlich / deme es zu wissen vornehmten; Demnach Wir als Herr und Herrscher Unserer Erb. Königreich und Landen / mit dem Durchleuchtigsten / Großmächtigen Fürsten / Friederich / der Schweden / Wenden / und Gothen König &c. Als Landgraffen zu Hessen / Cassel / zur Beybehaltung der

der Ruhe / Sicherheit und allgemeinen Bestens des werthen Vaterlands / folglich zur Abwendung derer etwa über kurz oder lang sich äussern mögender Weiterungen und gefährlicher Absichten in eine engere auf beider seitige Erben und Nachkommen sich erstreckende Verknüpfung einzutreten / Uns entschlossen / auch hierzu bey seyn des Königs als Land-Graffen zu Hessen-Cassel Ebd. gleiche Neigung verführet haben ; Als ist von Uns Unserm geheimbden Rath / General-Feld- / Zugmeistern / befohlenen Obristen und Commandanten Unserer und des Reichs Besatzung Philippsburg auch Lieben Getreuen Friederich Heinrich Grafen von Seefeldorff freye Gewalt und Vollmacht gegeben / und ertheilet worden ; Inmassen Wir Ihme dieselbe hermit geben und ertheilen / daß Er mit jenem oder jenen / welchen oder welche Er. des Königs in Ehrenben als Land-Graffen zu Cassel Ebd. hierzu mit gleichem Gewalt bestrukt werden / von Unertwegen über die Articul und Bedingniß n des zu errichten vorhabenden Unions- Tractats. und was sonstn dahin einschlägt / oder damit eine Verknüpfung hatt / handeln / schliessen / unterschreiben und fertigen solle / könne und möge ; Versprechen anbey und sagen zu / alle dazjenige / was von unertwegen ernelt ; Unser bevollmächtigte Ministere also handeln / schliessen / unterzeichnen und fertigen wird / nicht anders / als wann es von Uns selbstn befehlen wäre / genehm zu halten / und in der bestimmben Zeith zu ratificiren.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Gewalt und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserm anhangenden Kayser-König- und Erz- / Herzogk. Insigell fertigen lassen. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den 13. Martii im Siebenzehn hundert drey- und dreyßigsten / Unserer Reiche des Römischen im Zwey- zwanzigsten / deren Hispanischen im Dreyßigsten / und des Hungarisch- und Böhmeischen auch im Zwey und zwanzigsten Jahre.

Carl.

Ph. Ludov. G. von Zingendorff

Ad Mandatum sacrae Caesareae Regiae.
que Catholicae Majestatis proprium.

Joh. Christoph Wartenstein,

Lit. Q.

Wernnach von Seithen des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel über dem im Jahr 1718. wegen der Helffte des Frey- Gerichts zu Alzenau ergangenen so genannten Macht- Spruch einige Unruhe bezeuget worden / hingegen Ihre Kayserl. Majestät allergrechtesten Meynung nie dahin gegangen / durch sothane Urkund dem Juri Tercii den allermindesten Abbruch zu thun / und eben dahero Allerhöchst Dieselbe während der Handlung / so dem mit obgedachtem Hochfürstl. Haus glücklich geschlossenen Unions- Tractat vorher gegangen / unter dem 19. December vorigen Jahrs auf das bündigste zu erklären kein Bedencken getragen haben / daß sie den Weg Rechtens weder dem einen noch anderm Theil abzuschneiden / oder im geringsten zu verkürzen dächten ; Als haben Allerhöchst

höchst = befehlth Ihre Kayserliche Majestät Mich Dero Ends = unter-
schriebenen Bevollmächtigten Ministerum dahin ausdrücklich begewaltiget /
zur vollständigen Darthung / daß Sie unangehen des sogenannten
Macht = Spruchs bey Ihren vorhin geäußerten Principiis, und zu des
Hochfürstlichen Haußes Hessen = Cassel vollständiger Zufriedenheit gereich-
ten Erklärungen nach wie vor unveränderlich beharreten / wie hiermit be-
siehlet / in Dero Allerhöchsten Nahmen auff das Kräftigste zu declarir-
ren und zu versichern / daß auff vielerwehnte Urtkund vom Jahr 1718.
zum Abbruch dessen / was oben stehet / im geringsten nie reflectiret / viel-
mehr der Weg Richtens / unangehen sothaner Urtkund / und eben so/
als wenn kein sogenannter Macht = Spruch jemahlen ergangen wäre / dem
Hochfürstlichen Hauße Hessen = Cassel offen seyn und bleiben solle.

Urkundlich dessen habe aus Kayserlichen Allerhöchsten Befehl diese
Declarations - Urtkund unter Meiner Hand und Siegel von Mir ge-
setlet. Geschehen im Lager bey Trebur den 9. Aug. Anno 1734.

(L. S.) Friederich Heinrich / Graff
von Seckendorff.

Lit. R.

Wachdem Unseres Gnädigsten Graffen und Herrn Hochfürstlichen
Gnaden nach Gottes heiligem Willen aus dieser Welt abge-
schieden / und dann das ganze Amt Badenhausen denen Durch-
leuchtigsten Prinzen und Prinzessinnen zu Hessen = Darmstadt
erblich angefallen / auch denselben bereits vor einigen Jahren die Posses-
sion davon übergeben und tradiret worden ; Als wird dem Herrschafft-
lichen Schultheissen zu Elestadt hiermit alles Ernstes und bey Verwei-
dung ohnaußbleiblicher Straffe hiermit anbefohlen / daß er nicht nur vor
sich keine andere Herrschafft als das Durchleuchtigste Hauß Hessen = Darm-
stadt erkennen und halten / sondern auch denen Gerichts = Leuten und gan-
ger Gemeinde die ohngeäumte Bedeutung thun solle / daß sie bey gleich-
mäßiger hoher Straffe sich darnach achten / mithin sonst Niemand / we-
solches seyn möchte / die Hulbigungs = Pflichten leisten sollen. Hanau
den 25. Martii 1736.

Seiner Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erb-
Prinzen und Landgraffens zu Hessen =
Darmstadt bestellter Rath und Amt-
mann des Amtes Badenhausen.

Johann Sebastian Otto.

In
Den Herrschafftlichen Schultheissen
zu Elestadt

Elestadt.

Daß vorstehende Copie mit dem vorgelegten wahren Original, welches
der gewesene Keyß Cancellist Schmutz eigenhändig geschrieben
und der gewesene Hochgräf. Hanauische Geheimde Rath Herr
Otto unterschrieben / in collationando gleichlautend befunden
worden / solches wird von Uns unterzeichneten Fürstlichen He-
sen

sen: Hanauischen Registratōribus mit so domehrerer Gewisheit hierdurch attestiret / als bekandter Noth allerseit beyder obbenannter Handschriften seynd. Geschehen Hanau den 10. Tag May 1736.

(L. S.) Joh. Balthasar Maley (L. S.) Joh. Christian Ludwig Rößler
 Cansley • Registrator. Cansley • Registrator.
 (L. S.) Bernh. Philippus Schœpflin,
 Registrator.

Lit. S.

Sestern Abend gegen neun Uhr habe ich die gesicherte Nachricht von Ebro Hochgräflichen Gnaden zu Hanau tödlichen Hintritt durch den an mich expresse abgeschickten reithenden Knecht wohl erhalten.

Obwohlen ich nun die auffhabende Possessions - Ergreifung annoch in der Nacht darauff vornehmen können / so habe ich jedoch / um nicht etwa ohne Noth den Vorwurf eines actus nocturni oder clandestini bey denen Ebur • Maynßischen Herrn Commissariis zu veranlassen / bis auff den anbrechenden Tag damit auch um so mehr zu gewartet / als ich verspührt / daß Ebur • Maynßischer Seits man sich ganz still gehalten / und bey denen gestern schon berichteten / von ihnen vivente adhuc Illustrissimo Comite gemachten Veranstellungen / und angeschlagenen Wappen • Blechen sich ganz sicher geglaubet hat. Wie und welschergestalten aber mit dem anbrechenden Tage die Hochfürstl. Heßische Patentes zuvor drist hier zu Algenau und darauff in denen übrigen Dorffschaften der Wsarey Algenau ohne Militarische Bedeckung ruhiglich angeschlagen worden / Solches wird des Notarii & Actuarii Protocolum und hiernächst eingeschickten seyendes Instrumentum mit mehrerem besagen.

Da ich übrighens nach angeschlagenen Patenten von Hörstein und Wasserloch nach Algenau zurück kame / und in Erfahrung brachte / daß die Ebur • Maynßische Herrn Commissarii an meinem Quartier gewesen und mich zu sprechen gesucht / nachgehends aber an das Rath • Haus gegangen und bey Erblickung des disseitigen Patents sich nicht wenig alerirt hätte / der Herr Hoff • Rath Ittern solches auch abreisen wollen / von der Schildwacht aber abgewiesen worden ; So verfuete ich mich darauff zu wohlgedachten Herrn Commissariis auff das Schloß Algenau / und sprach mit dem Herrn Hoff • Rath Ittern und Herrn Hoff • Rath Sonnemann sowohlen wegen ihrer voreilig und Possessione nondum vacua vermeintlich angeschlagenen Wappen • Blechen / als auch der von uns nunmehr mortuo Illustrissimo Comite Hanoviae legaliter ergriffenen Possession.

Die Herren Moguntini vermeinten wir kämen mit unsern Patenten lange post festum , weilen sie ja sichere und zuverläßige Nachricht hätten / daß der Herr Graff von Hanau schon am 25. hujus mit Tod abgegangen seye / und als ich das Gegentheil alerirte / so sagten sie mir positive : Sie hätten es unter eines Hanauischen Geheimden Rathes eigenen Hand / und fügten endlich bey / daß sie ein Original • Schreiben von dem Geheimden Rath Otto in Händen hätten / welches die Wahrheit

heit ihres Vorgebens bekräftigte / wann auch mit ihrer vor der Zeit vermeintlich durch Anschlagung des Chur-Maynsischen Rads oder Bap-pens so viel man weiß am 27. heujus des Morgens ergriffenen Possession ohngemein sicher : Ich könnte mich zwar in dieses Angeben wegen des Herrn Geheimden Rath Otto nicht finden / kan es auch noch zur Zeit so wenig glauben / so wenig hingegen die Herren Maynsische mit / obherachtet ich es vielfältig / ja endlich hoch : und als man mich in Effer gebracht / mit Eyd-Schwören betheuert / glauben wollen / daß weyl. Ihre Hochgräf. Gnaden zu Hanau erst gestern gegen 7. Uhr Abends sel. verschieden seyen. Der ich übrigens mit vollkommener Hochachtung und Respect verharre /

Euer Hoch-Bohl und Hoch-Edelgeb. meiner Hoch-geneigtest und Hochgeehrtesten Herren

Gehorsamst erachteter Diener
J. D. Ihm.

Algenau den 29. Martii
1736.

An
Eine Hanauische Hochlöbl. Regierung

In
Hanau.

Lit. T.

Auff Verlangen und Requisition der Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Regierung arrestiren wir zu Endes Unterschriebene/ weysland Seiner Hochgräf. Gnaden Herrn Johann Reinhard/ Graffen zu Hanau gewesene Leib- & Medici und Chirurgi auff Unsere Pflichten und Gewissen/ so wie wir es erfordereten Falls mit einem leiblichen Eyd bestärcken können/ daß vorgedachte Seine Hochgräf. Gnaden Hochseelig am 28. Martii a. c. Abends um 7. Uhr von dieser Welt verschieden seye. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschafft/ so geschehen Hanau den 23. May 1736.

(L.S.) Müller. (L.S.) Weiß. (L.S.) König.
(L.S.) Wiedemann. (L.S.) Züllard.

Lit. V.

MANDATUM

De non turbando in compossessione legitime apprehensa, sed via juris nec non facti procedendo sine Clausula, cum Citatione ad videndum se manuteneri.

In Sachen

Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel,
Als jetzo Regierenden Graffens zu Hanau.

Contra

Chur-Maynz und Dero Regierung.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol &c. &c.

Ents

Entbieten dem Hochwürdigsten Philipp Carl Erg. Bischoffen zu Mainz/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erg. Canslern/ Unserm lieben Neven und Chur. Fürsten/ Unsere Freundschaft/ sodann denen Ehrsam. Gelehrten Unseren und des Reichs lieben Getreuen/ zu Euren Ebd. Regierung verordneten Canslern und Hof. Räten/ Unser Gnad und alles Gute.

Hochwürdigster lieber Neve und Chur. Fürst/
wie auch Ehrsam/ Gelehrte/ liebe Getreue.

Was an Unserm Kayserlichen Cammer. Gericht Anwald des Durchlauchtig. Hochgebohrnen Wilhelms/ Landgraffens zu Hessen/ Kurlens zu Herfeld/ Graffens zu Cagenellbogen/ Diez/ Riegenhain/ Ridda und Schaumburg / als jetzt Regierenden Graffens zu Hanau/ Unsern lieben Oheimbs und Fürstens unterthänigst Klagen vor und anbracht/ solches ist ab beykommender Supplication und darin angezogenen Beplagen sub Num. 1. usque 16. inclusivè mehrern Inhalts zu vernehmen.

Wann nun hierauff dieß Unser Kayserl. Mandatum de non turbando in compositione legitime apprehensa, sed via juris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manutenceri, mittelst heut dato ertheilten extra judicial Decrets, erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Euer Ebd. und Dero nachgesetzten Canslern und Hoff. Räten von Römisch. Kayserl. Macht und bey Vben Zehen Markt Löthigen Solde halb in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil Klagender Er. Ebd. ohnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß Er. Ebd. und Ihr Klagedem Landgraffen in dem rechtmäßig ergriffenen Mit. Besiß an Weilmigheim vor dem Berg Alzenau oder sogenannten Frey. Gericht zum Hanauischen Antheil nicht weiter beeinträchtigen noch via facti, vielmehrer mit gewaffneter Hand verfahren/ sondern sich an ordentlichen Weg Rechts begnügen/ deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag vorangeregte Vben zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heissen und laden dabeneben Er. Ebd. und Dero Mit. Be. klage Cansler und Hoff. Räte von Römisch. Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auff den sechzigsten Tag/ den nehesten nach Ueberantwort. oder Verkündigung dieses/ derer Wir Dero selben und Euch zwanzig vor den ersten/ zwanzig vor den andern/ zwanzig vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts. Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts. Tag seyn würde / den nehesten Gerichts. Tag darnach/ durch gevollmächtigte Anwald an diesem Unserm Kayserlichen Cammer. Gericht zu erscheinen / anfordrist glaubliche Anzeig zu thun/ daß diesem Unserm Kayserlichen Mandato S. C. alles seines Inhalts gehörend und gehorsamlich gelebt seye/ oder wo nicht/ alsdann zu sehen und hören/ Dieselbe und Euch in vorgemeldte Vben gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklären. So dann auch zu sehen und hören/ daß Klagedem Landgraffens Wilhelm Ebd. bey sothaner Composition mehr gemelten Frey. Gerichts mit seinen Rechten / wie solches der zulezt verstorbene Graff von Hanau innen. und besessen gehabt / zu schüzen und zu handhaben/ auch darinn durch Urtheil und Recht cum re. sensione damni & expensarum zu manutenciren seye oder Rechts. bes. ständige Ursachen und Einreden/ warum solche Erklärung und anders nicht zu beschehen/ in Rechten gebühlich vorzubringen/ darauff der Sachen und allen ihren Gerichts. Tügen und Terminen / biß nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dictæ Citationis zu Uebergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in pri. mo

145^o

mo termino verüber Nothdurft/ vermög der Ordnung und jüngern Reichs- Abschieds gemäß ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit drey- er Monath pro termino legali.

Wann Ew. Edd. und Ihr kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auff Gegentheiliges Anrufen und Erfordern/ hierin in Rechten mit gemeldter Erkandnuß/ Erklärung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Wornach Ew. Edd. sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs- Stadt Weßlar den zehenden Tag Monats Aprilis nach Christi Unfers lieben H-Errn Geburt in Siebenzehen Hundert Sechs und Dreyßigsten/ Unserer Reiche des Rö- mischen im Fünff und Zwanzigsten/ des Hispanischen im Drey und Drey- sigsten/ des Hungar- und Böheimischen auch im Fünff und Zwanzigsten Jahren.



Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Heinrich von Dresanus/
Kaysrl. Kayserl. Cammer- Gerichts- Cansler-
Verwalter/ mppr.

Christian Heinrich Joseph Volles/
Kaysrl. Cammer- Gerichts- Protonotarius mppr.
Insinuations- Schein.

Ich Johann Jacob Waldmannshausen des Hochlöblich- Kayserlichen und Reichs- Cammer- Gerichts- Geschwöhner Vott/ bekeme mit die- ser meiner eigener Handschrift/ wie auch bey dem Eyd/ den ich Höchst- ermeldeitem Collegio Camerali derentwegen gethan habe/ daß ich mich den 14. April Anno 1736. des Vormittags um 7. Uhr zu Wapaz in des Herrn Canslers von Passers Behausung bey dessen Diener Hans Michae- el Müller habe angegeben/ und habe ihme gesagt/ wie daß ich von Einem Hochlöblich- Kayserlichen und Reichs- Cammer- Gericht ein Kayserliches Mandatum an Ihre Churfürstliche Gnaden und Dero Regierung zu in- sinuiren hätte/ er solte mich melden/ ob ichs Ihnen/ oder wohin ich sol- ches solte insinuiren: Worauff der Diener das Kayserliche Mandatum mit der zugehörigen Supplication sambt Beylagen/ erst- gemeldten Herrn Canslar überbrachte/ brachte mirs aber bald wieder mit der Antwort: Der Herr Canslar hätte gesagt/ er dürfte solches nicht allein vor sich an- nehmen/ ich solte mich um halb 9. Uhr auff der Regierung bey dem Cans- ler- Diener Jacob melden/ und solchem das Mandatum geben/ um halb 9. Uhr meldete ich mich auff der Churfürstlichen Regierung bey dem Cans- ler- Diener Nahmens Jacob/ und hab ihm das Kayserliche Mandatum unter Augen verkündet/ und in Original mit einer Supplication samt Beylagen sub Num. 1. usque 16. inclus. vor Ihre Churfürstlichen Gnaden insinuirt.

Zweytens/ habe ich ihm auch sogleich eine nach dem Kayserlichen Original gleichlautende Copey vor Ihre Churfürst. Gnaden Regierung mit insinuirt/ und hab ihn auch auff obige Beylagen mit angewiesen/ worauff er das Kayserliche Mandatum in die Regierung bracht/ und sam bald wieder zu mir/ und sagte: Er hätte die Sache an die Regierung übergeben/ Sie hätten angenommen/ ich brauchte ja weiters keine Antwort.

So alles geschehen auff Zeit/ Jahr/ Monath/ Tag/ Etund und Orth/ wie oben gemeldet.

J. C. Kirschbaum/ Bottemmeister.

Lit. X.

Im Namen des Dreheinigen Gottes
Amen!

Wund und zu wissen seye durch dieses offene Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unsers Erlösers und Stigmachers Jesu Christi eintausend Siebenhundert sechs und dreyßig / in der vierzehenden Römer Zinsk: Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey glorwürdigster herrsch: und Regierung des Allerdurchleuchtigst: Groß: mächtigst: und Unüberwindlichsten Kaysers und Herrn / Herrn CAROLI des Viten dieses Nahmens / erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / auch zu Hungarn / Noheim / Dalmatien / Croaticen und Sclavonien u. u. Königs: Erb: Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Steyer / Carinth: ten / Crain und Büttenberg / Graffen zu Habsburg / Tyrol und Görz u. u. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Reichs / des Römischen im Fünff und zwanzigsten / des Hispanischen / im Drey und dreyßigsten / des Hungarisch: und Abtheimischen aber im 26. Jahr / Donnerstags den 1:ten April Abends zwischen 8. und 9. Uhr allhier in des Heil. Reichs: Stadt Weglar S. I. Herr Nath und Dr. Goy des Hochl. Kayserl. und Reichs Cammer: Gerichts Advocac und Procurator ordinarius, mich Endes benannten geschwornen Kayserlichen Notarium zu sich in seine Behausung beruffen lassen und alda auf seiner Schreib: Stube in Gegenwart zweyer subrequirirter glaubhafter Zeugen / nahmentlich Carl Siebert und Ernst Christoph Mühl beide Bürgere allhier / mir eine schriftliche Requisition folgenden Inhalts vorlesend:

Wohl: Edler /

Hochgeehrter Herr Notarie!

Demselben kan ich des mehrern Vernehmen zu geben nicht umbin was gestalten in Sachen Jhro Hochfürstl. Durchl. Herrn Land: Graffen Wilhelm zu Hessen: Cassel / als jetzt regierenden Graffen zu Harau / Contra Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Dero Regierung das Ha: nauische Antheil Welmigheim vor dem Berg Algenau oder sogenannte Grep: Gericht betreffend unterm 10. hujus ein Mandatum de non turbando in compositione legitime apprehensa sed via juris & non facti Procedendo S. C. annexa citatione solita / & citatione ad videndum se manuteneri, bey dem Kayserl. und Reichs: Cammer: Gericht erkannt seye; Nachdem ich mich nun selbigen Tages in der Cankelen um halb 11. Uhr gemeldet / ob ein Decretum ergangen / nachgefraget / auch dessen allenfallsige Herausgebung begehret / so ist mir in obgedachter Sache das Decretum, ohnerachtet es vermuthlich bereits früher erkannt und e: Senatu heraus gegeben gewesen / erst nach vielen Witten nach 11. Uhr extradirret worden; Ob ich nun gleich erwöhntes Decretum in besagter Cankelen des Nachmittags um 2. Uhr in die Expedition gegeben / und dessen Concipirung urgiret / der Herr Cankelen: Verwalter von Dreßanus auch mir anheute zwischen 11. und 12. Uhr die

Ver:

Versicherung gegeben / daß das erkante Mandatum um 2. Uhr dieses
 verfloßenen Nachmittags extradirert werden solte / wes Endes dann auch
 da solches nebst der Suppl. und Beplagen allschon expediret / und von
 Herrn Protonotario Bolles das Original untergeschrieben / von mir auch
 die Cangeley Tax mit 24. Rthl. 18. fr. begahlet / mithin keine andere
 Hoffnuz vorgewesen / als daß anheute das erkante Mandatum noch
 würde verabsolget und der Cammer s. Vort damit ob moræ periculum
 fort gefand werden / so hat gleichwohlen vorgemeldter Herr Cangeley
 Verwalter / als ich die Extradition des Mandati seinem mir gethanen
 Versprechen zu folge durch meinen Schreiber Mergenbaum gesinnen lassen/
 denselben zur Antwort gegeben / daß er das expedirte Mandatum nicht
 eher verabsolgen lassen könnte / er müste dann zuvor schwarz und weiß ha-
 ben / wie nun besagter Schreiber Nahmens meiner hernach um 5. Ubr
 nochmahlen um positive Resolution wegen Herausgebung dieß berühm-
 ten Mandati angehalten / mit Beyfügen / daß diese Sache einen großen
 Herrn angienge / und der Herr Cangeley Verwalter sonst Verantwor-
 tung haben dürfte / so hat derselbe durch seinen Bedienten heraus sagen
 lassen / daß Er desfalls außer Schuld / und solches ihm von gewissen
 Herrn verbotten wäre / morgen aber Resolution erhalten würde / ob er
 das expedirte Mandatum heraus geben solte oder nicht ? Wann aber
 einmahl etwas unehörtes und wieder die Ordnung ist / daß einer Privat-
 Warthey / geschweige dann / einem hohen Stande des Reichs / dergleichen
 bey dem Kayserl. und Reichs Cammer Gericht cum plenaria causæ
 cognitione erkantes Mandatum von der Kayserl. Cammer Gerichts
 Cangeley dahier vorenthalten werden will / Als ersuche den Herrn Nota-
 rium Nahmens Jhro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Land s. Grafen
 Wilhelm zu Hessen Cassel / als jetzt regierenden Grafen zu Hanau / mei-
 nes gnädigsten Herrn Principales derselbe wolle sich so gleich mit Zu-
 ziehung zweyer glaubhaftest Bezeugen in des Herrn Cangeley s. Verwalters
 von Dreßanus Hauß heut Abend annoch begeben / denselben befragen /
 ob er das erkante Mandatum in consueta forma extradiren wolle / oder
 nicht ? Ersteren Falls wolle der Herr Notarius solches annehmen / im Ge-
 gentheil aber und daserne solches wider alles Vermuthen nicht heraus ge-
 geben werden solte / sofort gegen dieses ohnbefugte Beginnen / besissen-
 lichen Auffenthalt und alles besorgliche Nachtheil / in specie ratione fori
 præventi in optima juris forma protecliren / Höchst Denenselben qua-
 vis competencia suo loco & tempore reserviren / diese eingelegte Pro-
 testation verrichten und fleißig ad notam nehmen / auch mir darüber
 Instrumentum vel Instrumenta gegen die Gebühr zukommen lassen.

Des Herrn Notarii
 Dienstwilliger

Weslar den
 12ten April. 1736.

J. Goy Dr.
 Des Kayserl. Cammer Gerichts
 Advocat und Procurator Or-
 dinarius

überreicht.
 Wann

Wann ich nun obgedachten Herrn Requirētis sein Begehren tragenden Notariat-Amtes wegen zu befolgen / mich verbunden erachtet / so habe mich nebst meinen obbenannten Zeugen noch selbigen Abend nach 9. Uhr in S. T. des Herrn Cangelen • Verwalters von Dreifanus in der Lahn • Gasse belegenē Wohnhauß verfügt / und alda durch den Diener anmelden lassen / daß ich gern ein paar Worte mit seinem Herrn / weil viel daran gelegen wäre / sprechen mögte / welcher aber sogleich wieder zurück kame / sagende seyn Herr wäre schon ausgekleidet / es könnte heute nicht seyn / ich sollte morgen wieder kommen / worauf ich ihm die schriftliche Requisition / um solche seinen Herrn lesen zu lassen / gabe / welche er aber sogleich wieder zurück brachte / mit dem befügen / sein Herr wäre schon schlafen und nähme heute nichts mehr an / ich sollte sie wieder mitnehmen / darauff ich replicirte das dürfte ich nicht thun / sondern müste solche (indem ich sie auff das unten im Hausföhren stehende Gelender ge-
 leget hatte) liegen lassen / welches er aber nicht gestatten wolte / sondern hat solche als ich mit meinen Zeugen wieder abgewichen uns vor die Thür nachhæworfen / die wir aber liegen lassen und fortgegangen.

In Urkund und zu mehrer Beglaubigung dieser meinen gethanen Ver-
 richtung habe ich gegenwärtiges meinem Notar. Protocollo gleichförmige
 Instrumentum verfertigt meinen Cauff und Zunahmen unterschrieben
 und mit meinem beygedruckten gewöhnlichen Notariat Signet und Pect-
 schaft corroboriret. Actum ut supra.

(L. S.)

Georgius Petrus Feyerlein Auth.
 imperiali Notarius publ. jura-
 tus legitimè requisitus.

Lit. Y.

In Nomine sanctissimæ Trinitatis Amen!

Wund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich / daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Heyland und Seligmachers Jesu Christi Ein tausend siebenhundert dreyßig und sechs / in der vierten Römer Zinszahl zu Latein indictio genannt / unter gloriwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli dieses Namens des Sechsten erwehltē Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Erz- • Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Brabant und Mayland etc. Befürsteten Erbsen zu Habsburg Sclandern und Tyrol etc. etc. Landgraffen im Elsaß etc. etc. Seiner Majestät Reichē / des Römischen im Fünff und zwanzigsten / des Hispanischen im Drey und dreyßigsten / des Hungar- und Böhheimischen gleichfalls im Fünff und zwanzigsten / die Churfürst. Hochlöbl. Regierung zu Maynz mich Endē • Unterschriebenen geschwornen Kayserl. Notarium den 27. Martii Abends um halber Acht Uhr meiner Erz- • Stifftischen Pflichten quoad hos actus entlassen / und demenecht requiriret , daß mich in das Frey- • Gericht begeben in puncto apprehensæ & ulterius apprehendendæ possessionis nec non ejus continuandæ
 über

über das völlige Frey- Gericht und dessen Appertinentien das nöthige mit Zuziehung glaubhafter Zeugen / besorgen / und was mir von denen Churfürstl. Herren Räten und dortigen Beamten an Hand wird gegeben werden / ohnverzüglich bewerkstelligen / auch alles wohl ad notam rechnen / gegen alle von Seiten Hesses / Cassell etwa vornehmende Thätlichkeiten protektiren / sofort ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr fertigstellen / wie solches nachfolgender schedula requisitionis des mehreren besaget :

Churfürstl. Mannsche Hoff- Rath- Präsident / Groß- Hoff- meister / Canslar / Cansley Director, Geheime- Hoff- und Registrations- Räte.

Wir geben euch hiemit kärglich zu vernehmen / was massen der hohe Erz- Stifft Maynz in Verfolg der Kayserl. Allerhöchsten Verlehnung von weiland Kayser Maximiliano de Anno 1500. und der darauf von jetzt allergnädigst regierenden Kayserl. Majestät Anno 1718. den 29. Febr. allergnädigst ergangener Obrist- Lehnherrlichen Erklärung und Erkänntniß Uns auf Abgang des Gräfflich- Hanauischen Mann- Stammes und vermahligen Ableben des einigz noch übrig gewesenen und letzten Herrn Graffen von Hanau ipso jure völlig angefallenen Frey- Gerichts und dessen Appertinentien allerdings berechtiget ist / und berechtiget werden. Nachdem nun die sichere Nachricht eingeloffen / daß vorerwehnter Graff mit Tod abgangen seye / auch solche Nachricht durch die sowohl Hesses / Cassell als Hesses- Darmstädischer Seits erfolgte Bewegung auch würckliche An- und Einrückung ihrer Trouppen noch des mehreren besäretet wird / solchahm in alle Wege daran gelegen seyn den Grund der vorerwehnten höchsten Kayserl. Erklärung und Erkänntniß sich nummehro der würcklichen Possession des ihnen solitarie angewachsen und zugefallenen völligen Frey- Gerichts. Rechts beuauer massen würcklich bedienen mögen / und dann Höchst Dieselbe bey solchem hergang allerdings ohnungänglich nöthig gefunden / die würckliche solitarische Possession des völligen Frey- Gerichts in eventum, casu quo, da besagter Herr Graff denen Nachrichten zufolge gestandener Occultation auff solche thätliche Veranlassungen in omnem casum zu Verbotung des angeblichen Vollzugs ihrer wiederigen Absichten und Turbationen legaliter ergreiffen zu lassen / als werdet ihr der Notarius Knopp hiemit seiner Erz- Stifftischen Pflichten quoad hoc actus anverderet erlassen / und demnach requiriret / daß ihr in puncto apprehensæ & ulterius apprehendendæ nec non continuandæ possessionis über das völlige Frey- Gericht und dessen Appertinentien das nöthige mit Zuziehung glaubhafter Zeugen besorgen / auch was euch von denen Churfürstlichen Räten oder daziger Orten Beamten zu des hohen Erz- Stiffts Hesses ferner anhanden gegeben werden wird / ohnverzüglich bewerkstelligen / auch alles wohl ad notam nehmen / gegen alle von Seiten Hesses / Cassell etwa vornehmende Thätlichkeiten protektiren / sofort ein oder mehrere Instrumenta darüber um die Gebühr fertigstellen und mittheilen wollet ; Wir versehen Uns dessen und seynd euch mit allem Guten wohlbeygethan. Maynz den 27. Martii 1736.

Dem wolgefahrten Johann Peter Knopp
Kayserl. Notario.

Maynz.
Gleich

Gleichwie nun Krafft meines traagenden offenen Notariat-Amtes solches nicht entagen können; Als hab mich nach Algenau begeben/ woselbst ich den 28. hujus Abends nach 6. Uhr ankommen/ sofort gesehen/ daß das Chur-Mannische Wappen auff Blech gemahlet in signum apprehensæ solitariae possessionis daselbst an dem Rath-Haus würcklich angeschlagen gewesen; Hierauff hab mich mit denen hierzu requirirten Zeugen Herrn Augustin Knecht/ Schultheissen zu Rahl/ und Herrn Post Henrichen Caspari/ Ober-Schultheissen zu Erosenberg (welche quoad hos actus von Hochlöblich: Churfürstlicher Regierung: Commission ihrer Willchten entlassen worden) also gleich nach Michelbach begeben/ und selbigen Abend daselbst zwischen 7. und 8. Uhr das am Rath-Haus in signum apprehensæ ex parte Moguntina possessionis solitariae neu angeschlagen gewesene Chur-Mannische Wappen-Blech ohnverrückt gefunden/ und hierauff mit Anruhr- und Drückung desselben in Gegenwart obgedachter Zeugen auch des dasigen Land-Schöpfen und verschiedener Unterthanen mich ausdrücklich dahin vernehmen lassen/ daß ich durch diesen Actum nicht nur daselbst sondern auch durchgehens im ganzen Frey-Bericht/ sofort in allen zu dem Frey-Bericht gehörigen und Appertinentien, so viel nemlich der legt-verstorbene Herr Graff von Hanau daran Zeit Lebens als Con-Dominus besessen/ die bereits ergriffen gewesene Possession nicht nur continuiret/ sondern auch selbige auf allenfalls hierdurch reitiret/ erneuert und de novo ergriffen haben wolte/ wie ich dann auch zu dem Ende einen Spahn vom Rath-Haus abgeschnitten/ sofort mich in des Balthasar Huth Junioris allortige Behausung verfüget/ und denselben so wohl als die dahin berufene Hannß Georg Herr/ Landschöpfen daselbst/ Hannß Conrad Heilmann Gemeinds-Beschwohnen/ und Wilhelm Herrn/ ihrer den 27. hujus Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mannig als nunmehrigen alleinigen Lands-Herrn des Frey-Berichts geleisteten Homagial-Pflichten erinnert/ und solche dahin repetiret/ daß sie fürsünftig niemand anders als Höchstgedachte Jhro Churfürstliche Gnaden für ihren anädigsten Lands-Herrn erkennen und halten und Höchst-Desroselben alleine zu Gebort stehen solten/ welches sie dann auch also getreulich und ohnverbrüchlich zu halten/ und denselben nachzuleben nochmahlen zugesagt und mir Hand-treulich angelobet haben. Hinc ita peractis bin ich mit obbemelten meinen Herrn Zeugen nach Kelberau gangen und daselbst zwischen 8. und 9. Uhr am bemelten 28. dieses Monats Abends angelanget/ allwo ich das auff einem Blech in signum apprehensæ ex parte Moguntina possessionis solitariae an dem Rath-Haus angeschlagene Chur-Mannische Wappen-Blech ebenmäßig ganz ohnverlest gefunden auch daselbe gleichfalls mit Anruhr- und Trückung des Wappens-Blechs die Possession erneuert und ein Stücklein von dem dasigen Rath-Haus abgeschnitten/ und dabey ich dann in Gegenwart der hierzu specialiter requirirten Zeugen sowohl als des dasigen Landschöpfen und verschiedener Gemeinds-Leuten die nochmahlen mündliche Erklärung dahin gethan/ daß ich durch diesen Actum nicht nur von dem Ort Kelberau/ sondern auch überhaupt von dem ganzen Frey-Bericht/ sofort von allen und jeden darzu gehörigen Orten und Appertinentien nichts davon aus geschlossen/ im Nahmen und von wegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mannig und Dero Hohem Erk-Stifts die solitarische Possession hiemit wiederholet und nochmahlen ergriffen haben wolte; Wie ich dann in Befolg dessen den Johann Körber Landschöpfen alda in dessen Behausung unterer Stuben/ deren Fenster auff die Gasse gehend/ Wilhelm Hales/ und Johann Adam Stickle Gemeinds-Beschworne samt Wilhelm Wöllner vor sich und sämtliche Gemeinds-Leute erinnert/ daß sie vermöge

Des

derer Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als nunmehrigen alleinigen gnädigsten Landes-Herrn im Frey- Gericht bereits geleisteter Homagial-Nichten fürs künftige treu- fleißigst continuiren/ niemand anderst als Höchst- gedachte Ihro Churfürstliche Gnaden für ihren rechtmäßigen Landes- Herrn erkennen und Höchst- Droselben allein zu Erboit und Verboit stehen solten/ welches dieselbe auch also treu- fleißig und ohnverbrüchlich zu befolgen Hand- treulich an Eodes- statt nachmahlen angelobet/ Worauß ich also gleich wegen eingefallener Nacht nach Algenau zurüch gefehret/ und daselbsten an besagtem 28. currentis Abends immediatē nach neun Uhr mit deren Zeugen angelanger bin. Da dann gleich nach meiner Ankunft die daselbsten befindliche Chur- Maynzische Herren Commissarii beyde Hoff- und Regierungs- Rätthe Titner und von Sonnenmann in vim arreptæ possessionis solitariae alsogleich die des Endts nach Algenau citirte auch erschienene drey Cent-Gräffen deren drey Wfarrepen des Frey- Gerichts (als welche die sämtliche Gemeinheiten und Unterthanen des Frey- Gerichts representiren) zu Algenau vor sich kommen lassen/ sofort in mein des Notarii und vorbesagter Zeugen Gegenwarth dieselbe von Commissionis wegen in Tesseram continuandæ & renovandæ possessionis auf die von ihnen denen Land- Schössen auch Gerichts- Geschwornen und Ausschuß abgelegte Pflichten nachmahlen erinnert und dahin angewiesen haben/ daß sie samt und sonders denenselben durchgehends gehorsamlich nachleben mithin keinen andern Landes- Herrn als Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz erkennen/ auch von keinem/ wer der auch sey/ einiges Erboit oder Verboit annehmen solten/ welchem dieselbe dann auch also vollkornlich nachzuleben und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz allein treu und gehorsam zu seyn sich verbunden/ und anheischig gemacht haben/ diesem nach hat ferner der Chur Maynzische Herr Cammer- Rath und Amts- Keller im Frey- Gericht Nicolaus Häuffer die in signum apprehensæ solitariae possessionis empfangen/ sämtliche Rathhaus Schlüssel/ deren in denen Orthen des Frey- Gerichts vorhanden seynd/ in vim reitrandæ & renovandæ possessionis in Ansehung und conspectu des Orths Algenau/ als das Haupt Amts- Orths- und Eiges vorgedachter höchlöblichen Commission überliefert und zugestellet/ auch denselben den vorhin gemeinschaftlich gewesenen Amts- Botten mit Hinzuegnehmung des gemeinschaftlichen Schilts/ als nunmehrigen alleinigen Chur- Maynzischen Amts- Botten des Frey- Gerichts vorgestellt/ welches hochgedachte Commission approbiret und acceptiret hat. Den 29ten hujus wurde Morgens frühe hinterbracht/ was massen dieselbe Nacht hindurch gegen 12. r. 2. Uhr und sofort die Hessische Trouppen und Herrn Rätthe in denen Frey- Gerichtlichen Orthen gedruckte Patenten anschlagen lassen/ worauß mich mit mehrgemeldten Zeugen zu dem Herrn Regierungs- Rath Ihm von Hanau begeben wollen/ selben aber nicht sondern den dabie eingerückten Hessischen Herrn Lieutenant Löchner angetrossen/ sofort bey demselben gefehene Einrückung deren Hessischen Trouppen attentirter possession und sonstige facta solennissime protestiret/ minder nicht dem hohen Erz- Stifft Maynz quacunqve competencia reserviret/ diesemnach bin ans Rathhaus gangen/ woleibsten das vorher arggeschlagen gewesene Chur- Maynzische Wappen- Blech annoch ohnverrückt gefanden/ dahingegen neben daran ein de Anno 1735. gedrucktes ohngesegelt Königlich Schwedisches und ein von diesem lauffenden Jahr von des Herrn Land-Gräffen und Statthalter zu Hesse Cassel Wilhelms- Hochfürstl. Durchl. unterm 28ten hujus nemlichen gestrieten Tages datirt und untersiegeltes Patent gefunden/ welche in vim possessionis anterioris & factæ turbationis abzureissen das eine würd-

PMI

lich ergriffen / und endlich da die sämtliche Wacht herzu geloffen / mich mit gewalt davon abgehalten / ja gar die Unter - Officier mit Schlägen getrohet / gegen diesel und andere auch sonstige gegen die nunmehr gang allein seyende Chur - Maynische Unterthanen und Frey - Gerichts Landen vorgenommen , und vornehmende Gewaltthaten in optima juris forma protestiret / mich auff die Anno 1718. den 26. Februarii ergangene allergnädigste Kayserl. Declaration und Erkenntnuß bezogen / und Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Ergz - Stifft Maynz quævis competentia reserviret habe. Worauff mich nach Groß - Welschheim verfüget / und daselbst ebenfals gesehen daß zwar das vor der Capillen auf einem Hoch angeschlagene Chur - Maynische Wappen annoch ohnverrückt / dahingegen obgedachtes Königl. Schwedisches und Fürstl. Hessen - Cassellische Patenten angeklebet worden / welche ebenfals abreißen wollen / es hat aber der Hessen - Cassellische Unter - Officier seine sämtliche Wacht mit Ober - und Unter - Gewehr heraus rücken lassen / und selbst sein kurg Gewehr mir vorgestellt / mit betrohen / daß nicht das geringste verlegen solte / wo ich nicht hartes Tractament zu erwarten haben wolte / worauff ebenfals gegen alles und jedes solennissimè protestiret und quacunqve competentia reserviret habe; Von da bin mit denen Zeugen nach Hörslein gefahren und gleich gesehen / daß das in signum apprehensæ possessionis angeschlagene Chur - Maynische Wappen an dem Thore angenaget ware / die daselbst stehende Schildwacht aber hat mich nicht einfahren - sondern zuvor bey denen Herren Officier melden lassen / worauff mir den Eintritt erlaubet / der Zutritt hingegen auff den Kirchhoff und Rathhaus / wo ebenfals dergleichen Königl. Schwedisch und Hessen - Cassellische Patenten angeschlagen waren / von der daselbst gestandenen Schildwacht versaget worden / also daß daselbst sogleich und vor dem Hessischen Herrn Hauptmann gegen diese nächtlicher Weile beschebene Einrückung attentirte nichtige possession und sonstige Gewaltthaten solennissimè protestiret mich auff obgedachte allergnädigste Kayserl. Declaration und darin angeführte Straffe ad 1000. Marc löbliches Gold bezogen und quævis reservanda & competentia dem hohen Ergz - Stifft reserviret , sofort weiter sothane Protestation und Reservation bey dem Hessischen Herrn Major von Römer als commandirenden Staats - Officier , wohin mich gedachter Herr Hauptmann desfalls verwiesen / repetiret / und mich auff mehrgemeldte allergnädigste Obrist - Lehn - Herrl. Kayserl. Erkenntnuß und die darin angelegte Straffe bezogen / sofort nach Ulzenau zurück gekhret;

Alldieweil dann solches alles vor - und von mir in Gegenwart gedachter Herrn Zeugen geschehen. Als habe dieses alles zu Protocoll genommen / gegenwärtiges Instrument verfertigt / geschrieben und unterschrieben und mit meinem Notariat Signet bekräftiget / So geschehen Anno, Indictione , regimine, mensis, diebus, horis & locis ut supra.

In fidem

(L. S)
Notar.

Joannes Petrus Knopff, sacrae Cæsarae auct.
Notarius publicus & juratus atque ad hunc
actum legitime requisitus.

Lit. Z.

Lit. Z.

Im Rahmen der Hochgelobten Dreieinigkeit Gott
des Vatters, Gott des Sohns und Gott
des heiligen Geistes Amen.

Nund und zu wissen seye hiermit jedermann/ in Krafft dieses offe-
nen Instrumenti, demnach in dem Jahr nach der Geburt Un-
sers Herrn und Seligmachers Jesu Christi/ Ein tausend /
sieben hundert / dreyßig sechs / Indictione quatuor decima unter
glorwürdigster Regierung des Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten
Kürften und Herrn / Herrn Caroli VII erwählten Römischen Kayser zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / Hispanien / beeder Si-
cilien / Neapolis / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien Königs / Erz- / Herzogens zu Oesterreich / Herzogens zu
Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten und zu Crain / Für-
sten zu Schwaben / Grafen zu Habsburg und Tyrol etc. etc. Unsers al-
tergnädigsten Kayser / Königs und Herrn / Zhrer Kayserl. und Catho-
lischen Königl. Majestät Reiche / des Römischen im Fünff und zwanzig-
sten / des Hispanischen im Drey und dreyßigsten / des Hungarischen
und Böhmeimischen aber im Sechs und zwanzigsten Jahr / Mittwochs frühe
den Drey und zwanzigsten May gegen acht Uhr kam von Tit. Hochfürstl.
Hessen - Hanauischen Regierung / Ich offenbahr geschwornner Kayserl. No-
tarius Krafft nachstehender Requisitionarium.

Dominc Notarie !

Dem Herrn Notario hat man hierdurch zu eröffnen keinen Umgang
nehmen können / was massen aus einem dem von Seithen Hur- Mayng bey
dem Kayserl. und des Reichs Cammer- Gericht zu Weßlar / in der be-
kandten die Possessions - Ergreifung im Frey- Gericht betreffenden Man-
dat- Sache eingebrachten Exceptionibus beygelegtem adjuncto mit ver-
wundern zu ersehen gewesen / daß man sich von besagtem hohen Erz-
Stift wegen einer den 28. Martii anni currentis Abends zwischen sieben
und acht Uhr / da nemlich weyland Zbro Hochgräfl. Gnaden zu Hanau
eben dieses Tags umb ztel auff sieben Uhr Todes verblieben / in Loco
Algenau ergriffene Possession zu rühmen anmasset. Nachdemahlen aber
dieses Angeben denen dem Herrn Notario bekandten Umständen nach / und
da man Hessen - Hanauischer Seits die Nachricht von dem würcklich er-
folgten Todes- Fall hochgedachten Herrn Grafens / aller zum Voraus
gemachten schleunigen guthen Anhalten ohnerachtet / erst nach halb 9. Uhr
in Loco Algenau überkommen hat / in der Wahrhett ohnmöglich ge-
gegründet seyn kan / sondern evidentier ohnerfindlich ist. So hat man
vor nöthig gefunden zu noch weithern dieses Umstandes bescheinig- und
Bestärkung / die sämtliche zu Algenau gewesene Hanauische Commis-
sarios, Officiers. Unter - Officiers und Gemeine / wie auch Bediente /
so viel deren zu habrn / und welche quoad hunc actum ihrer Pflichten in
Krafft hiermit ertheilender Vollmacht zu erlassen seynd / zu vernehmen /
ob ihnen von solch angeblidder an sich aber ohnerfindliche ja der Sachen
Beschaffenheit nach / ohnmöglich seyhende Possessions Ergreifung etwas
wissend seye / und ob sie davon entweder an dem Rathhause / oder sonsten
einem loco publico oder privato das geringste Vestigium oder Signum,
wie doch bey legalen Possessions - Ergreifung herkömmlich und ers-

i 2

for

forderlich ist / jemahlen zu Gesicht bekommen hätten / oder dergleichen inne worden seyn / als warumb der Herr Notarius hierdurch gewöhnlich requirirt wird / mit dem Anhang / daß er nicht nur obgedachte Personen und Leuthe / so viel deren zu haben vorerwehnter massen vernommen / sondern auch mit seinen beyden Gezeugen selbstn desfalls der Wahrheit zu stuer attestiren / und über alles umb die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta in beglaubhaffter Form verfertigen möge. Hanau den 23. May 1736.

Fürstl. Hessen = Hanauische Präsident /
Cantler / Geheimbde und Regierungs-
Räthe.

In meiner gegen den schwarzen Knappen über in der Alt = Stadt Hanau gelegenen Wohn = Stube / deren Fenster auf die Straße gehen / schriftlich dahin requiriret worden bin / daß ich wegen der ab Seithen des Hohen Erz = Stiffts Maynz angerühmter den 23ten Martii Abend zwischen 7. und 8. Uhren nochmahls angeblich beschehen seyn sollende Possessions = Ergreifung in loco Algenau verschiedene Zengen abbren = nicht weniger dann über dasjenige / was mir dißfalls beandt und in meinem Notariats = Protocollo fleißig aufgezeichnet / zu befinden ist / ein öffentliches Instrumentum aufrichten solle / und ich diesem billigen Ansinnen / Ambre und Pflichten halber nicht entgegen seyn können noch wollen / Als habe in Conformität kaum benannter Requisition an obbesagtem dato Morgens gegen halb neun Uhren des Herrn Regierungs = Raths Ihms Hoch = Edelgebohrn in Dero Behausung in Dero Wohn = Stube oben auf im zweyten Stock præmissis præmittendis ambagibus befraget.

Q Ob dem Herrn Regierungs = Rath beandt und wissend seye / daß man von Seithen Chur = Maynz unterm 23ten Martii Abends zwischen sieben und acht Uhren das geringste Mouvement zu einer Possessions = Ergreifung gemacht habe / und wie es damit zugegangen seye ?

A. Er wisse sich das mindeste nicht zu erinnern / könne auch nicht begreifen / wie ein solches zugegangen seyn solle / vielmehr habe er als damahliger Hochfürstlicher Commissarius eben wegen vermerchter Stille die Possessions = Apprehention in seinem Departement biß auf den andern Morgen frühe anstehen lassen / und ließe er daher dahin gestellet seyn / wie fern diß Chur = Maynzische Angeben sich in sine finali verificiren würde.

Hierauf verfügte mich zu Herrn Cammer = Rath Apell und befragte denselben über den nehmlichen Umstand similitur.

Alle. Er könne allenfalls Wohllich betheuren / daß er denselben Abend von sechs Uhr an weder einen Bauern gesehen / noch das mindeste Mouvement von einer Possessions = Ergreifung wahr genommen habe / widrigen Falls er qua Hochfürstlich = Heftischer Commissarius nicht nachgegeben haben würde / daß die Possessions = Ergreifung ihrer Seits erst Morgens darauf vor sich gegangen wäre / und würden die = unter des Herrn Hauptmanns von Seig Commando damahls gestandene Soldaten von dem Vöblich von Hanuischen Regiment besonders diejenige / welche selbige ganze Nacht die Patrouille gehabt / und deren Nahmen bey dem Herrn Hauptmann von Seig zu erfragen stünden / ein gleiches attestiren müssen.

Haupt =

Herr Hauptmann von Seig / als zu welchem mich sogleich verfügt / über die- besagten Umstand befragt. Respondet.

Das könne ohnmöglich seyn ; Inmassen er benebst dem Herrn Lieutenant Löfler / und dem Herrn Sahnrich Ellermann / welche demahlen nicht in Hanau wären / nicht einen denselben Abend und die ganze Nacht hindurch selbst recognosciren gegangen wären / von dem geringsten Schein eines Mouvements zu eine Possessions - Ergreifung oder nichts vernommen / ja nicht einmahl einen Untertanen verpöhret hätte / sondern er Herr Hauptmann habe auch durch seine Soldaten so bald es angefangen dunkel zu werden / so wie die vorher gegangene Tage gleichfals beschehen / gegen das Schloß nicht weniger auff dem Berg / wo die Kirch stehet / ferner nacher Hanau und Hörstein zu Schild - Wachen aufstellen lassen / und wie er alle Abend gethan / seine Leuthe zu paeroullren geschickt / ihnen auch jedesmahl anbefohlen / daß sie auch das geringste / so sie vrmerscken rapportiren solten / sie seyn aber besonders die Nacht vom 28. bis 29ten Martii Anni currentis wieder zurück gekommen / ohne daß sie das mindeste verpöhret hätten. Die Wache am Schloß und die Patrouille aber habe er umb des willen beständig halten lassen / weil er sich befürchtet / er mögte mit seinem schwachen Commando überrumpelt werden.

Q. Ob er nicht wisse was vor Leuthe zwischen sieben und acht Uhren an gedächtem Abend - Schildwacht gestanden hätten / und wie sie hieszen.

R. Das könne er ohnmöglich wissen / doch wolte er die Nahmen der Unter - Officiers geben / die vielleicht ein mehreres und näheres zu sagen wissen würden.

Nachdem nun hierauff des Herrn Gouverneurs und Generals von Rhauß Excellenz gebetten habe / daß wohl dieselbe mir die in Specificatione bezeichnete Unter - Officiers ad examinandum zu schicken mögten / so erschienen gegen 12. Uhren / und wurden folgender massen befraget.

1. Melchior Carl Sergeant.
2. Johann Franz Erhardten Fourier.
3. Philip Har Fourier.
4. Johann Faust Corporal.
5. Johannes Kappes Gefreyter.
6. Johannes Weßheim.
7. Nicolaus Oppen.
8. Heinrich Franck.
9. Christoph Sering
10. Daniel Eberling.
11. Wilhelm Zilcken.
12. Andreas Hahn.

Johann Georg Kempffer.

Q. Ob ihnen was davon bewußt sey / daß jemand von Seithen Thur - Manns Abends den 28. Martii 1736. zwischen 7. und 8. Uhren Possession in Algenau ergriffen habe?

R. negant unanimiter.

Q. Ob sie an dem Rath / oder sonst einem publicquen oder auch privat - Haus ein Mierckmahl gefunden / daß etwa Thur - Mannsicher Seiths Possession ergriffen worden?

R. Sic

R. Sie könnten mit Wahrheit bezeugen / davon nicht das geringste gesehen noch gespührt zu haben ?

Q. Ob sie denselben Abend und Nacht umb das Schloß Alkenau Schilowacht gehalten / und die Zugänge besetzt gehabt hätten. ?

R. Sie hätten gegen das Schloß zu Vossen außgestellt gehabt / umb Achtung zu geben was etwann pastirere.

Q. Ob die Wacht nicht Ordre gehabt / alles zu melden / was sich zutrüge.

R. Ja.

Q. Ob nicht die Patrouille besonders die Nacht vom 28. bis 29. Martii beständig recognosciren gegangen.

R. Ja die ganze Nacht hindurch / so daß wann eine Patrouille retournirt wäre / die andere wieder hätte abmarchiren müssen / und war Herr Hauptmann von Seig und Herr Fähndrich Ellermann selbst mitgegangen.

Q. Ob eine von denen Patrouillen rapportiret / daß sie eine Spuhr von einer Thur = Maynßischer Seiths intentirten Possessions - Ergreifung gehabt hätten.

R. Negant omnes, der Fourier Erhard thut hierzu / er habe selbige Nacht die Wacht gehabt / es seye ihm aber nichts wissend.

Finito examine kamen noch hinzu der Capitain - Armes Keydel und der Befreyte Leonhard Grummelhein / welchen das geführte Protocoll vorgelesen wurde / die aber davon ihren Cammeraden bereits beschehenen Deposition völlig beytreten.

Dimissi Actum eodem a meridie hora sexta.

Nachdem vor nöthig gehalten worden / daß der ehemalige Kriegs-Secretarius modo der Amtmann von Vobenhäusen Herr Claudi / über ein und andern Umstand noch vernommen / und dessen Deposition dem Instrumento Notariali zugleich mit inserirt werde / als begab mich gegen Abend auf die Cangeln / und befragte den Herrn Amtmann sequentem in modum.

Q. Ob er der Herr Amtmann nicht beordert gewesen die Nachricht von dem Todesfall Ihro Hochgräfl. Gnaden von Hanau abn den Herrschaftlichen Commissarium Herrn Cammer-Rath Wels zu Somborn zu hinterbringen.

R. Ja.

Q. Ob nicht zu diesem Geschäfte die Post = Pferd stets in Bereitschaft gestanden ?

Affirmando sowohl Post als Herrschaftliche Pferde.

Q. Ob er Herr Amtmann nach erhaltener Nachricht von des Herrn Grafen von Hanau Tod / sich gleich zu Pferd gesetzt / und nachher Somborn geritten sey ?

R. Ja.

Q. Umb welche Zeit er die Nachricht erhalten habe ?

R. Den 28. Martii 1736. Abends gegen 7. Uhr / und seye er so gleich mit einem Herrschaftl. Reith-Knecht / sodenn noch zwey Herrschaftlichen Reith-Knechten / von denen einer nach Alkenau der ander nach Hörstein abgeschickt worden / aus Hanau weggeritten.

Q. Wann er zu Somborn angekommen seye.

R. Am besagten 28. Martii Abends um 9. Uhr.

1541

So unbegreiflich es nun bewandten Umständen nach fallen will / daß man von Seitens Chur-Maynz den 28. Martii Anni currentis Abends zwischen sieben und acht Uhren mithin wenige Moments nach des Herrn Grafen von Hanau Todes-Fall / Possession zu Algenau ergriffen haben will / so gewis ist es auch / und muß ich offenbahr geschwornen Kayserlicher Notarius sambt denen damahls subrequirirt gewesen und infra unterzeichneten zwey Zeugen der Wahrheit zu steuer attestiren / daß wir die Staffeta und mit derselben die Nachricht von dem Tode Ihres Hochgräfliche Gnaden von Hanau eistlich den 28. Martii Anni Cur. Abends gegen neun Uhren empfangen / und von dem geringsten Schein einer von Chur-Maynz unternommenen Possessions-Ergreifung so wenig als daß nur ein Bauer sich gereut haben solte; vernommen haben / vielmehr ist es andern / daß der Chur-Maynsche Herr Hoff-Rath Zttner an nur besagtem dato Abends um Sechs Uhr zu dem Herrn Regierungs-Rath Ihm geschickt / und denselben zu sich auff das Schloß bitten lassen / darauff aber dem Bedienten zur Antwort worden ist / daß der Herr Regierungs-Rath seine diefalls gefasste Resolution dem Herrn Hoff-Rath wolle hinterbringen lassen / welches dann eine halbe Stunde hernach erfolgt / da der Herr Regierungs-Rath Ihm den einen Subrequirirten Zeugen Rahmens Schäffer zu dem Herrn Hoff-Rath Zttner auff das Schloß geschickt hat / der aber ohngefehr eine starcke Viertels-Stund hernach mit dem Vermelden wieder gekommen er habe an das Schloß Thor angelockt und gesagt / daß er an den Herrn Hoff-Rath abgeschickt sey / man hatte ihm aber / ohnerachtet er gebetten / daß man ihn melden solte / solches auch da ein Kerl der Treppe hinauff gegangen / vermuthlich geschehen wär / doch nicht in das Schloß lassen wolte; daher er wiederumb zurück gegangen / unter Wegs seh der Ambis-Diener zwar zu ihm gelauffen / und habe ihm bedeutet daß es ein Mißverstand wär / und er daher nur zu dem Herrn Hoff-Rath Zttner kommen mdgte / er zeuge habe es aber nicht thun / sondern das passirte vorher rapportiren wollen.

Hierauff ist kaum genandter Zeuge gegen sieben Uhr nochmalen mit einem Gegen-Compliment zu dem Herrn Hoff-Rath Zttner geschickt worden / von wannen her er gegen acht Uhren returniret und referirt hat / daß der Herr Hoff-Rath zufrieden wär / daß die angesuchte Visite wegen späthe der Zeit bis auff morgen ausgesetzt bliebe / und wurde sich also denn von dem Loco Conventus mit mehrer Mühe sprechen lassen; Ubrigens hätten verschiedene Herren Käthe zusammen an dem Tische geessen / Herr Hoff-Cammer-Rath Hefser aber ihm Zeugen ein Glas Wein geben lassen / worauff er ihme umständlich erzehlen müssen / wie es hergegangen / als er einen Schlag vorigen Tags auff dem Schloß bekommen habe / welches er Zeuge dann umständlich und mit dem Beyfügen erzehlt / wie er diefalls Satisfaction pretendirte / worauff ihm der Herr Hoff-Rath Zttner zur Antwort gegeben habe / daß was vorigen Tags passirte / aus seiner Ubereilung und Unbedachtsamkeit geschehen sey / und daß ich subscriptus Notarius daher besser gethan haben würde / wann mich vordero bey dem Herrn Hoff-Cammer-Rath Hefser hätte melden lassen / worauff noch verschiedentliche Discursse gefallen wären / die ihn /genöthiget sich die lange Zeit über als er ausgeblieben / zu verweilen. Als sie nun mitter weile gegen neun Uhren / die Nachricht von des Hochseel. Herrn Grafen von Hanau ersehenenen tödlichen Hintritt bekamen / sofort Tags darauff in der Frühe aller Orthen in der Warrey Algenau possession ergriffen / so müssen sie nach unserer Retour von dem Herrn Hauptmann von Seig Herrn Lieutenant Köppler und Herrn Rahnrich Ellermann hören / daß ein Chur-Maynscher Bedienter / welcher ihnen ein Rath zu seyn ge-

schienen / gegen acht Uhren nach dem Herrn Regierung: Rath Ihm ge-
 fragt habe / und als man ihm gesagt / daß er nicht einheimisch sondern
 verreist seye / darauff ulterius geforscht habe / was der Herr Regierung:
 Rath Ihm und Herr Cammer: Rath Apell vor einen Weg genommen
 hätten / worauff ihme zur Antwort worden / daß sie nach Wasserloß und
 von dar nach Hörstein zugeritten wären / auff welches Bedeythen dieser
 Chur: Maynische Bediente wieder fort und nach dem Rath: Haus zuge-
 gangen sey / alda die Patenten gelesen / dieselbe auch habe herunter reissen
 wollen / die Schildwacht aber sey ihm in die Hand gefallen / worauff die-
 ser Chur: Maynische Bediente gesagt / schlagt mich nur nicht / dem dann
 die Schildwacht zur Antwort gegeben / nein das wolle sie nicht thun/
 aber auch nicht leyden / daß er der Chur: Maynische Bediente die Pa-
 tenten abreisse / da dann derselbe unter dem Vermelden fortgegangen sey /
 daß er zwar die Patenten nicht abreissen aber doch schon andere Messures
 nehmen wolle.

Gleich wie nun ich offenbahr geschwornen Notarius / allem dem vor-
 geschriebenen mit meinen zweyen subrequirirten Zeugen respectiue selb-
 sten beygewohnt / und es mit angesehen / und angehört haben / als habe
 solches getreulich ad notam und Protocollum genommen / und der an
 mich ergangenen Requisition zufolge gegenwärtiges Instrumentum daru-
 ber errichtet / nicht weniger zu dessen desto mehrern Gewisheit und Ve-
 kräftigung mich sambt denen hierzu subrequirirten Zeugen eigenhändig
 unterschrieben / und mein gewöhnliches Notariats - Signet mit bengebracht
 so geschehen im Jahr / Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung / Etund
 und Orth wie obstehet.

- (L. S.) In fidem præscriptorum Jacobus Frie-
 debaldus Jungius Imperiali autho-
 ritate creatus Notarius juratus publi-
 cus ad hunc actum specialiter requi-
 situs mppria.
- (L. S.) Bekenne wie obstehet Teophilus Proe-
 se juris Candidatus quâ testis spe-
 cialiter requisitus mppria.
- (L. S.) Bekenne wie obstehet Thomas Michael
 Schäffer / Buchdrucker in Hanau/
 als erbethener Zeuge mppria.

Wir Ends Unterschriebene bekennen hiemit / daß gegenwärtige Co-
 pia in aussen rubricirter Sache deme / bey denen Cammeral. Acten befind-
 liche quadrangul 46. von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden
 seye / Urkund dessen Beglar den 10. Novembr. 1736.

Sebastian Mändel Imperialis Camerae
 Judicii Lector.
 H.F.X. Niederer Lector.
 J. B. Kirschbaum Kayserl. Cammer Gerichts
 Rester mppria.



152

Lit. Aa.

Sachbeme von uns Endes Unterschriebenen Herrschaftlichen Com-
missariis und respective Notariis eine Bescheinigung und Uhrs-
fund verlangt worden / welchegestalten die Unterthanen in dem
gemeinschaftlichen Frey- & Gerichte vor dem Berg Welmigheim ih-
re Huldigungs- & Pflichten an des Herrn Landgraffen Wilhelm von Hessen-
Cassell Hochfürstl. Durchlaucht zum Hanauischen Antheil würcklich prä-
stirte hätten / und es dann offenkündig ist / sich auch in unsern erstatteten
Relationibus und respective Notariats- Protocolis richtig und deutlich
aufgezeichnet befindet / daß in der Pfarrey Somborn von mir dem Cammer-
Rath Pels / mit Zugiehung des Notarii von der Burg / von denen mehrsten
gemeinschaftl. Unterthanen zu Somborn / Abstatt und Bernbach den 7-
May h. a. zu Neusteden 8. und endlich den 11. May von allen übrigen Cent-
gräffen / Gerichtschöffen und Gemeinds- Leuthen dieser Orthen / und des-
ren zu Horbach und Alten- Mittlau / in der Pfarrey Alzenau aber von
mir dem Regierungs- Rath Ihm mit Zugiehung des Notarii Fischbach
in denen Orthen Alzenau und Wasserloß / von mir dem Amtmann Lt.
Moesio mit Zugiehung des Notarii Jung in denen Orthen Michelbach und
Kelberau den 12ten und den 1sten May / und endlich in der Pfarrey
Hörstein von mir dem Cammer- Directore Bamberg nebst bey mir ge-
habtem Notario & testibus zu Hörstein und Welheim den 1ten 1ten
und 12ten May / die Huldigung bey Christl. und Jüdischen Unterthanen
in behöriger Ordnung / nach vorgängiger legitimacion und Vorles- auch
gewöhnlicher Vorstabung des Huldigungs- Endes und an denen mehrsten
Orten zwar in conspectu der Chur- Maynischen Soldatesca selbst
eingenommen / mitßin das Juramentum homagiale von besagten sämbel.
Unterthanen würcklich prästirte worden seye. So haben wir auff die an
uns desfalls beschickte Requisition nicht entstehen können der Wahrheit
zu Feuer gegenwärtiges mit unsrer eigenhändigen Unterschriften und re-
spective unsern und Notariat Signeten versehenes Attestatum darüs
ber auszustellen. Hanau den 9. November 1736.

- (L.S.) Johan Daniel Ihm / Hochfürstl. Hessen- Hanauischer Regierungs
Rath.
- (L.S.) Johann Wilhelm Bamberg / Hochfürstl. Hessen- Hanauischer
Cammer- Director.
- (L.S.) Daniel Pels / Hochfürstl. Hessen- Hanauischer Cammer- Rath.
- (L.S.) Johann Christoph Moesius Lt. Hochfürstl. Hessen- Hanauischer
Amtmann und Stadt- Schultheiß.
- (L.S.) Johannes Fischbach / Notarius Cæsareus publ. juratus.
- (L.S.) Henricus Wilhelmus Coster, Notarius Cæsareus publicus
juratus.
- (L.S.) Johannes Fridericus von der Burg / Notarius Cæsareus pu-
blicus juratus.
- (L.S.) Jacob Friedebald Jungius, Notarius Cæsareus publicus ju-
ratus.

Lit. B.

Lit. Bb.

Sofern hochgeehrten Herren ist ohne weitläuffiges anführen vorhin zur genüge bekannt / was massen auf erfolgtes Ableben / weyland Ibro Hochgräffl. Gnaden Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau hochseel. Gedächtniß / uners jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchleucht die Possession des Höchst • Deroselben als Succellori in der Graffschafft Hanau • Müngenberg vermög alter und neuer Verträgen zum bißherigen Hanauischen Antheil zukommenden gemeinschaftlichen Freyen • Gerichts Welmigheim vor dem Berg / mit allen seinen Pertinentien / rechtmäßig ergreifen lassen / auch seithero in sothaner legaliter ergriffenen Compositionen durch ein emanirtes und den 19ten hujus zu Mainz würdlich insinuirtes Mandatum Caesareum allgerichtet befähigt und geschüzet worden seynd.

Nachdemahlen nun der Sache Beschaffenheit und Umstände ferner erfordern wollen / daß bey denen sämtlichen gemeinschaftlichen Unterthanen des gedachten Freyen • Gerichts / die Huldigung je eher je besser eingenommen / und darauff alles wiederum in behörige Ordnung gesetzt werde. So haben mit unsern Hochgeehrten Herren Wir dem Herkommen gemäß / und wie solches bey dergleichen Fällen jederzeit beobachtet worden / hieraus freundnachbarlich zu communiciren ohnermanglen / auch Unseres Orths in Vorschlag bringen wollen / daß etwa zu diesem Huldigungs • Geschäft Terminus auff Montags den 7ten nechst insiehenden Monats May anberaumat werden möge / zu belieben stellende / ob Unsere hochgeehrte Herren die vorhabende Huldigung gemeinschaftlich mit einzunehmen / oder doch allenfalls jemanden um der disseitigen Huldigung mit beyzuwohnen in das gemeinschaftliche Frey • Gericht abzuschicken sich gefallen lassen wollen; die Wir übrigens in Erwartung baldigen beliebiger Antwort allsüß verharren. Hanau den 23. Aprilis. 1736.

Lit. Cc.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten
Dreyfaltigkeit Amen!

Su wissen sey männiglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers lieben Herrn und Heylands Jesu Christi Ein tausend siebenhundert dreysig sechs / in der 14. Römer Jahr • Zahl zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch • und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten / erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeit Mehren des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs 2c. Erz • Herzogen zu Osterreich 2c. 2c. Unseres Allergnädigsten Herren Er. Kayserl. und Königl. Moeslat Regierung und Reichens des Römischen im Funff und zwanzigsten / des Hungarischen und Böhheimischen aber auch im 25ten Jahr; auff Dienstag den 27ten Martii Vormittags um 11. Uhr; auff dem Thur • Mannhischen Berg • Schloß Altenau in dasiger Ambs • Stuben vor mir Endbenannten

153

ten Kayserlichen Notario und denen hierzu erbethenen Herren Zeugen namentlich Augustin Knecht / Chur- & Maynschen Amtes- & Schultheissen zu Rahl und Jost Henrich Casper / Ober- & Schultheissen zu Gros- & Srogenberg / erschienen sey / der Hoch- Edel- Gebohrte Herr Niclas Heuser / Chur- & Maynscher Cammer- Rath und Amtes- & Keller des Freyen- & Gericht- / und nachdem ich nebst dem ersten Zeugen meiner auffhabenden Herrschafftlichen Pflichten quoad hunc actum expresse erlassen worden / mir zu vernehmen gegeben habe / welchergestalten er auff erfolgtes Ableben des noch allein übrig gewesenenn Herrn Grafen von Hanau / durch Herrn Land- & Beruter / Zenth- & Grafen und Land- & Schöpfen in denen Pfarreyen Alzenau / Hörstein und in der Pfarrey Somborn / mithin in jedem Orth des bishero gemeinschafftlich gewesenenn Freyen- & Gerichts mittelst beschreher Anschlagung deren Chur- & Maynschen Wapen- & Wlech und Handtreulicher Angelobung deren sämtlichen Unterthanen zwar possession ergriffen hätte / allein weilten aber die Nothdurfft erforderete / auch ihme von Seiner gnädigsten Herrschafft aufgetragen worden / von dem Amte Frey- & Gericht Nahmens des hohen Erz- & Stiffts Mayns sich generaliter huldigen zu lassen / derothalben er sämtliche Zent- & Grafen / Markt- & Meistern / Landschöpfen / Zöllern und einen Ausschuss von jeder Gemeinde allhier auff dem Churfürstl. Schloß diesen Vormittag zu erscheinen / befolte / dieselbe auch sich zu diesem Ende würcklich eingefunden hätten / als wolte er mich krafft behändigter Schedulæ requisitionis :

Sonders vielgehrter Herr Notaric!

Nachdemahlen auff den sich kurtzhin eraugten tödlichen Eintritt des letztern Herrn Grafens zu Hanau das Land Frey- & Gericht (welches gedachtes Gräffliches Haus mit Chur- & Mayns von Ihro Kayserl. Majestät gemeinschafftlich zu Erben getragen) nunmehr vermög allerhöchster Kayserl. Declaration dem hohen Erz- & Stifft Mayns von rechtswegen allein zugefallen / und ich zu dessen alleiniger Possessions- & Nethmung / auch Huldigung deren sämtlichen Unterthanen von Ihro Churfürstl. Gnaden / meinem gnädigsten Herrn gnädigst befehliget bin; Als habe ich den Herrn Notarium unter Darreichung gewöhnlicher subarrhation von Gold und Silber hiermit requiriren wollen / nicht allein sothanem Actui possessionis & homagiali mit seinen bey sich habenden Zeugen zu assistiren / sondern auch darüber und was sich anbey aussere wird / ein ordentlich offenes Instrument aufzurichten und mir davon ein oder mehrere Exemplaria in authentischer Form vor die Gebühr zu ertheilen. Alzenau den 27ten Martii 1736.

N. Heuser.

Ersucht haben / mit Zugiehung meiner Zeugen diesem Subdiaunus Actui beyzuwohnen / zu assistiren und über den Erfolg und was dabey passiret / gegen die Gebühr / ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / Worauß wohlgedachter Herr Cammer- & Rath sämtliche Zent- & Grafen / Land- & Schöpfen / Markt- & Meistern / Zöllern und Gemeinds- & Leuthen / als welche in bemeldter Amtes- & Stuben allschon versammelt waren / nemlich :

Aus der Pfarrey Alzenau.

Alzenau :

Johann Adam Geipel / Zenthgraff.
 Peter Fraaser / Land- & Schöpf.
 Reinhardt Reinhardt / Land- & Schöpf.
 Johann Adam Körber / Geschwohner.
 Philipp Müller /
 Valentin Roth /

Ulrich Roth /
Hans Georg Rühn / Sen.
Reinhard Tragger und
Wilhelm Huth } Gemeinds. Deputirte.

Wasserloß :
Niclas Ruf / Marckmeister und Land. Schöpf.
Niclas Plach / Land. Schöpf.
Conrad Seipel / Geschwohner.

Zelberau :
Johannes Körber / Land. Schöpf.
Wilhelm Heilof / Geschwohner.
Willhelm Zeller.
Johann Adam Stöcksel /
Peter Amberg / } Gemeinds. Deputirte.
Andreas Nibel / und
Conrad Heilof. }

Michelbach.
Johann Georg Herr / Land. Schöpf.
Balthasar Huth / Land. Schöpf.
Hans Conrad Heylmann / Geschwohner.
Wilhelm Herr / Gemeinds. Deputirter.

Hemsbach.
Philipp Hoffmann / Marck. Förster und Vorsteher.
Pfarrey Hörstein.

Johann Adam Eckstein / Zent. Gräff.
Hans Georg Bruener / Land. Schöpf.
Balthasar Embge / Land. Schöpf.
Conrad Reufing / Land. Schöpf.
Johann Adam Braun / Geschwohner.
Johann Adam Kern / Zeller.
Michel Gunther / Geschwohner.

Georg Embge
Johannes Ellermann } Gemeinds. Leuthe.
Conrad Haas
Niclaus Am und
Andreas Eckstein }

Welshelm.
Johannes Reufert / Land. Schöpf.
Friedrich Besenbacher / Geschwohner.
Hans Georg Kimmel / Geschwohner.

Jacob Staudt
Casper Eibeck } Gemeinds. Leuthe.
Mathees Sittinger
Paul Hufnagel und
Niclaus Schmidt }

Pfarrey Somborn.
Somborn.

Andreas Schneider / Zent. Gräff.
Andreas Schilling Senior, Land. Schöpf.
Andreas Schilling junior, Land. Schöpf.
Conrad Schreiber / Land. Schöpf.
Hieronymus Wegstein / Land. Schöpf.
Johann Michel Blas / Gemeinds. Mann.

Allen

Allen: Mittlau.

Hans Conrad Biele / Land: Schöppf.
Hans Georg Henloß / Land: Schöppf.
Mathes Bils / Geschworne.

Johannes Franz und
Lorenz Tragger Gemeinds: Leuthe.
Hornbach.

Johannes Möller / Land: Schöppf.
Christian Weber / Land: Schöppf.
Lorenz Seidel / Geschworne.

Johann Adam Fieder / Geschworne.
Heinrich Müller / Gemeinds: Mann und
Hans Conrad Huth / Gemeinds: Mann.
Hornbach.

Conrad Seidel / Land: Schöppf.
Andreas Schneider / Geschworne.
Neust.

Johannes Bogumb / Land: Schöppf.
Christoph Franz / Land: Schöppf.
Stephel Hufsnagel / Geschworne.

Adam Neumann und
Philipp Kaltwasser / Gemeinds: Leuthe.
Abstatt.

Johannes Sippel / Land: Schöppf.
Johannes Schneider / Land: Schöppf.
Johannes Kurfmann / Geschworne.

Adam Kumpf.
Christoph Franz.
Johannes Huth und
Johannes Schilling / Gemeinds: Leuthe.

Nach vorheriger Verkündigung, welchergestalten der Herr Graf von Hanau mit Tod abgangen / und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz nunmehr von dem ganzen Freyen Gericht alleiniger Herr seyn / vorder samst die ausgehabte Mandata Höchsigedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden / wie auch die Kayserl. Allerhöchste Declaration de Anno 1713. und sofort das Juramentum homagiale durch mich den Notarium folgenden Innhalte.

Ihr sollet geloben / huldigen und schwören dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Carl / des Heil. R. u. S. u. l. s. zu Maynz Erz-Bischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Cansler und Churfürsten u. c. u. c. und Dero hohen Erz: Stifft / als ewen nunmehr alleinigen rechtmäßigen Lands: Herrn / getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn / Einer Churfürstlichen Gnaden und des hohen Erz: Stiffes Maynz Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun was treue Unterthanen ihrem rechtmäßigen Herrn zu thun schuldig und pflichtig seyn / sonder Gefehde.

Deutlich vor- und ablesen lassen / mit der vor ihm Herrn Cammers Rath beschenehen Anfrag / ob sie bereit wären / nunmehr diesen Eyd für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz einig und allein abzuschwören? deme die Antwort gesehen / wie sie insgesamb erbietig und willig wären / das die Juramentum homagiale. so wie sie es ablesend vernommen / ohne Anstand zu präctiren / welchem nach selbige sambt und sondere / nach vorheriger Hand-Gelöbnis den Huldigungs: Eyd in forma praescripta mit aufgehobenen Fingern würcklich abgeschworen und annehmst die Versicherung thaten / daß die von schon gedachtem Herrn Cammer: Rath in heutiger

m Nach

Nachmitternacht ausgeschiedte Churfürstl. Wappen-Blech in jedem Orth ohne Hinderniß affigiret und die ausgeschriebene Befehl zugleich publiciret worden wären. Die übrige Gemeinds-Keute / auch denen gemeinen Vorsehern / daß sie niemand anders als Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / ihrem nunmehr alleinigen Herrn getreu und hold seyn wolten / eins weilen Handtreulich an Eydes Statt angelobet hätten.

Weilen nun ich von Kayserl. Majestät offendabhrer geschwornen Notarius nebst schon bemeldten beyden Herren Gezeugen alles / wie vorsehet / gesehen / gehöret und wohl ad notam genommen. Als habe gegenwärtiges Instrument darüber aufgerichtet / mit meinem gewöhnlichen Notariat-Siegel bedruckt / und nebst mehrgemeldten Zeugen eigenhändig unterschrieben / so geschehen auff Jahr / Indiction, Regierung / Tag und Orth wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

Johann Philipp Kobolt / Sacrae Caesaræ Majestatis Notarius Publicus & juratus.

Augustin Knecht / Churfürstl. Mannschlicher Amtes- & Schultheiß zu Kahl / als hierzu erbethener Zeuge.

Jost Henrich Caspari Peters / Herrschafft. Ober- & Schultheiß zu Groß- & Crözenberg / als hierzu requirirter Zeuge.

Lit. Dd.

Ordnung.

Wir Daniel von Gottes Gnaden des Heil. Stuls zu Maynz Erzbischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff und Churfürst etc. Und Wir Philips Graff zu Hanau / und Herr zu Lichtenberg der Welt etc. / auch Wir Johann Graff zu Nassau / Cakelnbogen / Dianden und Diez etc. Als weyland Graff Philipp zu Hanau / Minsberg etc. selbigen nachgelassener Kinder verordnete Vormündern. Thun Euch den ehrsamten Unseren lieben getreuen Zent- Graffen / Gerichten und Gemeinden gemeinlich des gangen Reichs Welmsheimb vor dem Berg und sonstigen allen andern so sich je zu Zeiten solcher Unserer Gericht- gebrauchten / sie seyn Geistlich oder Weltlich hiemit zu wissen. Als wir aus täglicher Erfahrung befunden / daß an vielen unsern Unter- Gerichten zu Zeiten in rechtlichen Sachen durch die Richter und Partheyen örentlicher Procces nit gehalten / sondern zu mehrmahlen nichtiglich treulich procedirt und gehandelt werden / daraus gefolgt / so die Partheyen durch Appellation für uns gewachsen / daß sie in beschwerlichen Kosten und Schaden geführt / zu dem / daß ihnen aus Nichtigkeit der Procces und Handlung an Erörterung ihrer Sachen nit geringe Verzug erkanden ist. Welchen wir zu begegnen und Unsern Unterthanen in solchem gute Ordnung zu geben / Uns schuldig erkennen / auch für Uns selbst gnädiglich geneigt seyn / damit ein jeder gegen den andern austräglich Recht erlangen / und dadurch desto mehr Einigkeit / und guter Will zwischen denselben Unsern Unterthanen erhalten / auch Kost Schaden und Verlängerung der Sachen / so aus Nichtigkeit der Procces und Handlung erfolgen / verhüt werden mögen. Demnach haben wir mit zeitigen fürgehabten Rath / guter Für- Betrachtung / und rechtem Wissen / in unserer Gemeinschaft des Reichs Welmsheimb / ein Unter- Gerichtes-
Ord.

1550

Ordnung/ wie und welschergestalt an allen und jeden unsern Unter- Gerich-
ten berührter Gemeinschaft hinfür in Recht gehandelt/ und procedirt
werden soll/ gesetzt/ geordnet/ und aufgerichtet/ setzen/ ordnen/ aufgerich-
ten dieselbigen hiemit in Kraft dieser unser Ordnung und Sagung. In der
aller beständigsten und kräftigsten Form/ so Wir solches von Obrigkeit
und Rechtswegen thun sollen/ können und mögen/ in allermaßen wie her-
nach von Artickeln zu Artickeln unterschiedlich begriffen ist.

Unter- Gerichts- Ordnung,

Von den Gerichten und Gerichts- Personen.

Sollen alle und jettliche Gericht in vorgemelter Unserer Gemeinschaft
des Gerichts Weimussheim/ mit frommen/ verständigen/ ehrlichen
und unverleumbten Personen/ so eines vollkommen Alters und
nicht im Wahn oder Wicht/ besetzt und durch dieselbigen gehalten
werden.

Deshgleichen soll in solchem Gericht/ ein erbare fromme verständige
Person zu einem gemeinen Schreiber besetzt und angenommen werden/
welcher unter den Unter- Gerichten solcher Gemeinschaft alle Acta und
Handlungen zum treulichsten aufschreiben und verwahren soll. Inhalts
seines Eyds so hernach volgt. So sollen auch die Büttel deren in jedm
Unter- Gericht einer besetzt werden soll/ ir Amt zum treulichsten und fleis-
sigesten ausrichten/ vermög desselben Eyds so hernach folgt.

Eyde der Schöpffen.

Ich N. gelob und schwere zu Gott und seinem heiligen Wort/
das Gericht erbarlich/ fleißig und getreulich zu besigen/ Ihrer Churfürstl.
Gnaden/ und G. hender meiner gnädigsten und gnädigen Herren Maynz
und Hanau 2c. und männiglichs so daran zu schaffen hat/ fürbringen/ hö-
ren und vernemen/ rechtmäßig Urtheil und Bescheid/ nach meinem bes-
sten Verstandnis sprechen weisen und helfen weisen/ und das nicht unter-
lassen/ umb Lieb oder Leyd/ Freundschaft/ Feindschaft/ Sippschaft/
Magtschaft/ Gunst/ Gab/ Forcht/ Gelt/ Gelts- Werth/ oder umb
ichts das sich einigem Nuß vergleichen mag. Auch die Heimlichkeiten
und Rathschläg des Gerichts weder für noch nach der Urtheil offenbahren/
und alles andres thun und lassen/ das einem frommen Schöpffen und Ur-
theile gebürt/ alles treulich und ungerichtlich.

Unter- Gerichts- Ordnung.

Wenn der Kläger für die zugefügte Schmwert kein Gelt/ sondern
ein Wiederruff zu Erstattung seiner Ehren fordern und begern
wolt/ mag er nachfolgender massen seyn Klag fürbringen.

Vor euch 2c. und sage/ wiewol ich mich von Jugend auff (On
Rhum zu reden) aller Erbarkeit und redlich wegen geliffen/ so hat mich
doch der Beklagte in dem Jahr und in dem Monat/ und an dem Ort
ein Dieb geheissen 2c. Dieweil ich aber kein Gelt oder Gut/ für die zu-
gefügte Schmehe und injurien zu nemmen weiß/ so bitt und begere ich zu
erkennen/ daß die angezeigte Wort schmelich seyn/ und der beklagt mir
ganz unbilliger Weise/ mit den erzeigten Worten/ an mein Ehr geredet/
und er mir derhalb ein öffentlichen Wiederruff zu thun schuldig und zu
verdammten sey/ wie ich ihnen auch also zu verdammten bitt und begehre mit
Erstattung.

Urtheil.

In Sachen zc. Erkennen Wir daß die Wort in der fürbrachten Klag bestimpt schwerlich seyn / und der Beklagte im Klägern dadurch an sein Ehr geredt / derhalb der Beklagte / dem Kläger ein öffentlichen Wiederruff zu thun schuldig / und zu verdammen sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdammen mit Erstattung Kosten und Schaden zc. u. f. w.

Wolt aber der Kläger weder Geld noch Wiederruff / wie gemelt / ersfordern / sondern viel lieber dem Richter oder Gerichte heimstellen / den Beklagten nach Gelegenheit der Sachen aus Richterlichem Amte zu straffen / der mögt folgender Gestalt klagen :

Vor euch zc. und sage: wiewol ich mich (on Ruhm zu reden) von Jugend auß erbarlich gehalten / so hat doch der Beklagte / in dem Jahr / in dem Monat / und an der Maßzeit mich öffentlich einen Mörder geheißen / so ich aber daß nit schuldig und mir der Beklagte Unrecht gethan / so bitte ich mit Recht zu erkennen / daß gemelte Wort mir an meinen Ehren hoch schmeblich und der Beklagte die zu thun nit gegembt haben / noch geziemen / und derhalb inen durch euch den Richter oder Gericht von derselbigen Schmehe Wort wegen / nach Gelegenheit seiner Ubertretung zu condemniren und zu straffen / wie ich inen auch also zu condemniren und zu straffen bitte und begere / mit Erstattung Kosten und Schaden derhalb erbitte. zc.

Auff diese Klag / soll der Richter die Schmehe wort / die Person / so geschmäht worden / und andre Umstend der Ubertretung fleißig erwegen / und darnach wie und was Gestalt der Beklagte zu straffen sey / das Urtheil stellen und aussprechen.

Beschluß.

Demnach so gebiethen und beschlen wir Daniel Erg. Bischoff zu Maynz Churfürst zc. Und Wir die beyden Grafen Hanau und Nassau obgemelt / als der Herrschafft Hanau / verordnete Fürmünder / euch allen und jeden Unsern Rent. Grafen / Schöpffen / Gerichten und Untertanen Gemeinden des Gerichts Weilmüheim / auch allen andern / die sich bester Unser Unter Gericht zu Zeiten gebrauchen werden / mit sonderm Ernst und Wöllen / daß ihr sampt und sonderlich obgemelter Unser Unter Gerichts Ordnung in allen und jeden iren Stücke und Punkten und Articlen vestiglich nachkommet / darwieder nicht thut noch handelt / in einiche Wege / bey Vermeidung Unser Ungnad / und unnachlässigen Straff. Doch Uns / Unsern Nachkommen / Am Erg. Erffte Maynz und Herrschafft Hanau / hierin vorbehalten / solch unser Ordnuna jederszeit nach Gelegenheit zu mehrn und zu mindern / nach Unserm und Unser Nachkommen und Erben Willen und Wohlgefallen. Zu Urkund mit Unser des Erg. Bischoffen und Churfürsten zu Maynz / und der gedachten Unser beyder Fürmünder Secreten besiegelt / und geben zu Maynz den ersten Januarius Anno Domini 1564.

(L. S.)

(L. S.)

Hieronymus Plech /
Secretarius Mog.

156

Lit. Ee.

Shr sollet in Erenen geloben und schwören dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Philip Reinhard Graffen zu Hanau tot. tit. als eurem gnädigen rechten Land- und Erb- Herrn Dero Erben und Nachkommen und der Graffschafft Hanau / getreu / holdt / gehorsam und gewärtig zu seyn / Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden und der Graffschafft Hanau zu warnen / und Bestes zu werben / und alles dasjenige zu thun / was getreue Unterthanen ihrem rechten Erb- Herrn schuldig und verbunden seyndt / sonder alle Gefährde.

Lit. Ff.

Allerhöchstes Kayserliches Rescriptum in der Reichs-Gräfflichen Limburgischen Successions-Sache vom Jahr 1710.

Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Sochwürdiger lieber Neve und Churfürst / Ehrwürdiger Fürst und Lieber Andächtiger / auch Durchlauchtig. Hochgebohrner lieber Erb. Ebd. Andacht und Ebd. bleibe hiemit Freund. gnädiglich und gnädigst ohnverhalten / und wird deiner des Herzogs zu Württemberg Ebd. vorhin noch zweifels frey bekannt seyn / was von unserm in GOTT ruhenden Herrn Vater und Vorfahren am Reich Weiland Kayser Leopold allerortwürdigsten Andenkens Deiner Ebd. nebst des legt. verstorbenen Bischoff zu Nüchtern Andenkens für eine Kayserl. Commission wegen Separirung der Schenckischen Limburgischen Lehen von dem Allodio allbereits Anno Siebenzehnen hundert an- und aufgetragen / von denenelben auch die bey sothaner Kayserlichen Commission verhandelte Acta anhero geschickt worden seyn. Wie wir was nun sowohl diese Commissions-Acta als auch all dasjenige / was seithero in ein- und andern mit mehrern erläutert worden / gebührend haben vortragen lassen / und darauff all solchen auch denen dazey wohlervogenen Umständen nach Befunden / und anheut erkläret und ausgesprochen: 1. Das als unzweifelbahre Reichs- Lehen zu halten und bey erzeigten Fällen des Königs in Preussen Ebd. als expectativo ohne einigen Aufseht halt einzuräumen seyn der Wild- Bahh und Forst Recht / so darvon schon vorlängst in dem Dendelbach nebst dem Schloß Limburg mit Kayserlichen Consens an die Stadt Schwäbisch- Hall verkaufft worden / dann die Erz- und Bergwercke des vorerwehnten Bezircks / ingleichen die beide Gelaith ob Müncheimb und zu Geislingen / wie solche in denen Reichs- Lehen- Briefen von Orth zu Orth determinir zu finden / item ein gewisser Zoll in eben diesem District / ingleichen verschiedene Hals- Gerichte / sambt denn Damm über dem Bluth zu richten namentlich zu Limburg (so jedoch mit obgedachtem Kauff an Schwäbisch- Hall kommen / und solgbarh auszuziehen) item zu Gaiddorf zu Sulzbach unter Schmiedelsfeld / zu Seelach auff dem Bald / zu Michelbach / zu Welsmanns Felden / sambt der hochgerichtlichen Obrigkeit und dem Damm über Bluth zu richten / in dem Dorff Ober-Sonthem. Herentgegen und zum zweyten als annoch zweifelhaft und einer mehrern Untersuchung bedürffe

dürftig ausgefetzt. Nämlich was eigentlich die in denen Lehen- Briefen befundliche Claulul: Und alle die Gerichte / die er in seiner Herrschafft hatt etc. nach Beschaffenheit derer gegenwärtigen Umständen vor eine Würtung ge habe / oder auch haben könne; Auch ob! und wie weith insonderheit darunter der Complexus derer Reichs- Ständischen und Landes- Herrlichen jurium gehöre / oder dahin zu ziehen sey; Ingleichen was zu dem Hohenloischen Reichs- Lehen gehöre / und worinn dessen Natur bestanden habe / und noch bestehe; Und wie endlich die Claulul. Sambt aller Mannschafft die Er für das verleihet: Beschaffenen Dingen nach genommen werden könne. Drittens das übrige alles aber / und was insonderheit nicht andern Ständen des Reichs mit einer Special Lehnbartheit verhasstet / und nach Maßgebung derer allenthalben vorhandenen Lehen- Briefen / wie verlautet / bereits guten Theils vom übrigen corpore der Limpurgischen Güther abgefondert seyn solle / haben wir allodial und den Eigenthums- Erben zugehörend / diese auch dazu casu eveniente gleichfalls zugelassen zu seyn declariret. Damit aber nicht allein die Erörterung derer vorgedachten als zweifelhaft ausgefetzten Punkten desto fordersamer geschehen / sondern auch inzwischen deshalben alle Unordnung vermieden werden / und jedem dabei interessirten Theil das seinige ruhig angelegen möge; So haben Wir für gut und nöthig befunden / Eure des Churfürstens zu Mainz Ebd. als Bischoffen zu Bamberg und deines des Bischoffen zu Würzburg Undacht / auch deines des Herzogs zu Württemberg Ebd. unsere Kayserliche Commission hiemit aufgetragen / und ersuchen dieselbe solchemnach gnädiglich und gnädigst / das Sie in Krafft Unsers ihnen hierzu ertheilenden völligen Kayserlichen Gewalt in obbemelt annoch zweifelhaft ausgefetzten Punkten die sämtlichen interessirten Theile so wohl über dasjenige / was bereits übergeben worden / als auch noch vorzukommen mögte / gnugsam hören / Und wo möglich in der Güthe zu ver gleichen suchen / allenfalls aber die eigentliche Verwandt der Sachen mit Erstattung Dero umständlichen Berichts und rechtlichen Gutachtens zu unserer fernereitenden Kayserlichen Verordnung und Decision einsehen / vor allem aber dahin sehen wollen / damit bey etwa erfolgendem Todes- Fall des annoch allein übrigen Schentischen Limpurgischen Malculi wahr obgedachten Königs in Preussen Ebd. als expectivato dasjenige / was von Uns als obzweifelbares Reichs- Lehen ausgeworffen / und specificc benennet worden / ohne einigen Aufenthalt überlassen / "die Allodial- Erben" auch nicht weniger bey dem allodio autoritate nostra Casarea kräftig schüget / ingleichen ratione derer als zweifelhafte ausgefetzten Punkten und jurium wenigstens in possessorio so lange manutenciret werden mögen / bis entweder ein anderes verordnet oder die Sache anderer gestalt durch Güte- oder rechtliche Wege abgethan werden. Wir tragen zu eurer Ebd. Abd. und Ebd. das Freund gnädigliche und gnädigste Vertrauen / Sie werden sich die Beförderung dieses Unsers Ihnen hierdurch mitgebenden Kayserl. Commissions- Geschäftes deren zur justig bekandter massen tragenden Zuneigung nach bester massen angelegen seyn lassen / und verbleiben demselben respective mit Freundschaft Kayserlichen Gnaden / allem Guten vorderriest wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Novembris Anno 1710. Unserer Reichen des Römischen im Ein und zwanzigsten / des Hungarischen im Drey und zwanzigsten / des Böheimischen im Sechsten.

Joseph.

(L. S.)

Vidit C. Ludwig / Graff von Singendorf.

Ad Mandatum Sacrae Casareae
Majestatis proprium.
Franz Wilderich von Menschenein.
Lit. Gg.

1507

Lit. Gg.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer Kayser zu allen Zeiten Meher des Reichs in Germanien / zu Hispanien / Obheim / Dalmatien / Croaticen und Slavonien etc. König / Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol etc. Entbiethen dem Durchleuchtigsten / Großmächtigen Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm zu Preußen König / Marggraffen zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendten auch zu Mecklenburg / Herzogen / Burggraff zu Nürnberg / und Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wendten / Schwerin / Ragenburg und Meurs / Prinzen von Oranien und Neuchateil / Grafen zu Hohenzollern und Schwerin / des Heiligen Römischen Reichs Erz. Cammerern und Churfürsten / Unsern Freund / Oheim und Brüderlichen Willen / Lieb und alles Gutes Durchleuchtigster / Großmächtiger Fürst / besonders lieber Freund / Oheim und Bruder. Wir können Ew. Ldb. als Churfürsten zu Brandenburg nicht verhalten / und wird Droselben vorhin Zweiffels ohne bekant sein / was von Unsern in Gott ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich Unsern lieben Nevens des Churfürsten zu Maynz Ldb. wie auch des Bischoffs zu Würzburg und Herzogs zu Württemberg Andacht und Liebden unterm 29. Novembr Siebenzehnen Hundert und Zehen für eine Kayserliche Commission die Separation der Schenck Limburgischen Feudal-Stücken von dem Allodio aufgetragen / und von Uns dieselbe unterm stehenden Martii Siebenzehnen Hundert und Zwölff renovirt worden seye.

Nun seynd Uns zwar von sothaner Unserer Kayserl. Commission die daselbst verhandelte Acta ohnlängst eingeschickt / und weiln dieselbe wegen deren Weitläufigkeit auch andern in Unsern Kayserl. Reichs-Hoff. Rath obschwebenden häufigen Verrichtungen der Zeit noch nicht zur gebührenden Relation und Erwegung gezogen werden können ; So wollen Wir jedoch solches auf alle Weis zu befördern nicht ermangeln / haben auch zu solchem Ende die behörige Verordnung allbereits ergehen lassen.

Nachdem aber bey Uns von denen Schenck Limburgischen Allodial-Erben anheut angezeigt worden / wie daß der noch einzig im Leben gewesne Schenck Vollerath zu Limburg am Neunzehenden dieses mit Tod abgangen / und darauff so gleich Ew. Ldb. zu Goldbach in der Geyrischen Herrschafft sich befindende Geheime Rath von Behringer mit bewehrter Mannschafft zu Sontheimb eingetroffen / alda an das Sontheimbische Rath- und Ambt-Haus auch sonsten Dero Wappen an schlagen / und bey Tausend Gulden in Ermangelung deren aber Leib- und Lebens-Estraffe die Abtreifung derselben und andere Hand-Anlegung verboten ; Inzwischen auch noch mehrere Schädlichkeiten ohne Zweifel erfolget und die ohne dem höchst betrübte Wittib und Erben dadurch in die höchste Consternation gesetzt seyn worden ; Indem vermuthlich die von Seiten Ew. Ldb. bey letzt vorgeweser Kayserlicher Commission zu Schwabisch-Hall deutlich genug declarirte Intention, nemlich die ganze Limburgische Herrschafft als Reichs-Lehen in Possession zu nehmen ins Werck gesetzt werden dürfte / mit Bitt wir hierunter Unsere nachdrückliche Kayserl. Hülffe ihnen Supplicantinnen mitzutheilen gnädigst geruheten ; Als haben wir bey solch nunmehr sich ergebenden Fall an vor mehergedachte Unserer Kay-

ferliche Commission nach Inhalt neben gehender Abschrift anheut re-
 scribiret/ und Ew. Ldd. als Churfürsten zu Brandenburg dabon mit dem
 Freund-Brüderlichen Ermahnen/hiermit Nachricht geben lassen wollen/das
 Sie biß zu Austrag Rechtens mit allen Thätlichkeiten an sich halten/
 und gesichert seyn wollen/das Wir bey nächstfolgender Relation und
 Erweugung der Commissions-Akten/ und darauff von Uns erfolgens
 der Kayserlichen Verordnung all dasjenige/ was zu Behauptung ein so
 andern Theils Gerechtfahme bengebracht worden/ auff das genaueste in
 Consideration ziehen lassen und die Gort wohlgefällige Justiz Unserm
 obtragenden Allerhöchst-Richterlichen Ampt gemäß administriren wer-
 den. Wir versehen Uns herentgegen zu Ew. Liebden befindenden
 Aquanimität und zugleich mit Uns zu der heylsamen Gerechtigkeit be-
 ständig tragenden Eifer/ Sie werden inzwischen und wie vorgedacht/ biß
 zu gänglicher Austrag der Sachen demjenigen Stand wie Er bey Abster-
 ben obbenannten letzten Ehenck-Limburg gewesen/ nichts zugegen vor-
 nehmen lassen/ und verbleiben Ew. Ldd. mit Freund-Oheim- und Brü-
 derlichen Willen Lieb und allem guten Wohl bey gethan. Geben in Un-
 serer Stadt Wien den Neun und Zwanzigsten Augusti Anno Sieben-
 zehen Hundert und Dreyzehen Unserer Reiche des Römischen im anderten/
 des Hispanischen im Zehenden/ des Hungarischen und Böheimischen aber
 im Dritten.

Ew. Ldd.

Gutwilliger Freund/ Oheimb und Bruder

Carl.

Vt. Fried. Car. Com. de
 Schoenborn.

Frank Bild von Menschenger.

Lit. Hh.

1469.



er Mercersmeister auß dem Freyengerichte ist mit clagen
 gefanden und belaget sich/ wie Yne ire Walt widder
 alle Billichkeit verhauffen und ire Waeg frewelichen
 beschädiget werde. Protocol d. d. an. p. 28.

1471.

Von der gebrechene stuchsen Heink von Drages und sinen sonen
 an eynem und Helffrich Glohe am andern theile/ als Helffrich
 Glohe die genannten Heink von Drages und sine sone mit weß-
 selchen gericht fürgefassen hat umb scheltworthe willen/ sint bede
 Parthien gesünet das eyne gegen der andere sal wort und wercke
 lassen/ und als Helffrich Glohe am Wolmezheymer gericht
 geruget ist/ das sal derselbe Helffrich abetragen und das
 gericht versteen/ desgleichen Heink von Drages und sine sone
 sollen ire Bueß auch abetragen und so das gescheen ist/ so will
 der Wolgeborne Grave Philipps eyn tag bescheiden sie bete
 Parthien alle Ire gebrechene guthlichen vertregen und versünen/
 actum off Mittwoch noch Convent. Pauli anno 1471. vid.
 geb. Han. Prococ. p. 68.

2118

1588

Als Heing von Drages sone Peter genant / eynen genant Winter Weseler von Albstadt geslagen hatt / sint bescheiden / das ighlicher siner frunde einen nemen sal / und die bede sollen made haben sie zu sunen / und wie sie gesunet werden / dabei sal es blyhen / l. c.

1309. Eyslein / Hanau / und Konneburg hatten als Gann erben gemeinschaftlich die Gerichte zu Hart / zu Welmizheim und Sonnenborn / Han. Deduct. in Doc. post. p. 24. und zu Kelberau l. c.

1358. Verkauffen Johann und Friedrich von Hann. edel Knecht an Hanau die Gerichte zu Sonnenborne / zu Welmizheim vor der Harre und zu Hürstein / Doc. post. zur Hanau Mungenbergischen Landes Beschreibung p. 23.

Alzenau.

1435. Uf Montag nach Unser lieben Frauen tage Lichtmes schiertt ist ein recht tage gen Dudelsheim gefast zu fruber tage yet in Sachen die Wenner von Alzena die Ehebergenshafte halben eins und Moller Hims von Ensheim 2c.

It. uf Montage nach dem Sontage Invocavit oder uf Montage nach dem Sontage Oculi oder uf Dornstage nach dem Sontage Judica in der Fasten soll mann die Vybringunge thun / das die Wenner von Alzena drysig Jare und lenger gen Hanawe ihr Eheß Vete geben haben. Sig. zu Dudelsheim

Albstadt.

1470. It. von des Mannes wegen zu Albstadt genant Henn Helfrich wurdet furgenommen / das er Kienedisch solle sin / ist nit / Han. Protoc. ad d. an. p. 61.

1484. Ged. des tags uf Montag S. Appolinie tag zu rechter tage yet zu Wonnecken zu warten die von Albstadt 2c.

Altenmiedau.

1470. It. Cong. Hefeler zu Altenmiedela der wurdet von den Rüngern gefordert / aber er ist Hanauisch und will Hanauisch blyhen. Prot. Han. d. d. an. p. 61.

Welmizheim.

1476. Uf Montag nechst kompt sol myn Herr von Hanawe sine frunde zu Wolmizheim haben des morgens umb nune uren Hans Moissbach und die Trochgebure daselbst anloesend eyns Waltes halben. Actum off Mittwoch nach Dorothee an. 1476.

Off freytag nach presentat. Virg. Mar. nechst. ist ein Bescheyt geyn Auwehen getan von gebrechen in dem Wolmizheimer gerychte sin / sal Unser gnediger Herr darby schicken. NB. Auheim war damahls an Hanau verfest.

Bernbach.

Olim. Com. de Bernbach.

It.

It. ist anbracht von des Mannes wegen zu Bernbach der von
Iffenburg fürgenommen wurdet und doch Hanauisch ist 1470.
vid. Han. Protoc. d. d. an. in 4. p. 61.

Gedenck/ das myn gnediger Herr von Hanaw Henne Schuß-
lern von Rommelhusen und Erin weber von Bernbach
uf Samstag nach ascensionis Domini nechst kompt zc. be-
schieden.

Neufes.

Somborn.

1469. Werden Schultheiß zu Somborn und der Müller daselbst
nach Hanau citirt/ Han. Protoc. ad d. an. in 4. p. 46.

1470. Beklagt sich die Gemein von Somborn gegen den Schule-
thes Dolde daselbst zc. l. c. p. 61. wie er von myns Herrn
angehörigen Luden nit bede nehme und off Sie lege / nemlich
von dem Wender / von einer Kraven und aber von eym andern
Manne / l. c.

Ist anbracht von der irrung wegen / die wurde frevelichen
und zu hohe fürgenommen gein den armen Luden im Som-
borner Gericht/ l. c. p. 61.

Han die von Sonneborne anbracht / wie das Heing von
Dragus sie übertriebe mit sinen Schafen zc. zc. l. c. p. 64. sint
die Parthien uf hüte gegen einander verhöret zc. l. c.

1468. Peter Dolde der Schultheiß und der Moller zu Somborne
von ihres gespones wegen / antreffen den genommenen Zehnden
von Johann von Buna wegen ist der entscheyt / das der Mol-
ler soll geben an den getedingten zwey Gulden XV. turnes,
so soll Peter Dolde die obrigen IX. turnes geben und sol igli-
chen sinen schaden büßhen ergangen für sich selbst tragen abele-
gen und bezalen iglichen sine teyle one des andern schaden.

1c. Eise Dolde beclaget sich von Arnolt Lotter von
Somborne, das er Ire neme Ire Garten zc.

Eckart der Wirt von Sonneborne beclaget sich von
Peter Lommel von Rodenbach als von eyns Ibers wegen zc.
so sint die beide Parthien beschreyden zu Hanaw zu sine off
Sonntag Jubil. sie bede gegn eynander zu verhören.

1477. Gedencke off Dornslag nach Barthol. zu Aschaffenburg zu
sine in der sache Caspar von Buchenawue und die Menner im
Somborner Gerichte anbereiff.

1479. Montag nach Latare nechst sole Unser gnädiger Herr
gegn Somborne schicken von des Probsi wegen zu Nu-
wenberge by Fulde antreff. Das Gerschte und die von Ro-
denbach/ Sign. 4ta prius Oculi 1479.

Geder ett/

1481. Bedenck / an den Probst von Ruwenburge sine sache mit dem Landsidel Gerichte zu Rodenbach zu enden/ wie es in dem Gerichte zu Sonneborn gehalten sal werden, Sign. quinta prius Cantate an. 1481.

Nota das Gerichte off dem Suldische Hoeffe zu Sonneborne, das wurdet sin off Mittwoch nach XL. M. Virg. und sal verbott werden off sonntag XL. M. Virg. dasselbe Gerichte sal man zu wissen thun den Suldischen Landsidel Wrenner zu Rodenbach.

Bedencke / an den Pfarrer zu Sonneborne der heist Herr Ludewig Imhoffe.

It. off Mittwochin nach XL. M. Virg. ist das Gericht zu Sonneborne grandert und sollin furter XIII. schesfen das Gerichte besigen / der sollen zwene zu Rodenbach sin, actum an. 1481. die ut supra.

1482. Mein gnediger Herr von Han. hat uff Samstag nach dem achtzehentsten nest here Balthasar Fortin. Ritters gegen Eung Ritter im Somborner Gerichte ein gutlichen tag albere gen Hanawe beschiden etlicher gebrechen halber sie undereinander haben/ Sign. am Mittwoch nach Trium Reg.

1483. Die Wrenner nemlich das Gerichte zu Sonneborne sin gen Westphalen geherschen von Cong Solbart von Doenheim an den freyen stul zu der breyden Epche/ dresgleichen zc.

Von Kott Udels sache wegen / die genommene feredu davon Unser anediger Har doch kein wissen halt antress. will Almus Doring daruin ehren gutt. tag gen Nidde oder gen Durenbern bescheiden der sin sal off Dinstag nach Exaudi.

Uff Dornstage nach Joh. ist ein tag gen Hanawe gefest in sachen Damm von Langenbach/ und von Geinhausen und von Somborn antress. der sache halben als sie gen Westphalen geladen.

Wasserloß.

1478. Als Hartmann Wiegler zu Selbolt hient ist worden der Wrenner des Dorffs zu Wasserlois, also hat Unser gnediger Herr von Hanawe darin gereydinge und mit Hartmann so viele geredt/ das die dinge zu einem fridden stein z. uschin hie und Johans tage baptiste nativ. nachkommend und denselben S. Johans tage ganze uff. Da binne sal ein tag gutlichen beyden Parthien beschiden und gen Selbolt gesalt werden / umb zu versuchen die beede Parthien gutlichen zu vereynigen und zu vertragen/ actum. Sept. prius pentecos Anno 1478.

Hartmann Mezler und den von Wasserlois ist eingut-
lich tag geyn Selbolt bescheiden uf Samstag nach viii.

NB. Selbolt war damalen an Hanau versetzet.

Gedencke / Hartmann Mezlers halben und der von
Wasserlois und sunderlichen denen Thenen die Ine gerue-
get han/ darumb sal eyn tag zu Hanauwe sin off S. Ulrichs
tage nechstkomment zu tage Zyt vor Unserm gnedigen Herrn
von Hanauwe/ oder wene sine gnade darby schickt/ Signatum
quarta prius Joh. Bapt. an. 1478.

Hartmann Mezler ist eyn ander tag geyn Selbolt gelest/
sal sie off Samstag nach Kyliani nechstkomment/ sal myn
Herre sine frunde darbi schicken.

Kale:

1471. Eigels wiesant von Kalde beklagt sich * * wie daser Ine
habe versast * * sind beede Parthien an recht gewiset * *
han die Parthien die sache in Unf. gn. Herrn von Han. frunde
gesellet * * Han. Protoc. de d. an. auf einen angeschobenen
Zitul p. 62.

1358. Bekennet Wolff Schenck von Schweinsberg edel Knecht/
das ihm sein gnediger Herr/ Herr Ulrich Herr zu Hanau ge-
lieben seine Mühl zu Kalle zu rechtem Burgleben/ darum Er
Burgmann zu Hanau seyn soll/ MfC. XII. p. 12. C.

Lit. li.

Rudolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus, uni-
versis sacri Imperii Romani fidelibus presentes literas inspe-
cturis Gratiam suam & omne bonum. Quia nobiles viri
Ulricus de Hanowe & Henricus de Winowe Comites dilecti no-
stri fideles in nostre Majestatis presentia constituti inter se ordina-
tione mutua statuerunt, ut si alterum eorum dispositione diuina
sine hereditibus legitimis de medio emigrare contingeret, alter alte-
ri legitime succedere debeat in feodis castrensis sive feodis aliis
quibuscunque, que tenere a nobis & Imperio noscebatur nos dis-
tam ordinationem utpote per manum nostram & ex nostro as-
sensu factam ratam habemus & gratam, & presentibus approba-
mus. Dantes has nostras litteras in testimonium super eo Testes
hujus rei sunt nobiles viri Fridericus Burgravius de Nuremberg,
Ludovicus Comes de Oetingen, Comes de Henneberg, Comes
de Marcha & quam plures alii fide digni. Datum Nuremberg X.
Kalend. Novemb. Anno Domini M. CC. Octogesimo nono, Re-
gni vero nostri Anno septimo decimo.

(L. S.)

Lit. Kk.

Lit. Kk.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas insperetur gratiam suam & omne bonum pensat nostra serenitas, quod decet Majestatem regiam fidelium suorum devotis precibus inclinari, & eorum desideriis, tam benignum prebere consensum, quod ipsorum devota fidelitas fidelis devotio promptiori studio ad cuncta que honoris sunt Imperii, Ferventioribus animis se disponant. Cupiente itaque nobiles pueri Ulrici de Hannovere fidelis nostri dilecti, ob grata que quondam Ulricus Pater ipsius nobis & Imperio gratanter impendit obsequia, iustis petitionibus non deesse de benignitate regia concedimus & permittimus ac de plenitudine nostre benevolentie indulgemus, quod si eundem Ulricum absque heredibus legitimis carnis sue ab hac luce migrare contigerit, nobilis puella Adelheidis ipsius soror, omnia feuda, que ipse a nobis & Sacro Romano tenet Imperio, valeat retinere, & pleno jure tanquam heres succedere in eisdem.

In premissorum evidens testimonium & cautelam sigillum Majestatis nostre presentibus est appensum. Datum in Franckenfurt iii. Kalend. Augusti Anno Domini M. CCC. sexto regni vero nostri Anno Octavo.

Lit. Ll.

Nos Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum sacri Romani Imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod affectantes Nobilem Virum Ulricum de Hagenovve fidelem nostrum dilectum propter grata servitia, que nobis & Imperio exhibuit & exhibere poterit in futurum specialis favoris plenitudine prevenire, universa feuda, que a nobis & Imperio tenere dinoscitur. suis heredibus foeminini Sexus ab ipso legitime procreatis seu procreandis, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda titulo feodali contulimus & conferimus pacifice & quiete, si vero idem Ulricus heredibus utriusque Sexus privatus decesserit, ex tunc concedimus de benignitate regie benevolentie, favorabiliter admittentes, quod Nobilis Matrona Alheidis soror prefati Ulrici sibi tanquam heres legitima succedere valeat in feodis pronotatis, & in testimonium premissorum presentem damus litteram nostre Majestatis Sigilli robore consignatam. Datum Oppenheim Nonis Januarii Anno Domini MCCCXV. Regni vero nostri Anno primo.

[L. S.]

Lit. Mm.


Sir Ludwig von Gots Gnaden Pfalzgrawe by Rhyne / Herzog in Baim / des Heiligen Römischen Ruchs Erz / Truchlas und Churfürste zc. Befennen und thun kunth offenbare mit diesem Brief / nachdem das Schlos / Stadt und Ampt Hoemsburg vor der Hohe gelegen von Unsern Kurfürderen und der Pfälze zu Mann / Leben gerurt hievor vergangner Bayrischen Bedde / durch den Hochgebornen Fürsten Unsern lieben Vetteren Landgraff Wilhelm von Hessen Ingenommen / darhalben folgende us jüngst gehalten Reichs Tag zu Worms der Hochgeborn Fürst / vnser lieber Vetter / Herr Philips Landgrawe zu Hessen zc. und der Wolgeborn vnser lieber getreuer Philips Grawe zu Danaw und Her zu Wynnberg sich miteinander vertragen / darmaßen

das Grave Philippen zwolf tausent gulden für Hoemburg obgemelt worden / welches wir an Iren gesonnen / wiederumb anzulegen / und wie sich gepürt / als Hoemburg hievor durch sein Vetter Grave Reinhart von Hanaw beschren / zu Mann. Lehen zu empfangen / darumb an stat deselbigen auch vff ein besunder Abrede und Vertrag / so der Wolgeborn vnser lieber Getreuer / Philipps Grave zu Hanaw und Herr zu Lichtenberg / zwischen Uns vñg bebedingt / also anfangend / Wir Philipps Grave zu Hanaw und Herr zu Lichtenberg bekennen zc. und sich endet / geben und geschehen zu Umbstadt / uff Mittwoch nach Purificationis Mariae. Anno Domini. Milleesimo Quingentesimo vicesimo septimo hat der obgedachte Grave Philipps zu Hanaw und Herr zu Mingenberg seinen Theil und Berechtigkeith an Schloß und Stadt Ortenberg vor dem Vogelsberg gelegen / mit synner in und Zugeherde / nichts usgenommen / mit allem dem ihnen so genants Grave Philippen anher selbiger erwann umb Gottsriden und Johan Herrn zu Eppenstein und Mynkenberg Gebruder / Inhalt einer Kauff. Verschrybung / arsfahrend: Wir Gottsridt und Johann Herrn zu Eyslein und Mynkenberg Gebrüder / bekennen öffentlich zc. und unter dem daro. geben uff Mittwoch den sant Gallen Tag / Anno Domini Milleesimo Quadringesimo septuagesimo sexto erblichen verkaufft / Uns vor eigen vñgedragen / und Erbitten / für sich und sein Lehens. Erben / Ime das wiederumb anzusehen und zu lehen / also haben Wir daselbig gnediglich vñ angenommen / und dem mehr besimpften Unsern lieben getreuen Philippen Graven zu Hanaw und Herrn zu Mynkenberg wiederumb alsbaldt zu Man. Lehen gelühen / und leihen Ime das obgemeldter Maß hienit und in Krafft dies Briefs mit Abnehmung vnser / vnser Manne und eins yeglichen Rechten daran / als auch das genant Slos und Statt Ortenberg / mit seiner Zugehörung / nun hinfür von vns und vnserem Churfürstenthumb / der Pfalz Graueschafft by Rhynne zu rechten Man. Lehen / rurn und gen. / und sollen der mehr besimpft Philipps Grave zu Hanaw und sein Man. Lehens Erben / wo aber nit mehr Man. Lehens. Erben / das des Namens und Stamens von Hanaw im Leben weren / das solche Lehen auch vñ Dochter und Ire Erben Lehensweis kommen / und Ihren Dregern / die sie darum zu geben schuldig / geliehen werden zc. Solche Lehen. Stück hinfür / dienevil Wir leben und nach vnserm Doth / von vnserm Erben die Pfalz. Graven bey Rhynne und Churfürsten sein / als die es Noth geschicht / empfangen haben und tragen / und vns dabon mit guten treuen Glübben und andern dienen gewarten Ehorfsam und verbunden sein / vns allezeit getrew und holt sein / vnsern Schaden warnen / frommen und Bestes getreulich werben / und alles das thun / das Manne Iren Herrn von sollicher Lehen wegen auch von Recht und Gewohnheit schuldig sein zu thun und pillich thun sollen / als auch der viel gemelt Philips Grave zu Hanaw solche Lehen obgemeldter maßen jeto von vns empfangen darüber gelopt und geschworen hat / Wir haben auch obgedachtem Grave Philippsen zu gnaden vñ bewilligt / und zugelassen / nachdem er mit Graven Eberharten von Königstein / Slos und Stadt Ortenberg Theil und Gemeindt hat / ob Er zu seinem bessern Nuß und Gelegenheit künfftiglich mit dem von Königstein oder andern ein Dauch oder Wechsel / der ends thun und fürnehmen würde / das er daselb zu thun Macht haben / doch also / daß Grave Philips mehr gemelt alsbald andere gelegen Güter / die in gleichen Werdt / so viel als sein Theil zu Ortenburg gewesen / und vñg Ist / Uns oder Unsern Erben wieder auffdragen / und wie obset / zu Lehen empfangen / vernommen haben und tragen / wie sich gepürt / allerding ungeferde und des zu Urkund versiegelt mit Unserm anhangenden Ingesiegel. Datum Heidelberg vff Mittwoch nach dem Sontag vocem iucunditatis Anno fünffzehen hundert zweinzig und sieben.

(L.S.)

Wir

Lit. Nn.

 Wir Johann Philips von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Erzb. Bischoff des Heiligen Römischen Reichs / durch Germanien Erzb. Canslar und Churfürst / Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken. Urkunden öffentlich und geben hiemit diesem Brief männlich zu vernehmen; Demnach die Hochgebohrne Fürstin Frau Amelia Elisabeth Landgräfin zu Hessen / Gräfin zu Cagenellenbogen / Diez / Riegenhain und Nidda / gebohrne Gräfin zu Hanau / Wittib zc. Unsere besondere liebe Frau und Freundin / Uns in Gebühr freundlich zu erkennen geben / welchergestalt Ihre Ebd. mit des jetzigen Grafen zu Hanau des Wohlgebohrnen Unsers lieben Getreuen Friedrich Casimir / und dessen Gebrüder verordneten Vormündern und deren dazü Deputirten ohnlängst ein gewisses Pactum Successionis aufgerichtet / darinnen auch unter andern diejenige Lehen so obermeldete Grafen zu Hanau / von Uns und Unserm Erzb. Stifft Maynz / von Alters / wie noch / jederzeit recognosciret / erkaunt und benennt / so weit und viel vorbehalten worden / wofern / wie ohne das an sich selbstn billig / und in alle Wege gebühren wolle / Unser / als des Ebn. Herrens und Unsers Thom. Capituls Consens und Ratification dabey mit einfolgen solte / das alsdann Ihre Ebd. Uns und Unserm Erzb. Stifft die annoch in Handen habende gegen Hessen gelegene vier Aemter / benanntlich Friglar / Ameneburg / Naumburg und Neustatt / samt deren Pertinentien und Zugehörungen / nichts davon ausgenommen / so wohl im Geßlichen / als politichen / weltlichen / Land- und Justiz / Sachen alsobald restituiren / die bishero erhobene Contributiones bis zu völligem Friedens. Schluß nach leidlichen und erträglichen Dingen moderiren / auch Uns und Unserm Erzb. Stifft die bey den General-Friedens. Tractaten bereits verwilligten Hessen-Casselschen Satisfaction und was deren anhängig allerdingen entheben und befreyen auch sonstn allem deme freundlich nachkommen / und geleben wolle / was die dessentwegen angefangene und beschließliche Tractaten zwischen Ihrer Ebd. und Unserm abgeordneten dem vesten Unserm Ober-Amtmann zu Friglar / Ameneburg / Naumburg und Neustatt / auch Melserstatt / Rath und lieben getreuen Henrich Christophen von und zu Griefheim in obgedachten so wohl als andern beyfallenden Punkten mit mehrerem nach sich führen und dieser Unserer Expectanz beygelegt / auch künfftig vürcklich eingerückt werden solle; Das Wir solchemnach und in Erwägung / das auch Ihre Ebd. über disß Uns / Unserm Erzb. Stifft und Unterthanen / zu Bezuegung aller guten Freundschaft und Nachbarschaft / auch geneigten Willen zu bezeugen mehrmahls anerbietig gemacht / auch im Werck selbstn bereits erwießen / und ferner thun kan und wil / Wir auch an obgedachter sonderbahrer Zuneigung / guter Intention und in die Eingangs erwelter masen anerbottene und gethane Offerten und Conditionen den geringsten Zweifel nit setzen / mit wohlbedachtem Gemüth / zeitlichem Rath und vorgepflagenen Communication auch eingeholten Consens und Bewilligung Unsers Thom. Capituls zu Maynz in diese Expectanz und Erwartung Unserer und Unsers Erzb. Stiffts Maynz eigenthümlichen von den Herrn Grafen von Hanau oblauts zu Lehentragender Stück und Pertinentien / wie dieselbe in den älteren und jüngeren Ebn-Briefen specificirt und benamset / freundslicher Wohlmeinung contentiret und bewilligt / dieselbe auch hiermit deroigestalt ertheilet und gegeben / das nemlich des Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen / Cassel Ebd. und fürtershin Dero eheliche Mann- / Leibs-Lehnbahre Descendenten mit besagten Herrn Grafen von Hanau / Leibs-Lehnbahre Descendenten wehren und im Leben seyn werden / so lange ihre Männliche Descendenten wehren und gesamt Hand / jedoch uf Belieben die Simultaneam Investituram und gesamt Hand / jedoch uf Belieben und Genehmhaltung der jetzigen Herrn Grafen von Hanau haben / in die We-

Lehnung mit Einkommen/ und selbige von Gällen zu Gällen mit anders als die Herren Grafen von Hanau solche bißhero recognosciret und empfangen; Nach der Herr Grafen von Hanau aber gänglichem Ab- und Aussterben/ und Erlöschung ihres Manns- Stammes/ Ihre Ldd. zu Hessen- Cassel der Herr Landgraf Wilhelm und Dero Männliche Leibs- Lehnbahre Descendenten zum völligen Nutzen/ Genuß/ Besitz/ und Inhabung Unseres Erg- Stiffts- Lehen/ obgedacht/ und gleichwie die Herrn Grafen zu Hanau dieselbe jetzt inne haben und hinführo besitzen werden / gelangen/ dann auch jetzt alsdann und dann als jetzt gesetzt seyn sollen/ jedoch mit dieser bedingter maße/ daß die Heimfälligkeit der Lehn ausdrücklich und benantlich vorbehalten/ auch einige zwischen dem Hochlöblichen und Fürsil. Hauff Hessen- Cassel jetzige oder künftige sowohl zwischen ihme selbstem als mit andern Ebur- und Fürsil. Häusern habende und etwa auffrichtende Pacta Familiaz, Erb- Vereinigung oder Verbrüderung in keinerlei Weiß Unserem Erg- Stifft alsdann an dieser Bewilligung nit präjudiciren noch einige Praetension weniger jus oder aditus Successionis deshabben und daraus gemacht oder gesucht werden solle; Alles getreulich und ohne Gefährde. Demne allem zu Urkund und steter Verhaltung haben wir diesen Brieff mit unterzogener eigener Hand und Unserm Eburfürsil. Inseigel bekräftiget. So geschehen in Unserer Stadt Würzburg den Sechsten Monathe- Tag Augusti, Anno Domini Milleesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo.

(L. S.) Johann Philip E. M. & Ep.

Lit. Oo.

Sch Künegunt Wirtin etwann Herrn Johannes von Konneberg besennen und thun kunt allen den die diesen Brieff sehen oder hören lesen / das ich gelobet han mit Gotfrid und Heinrich mynen Brudern von Calsmont und solliche Ganerbeschafft als geredt ist zwischen mir und mynen Erben und Hrn. Esfrid dem Hrn. von Eppenstein und Hrn. Ulrich dem Herrn von Hanau umb die Gerichte zur Hart/ zu Walmtusheim und zu Sonneborne und umb die Burg- Berge zu Konnebere und zu Kelbera wie das geredt ist / und was die Brieffe besagen die von beyden Eyten darüber gegeben syn / das myn Rint darauf verghen sollen / wann sie zu iren Tagen kommen/ und darzu dun solliche Stedkeit der die vorgenanten Herrn dorffen/ die sie vermogen und darüber so setzen ich zu Burgen Gotfriden und Heinrichen die vorgenanten/ und Philippen mynen Bruders/ Herrn Wenzeln von Cleen/ Herrn Godfriden von Stogelheim und Wolstromen von Hattstein also verghen die Rint nicht und reden nicht als davor geredt ist/ wan sie zu iren Tagen guewen / so sal heberman / wer aber selbert nit gelysten mag einen Knecht und eine Whert zu Friddeberg legen zu leyten in Gasten wyse also lange bis das geschieht/ als davor ret ist. Wer es auch/ das der Burgen keiner abginge ich sal einen andern setzen in dem Wande/ oder die andern sollen leyten ab sie genant werden also lange bis der gesagt wird. Und darüber das disse redde stede und veste blibe/ so geben ich den vorgenanten Heern diesen Brieff besigelt mit Inseigel Godofrides und Heinrichs des vorgenanten und wir Gotfrid und Heinrich Ritters von Calsmont/ sprechen das Wir unsre Schwester Rint darzu halben sollen / das sie verghen und dun als davor ret ist und henein darüber zu Urkunde disse vorgesprochen Redde Unser Inseigel an diesen Brieff/ der gegeben wart / da man zalte von Christes Geburte Duseht Jare/ Druhhundert Jare in dem nunden Jare an dem Freytag nach unser Frauen Tage so man Würz wohnt.



Ng 1362.

40

(x226 3995)

mt.



102
6.

SPECIES FACTI

ET

STATVS CAUSAE

Tam in possessorio quam petitorio

In Sachen

Ihro Hoch- Fürstl. Durchl.
Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-
Cassel, als jetzt-regierenden Grafen
zu Hanau

Contra

Ihro Ihur- Fürstl. Gnaden
und Herz- Erzh- Schiff zu Maynz.

Den Hanauischen Antheil
am Frey-Gericht vor dem
Berg Belmisheim betref-
fend.

Cum Adjunctis sub Lit.
A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.
L. M. N. O. P. Q. R. S. T.
V. W. X. Y. Z. Aa. Bb.
Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh. Ii.

